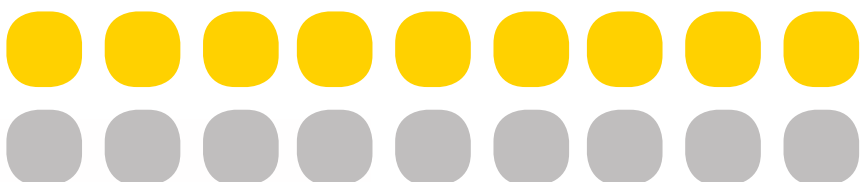


Herausforderungen und Chancen



Vormundschaften für
unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge in Deutschland

Eine Studie von
Barbara Noske



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hg.)

Herausforderungen und Chancen

Vormundschaften für unbegleitete
minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

Eine Studie von
Barbara Noske

München 2010

Der Bundesfachverband *Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.* unterstützt und fördert die Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Hierzu werden regelmäßig Tagungen durchgeführt, um den fachlichen Austausch zu fördern. Die Geschäftsstelle in München bietet Beratung rund um das Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an und gibt Studien, Ratgeber und Handlungsempfehlungen heraus. Durch die ehrenamtliche Mitarbeit von Landeskoordinatorinnen sowie regelmäßige Besuche in Einrichtungen wird die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Ländern und Kommunen evaluiert. Die Vernetzung von Fachkräften auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und die Zusammenarbeit mit anderen Menschenrechtsorganisationen, zunehmend auch im Rahmen der EU, nehmen einen hohen Stellenwert ein. In allen Fragen wird Wert gelegt auf die Partizipation von jungen Flüchtlingen. Weitere Informationen unter www.b-umf.de.

Die Autorin *Barbara Noske* studierte an der Universität Passau (BA European Studies) und an der Universität van Amsterdam (MSc Sociology/Migration and Ethnic Studies). Für das von der Europäischen Kommission finanzierte DAPHNE-Projekt ‚Closing a protection gap – Core standards for guardians of separated children‘ untersuchte sie das Thema Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Die vorliegende Studie ist die adaptierte Übersetzung des National Report - Germany, der im Rahmen des DAPHNE-Projekts entstanden ist.

Die ‚Closing a protection gap‘ Partner sind: Defence for Children-ECPAT (Niederlande), Plate-form Mineurs en exil – Service Droit des Jeunes (Belgien), Save the Children (Schweden), Defence for Children (Italien), Save the Children (Dänemark), Slovene Philanthropy (Slowenien), Refugee Council (Irland), Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Deutschland).

1. Auflage, 2010

Redaktion: Thomas Berthold, Niels Espenhorst, Thomas Gittrich

Titelfoto: Flo Jäger

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie.

ISBN 978-3-9814145-0-9

Der Druck der deutschen Version der Studie wurde ermöglicht mit Unterstützung des UNHCR Deutschland



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	5
1. EINLEITUNG	7
2. VERORTUNG DER VORMUNDSCHAFT IN DEUTSCHLAND	9
2.1 FORSCHUNGSSTAND	9
Unbegleitete Minderjährige	9
Vormundschaften	10
2.2 GESETZLICHER RAHMEN MIT INTERPRETATIONSSPIELRAUM	12
Der Weg zum heutigen System	12
Aktuelle Gesetzesgrundlage	13
Die Organisation der deutschen Jugendhilfe	16
2.3 VORMUNDSCHAFTSARTEN	16
Einzelvormundschaft	17
Vereinsvormundschaft	19
Amtsvormundschaft	20
Ergänzungspflegschaft	21
3. DIE VIELEN GESICHTER DER VORMUNDSCHAFT: ERKENNTNISSE AUS DER PRAXIS	22
3.1 FORSCHUNGSDESIGN UND METHODOLOGIE	22
Auswahl der Interviewpartner	22
Die Forschungsmethode	22
Interviewpartner	23
Auswertung	26
Beirat	26
Ethische Erwägungen	27
3.2 DER VORMUND UND SEIN MÜNDEL	27
Der Vormund: Eine mysteriöse Institution	27
Der Weg zur Vormundschaft	30
Das erste Treffen	30
Nach dem ersten Treffen	33
Das Ende der Vormundschaft	45
Kurze Zusammenfassung des Kapitels	46
3.3 DER VORMUND IM KONTEXT	46
Vormund und sozialpädagogische Fachkräfte	47
Verwandte und Bekannte des Jugendlichen	51
3.4 DIE ZUTATEN EINES ‚GUTEN‘ VORMUNDS	52
Aus Sicht der Jugendlichen	53
Aus Sicht der Vormünder	54
4. ZUSAMMENFASSUNG	56
5. STANDARDS FÜR DIE VORMUNDSCHAFTSARBEIT	59
6. Bibliographie	62

VORWORT

„Man muss alles können. Wir müssen Mediziner sein. Wir müssen Juristen sein. Wir müssen Sozialpädagogen sein und wir müssen eine Verwaltungsausbildung haben. Alles, was im Leben von Geburt bis Tod vorkommt, kommt bei uns vor.“ (Zitat eines befragten Vormunds)

Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) verlangen viel vom einzelnen Vormund. Die Kinder und Jugendlichen waren oft lange auf sich alleine gestellt, sie haben einen anderen kulturellen Hintergrund, die Kommunikation ist zu Beginn in der Regel nur per Sprachmittler möglich und die vielen verschiedenen beteiligten Behörden und Institutionen sind für sie kaum auseinanderzuhalten. Dennoch und gerade deshalb bietet die Vormundschaft eine große Chance für die, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kommen.

Die vorliegende Studie ist der übersetzte und überarbeitete deutsche Beitrag des EU-geförderten Projekts ‚Closing a protection gap - standards for guardians for separated children‘ des Separated Children in Europe Program (SCEP). Gefördert mit Mitteln des DAPHNE-Fonds wurden, basierend auf einer qualitativen Erhebung in acht EU-Mitgliedsstaaten, grundlegende Standards für das Vormundschaftswesen für UMF erarbeitet.

Mit der Veröffentlichung der deutschen Studie verfolgen wir verschiedene Ziele: Wir wollen erstens ein grundlegendes Defizit in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas Vormundschaft verringern. Zweitens sollen die Meinungen und Interessen der jungen Flüchtlinge in der Fachdiskussion Gehör finden. Und drittens möchten wir die fachliche Diskussion um Vormundschaften weiterentwickeln – für eine qualitative, Kindeswohl-orientierte Ausgestaltung der Vormundschaft.

Die am Ende der Studie stehenden Standards sind das Ergebnis der geführten Interviews

und der Diskussionen, die im Beirat des Projektes die Entstehung der Studie begleitet haben. Die Standards basieren auf rechtlichen Grundlagen, bestimmen fachliche bzw. persönliche Voraussetzungen und skizzieren die notwendigen Haltungen gegenüber dem Mündel.

Die Studie erhält ihren spezifischen Charakter und ihre Legitimation durch die Befragung sowohl von Vormündern als auch von Mündeln. Das eigene Erleben von Vormundschaft, die Schilderung der Möglichkeiten und die Beschreibung des alltäglichen Umgangs zwischen Vormund und Mündel geben Einblicke in die Praxis und lassen qualitative Schlüsse für den Umgang mit UMF zu.

Die Notwendigkeit der Vormundschaftsbestellung für UMF wurde mit der Revision des KJHG im Oktober 2005 explizit festgestellt. Wenn junge Flüchtlinge ohne sorgeberechtigten Person einreisen, ist für sie gemäß § 42 SGB VIII generell eine Vormundschaft zu veranlassen. Mittlerweile wird diese Vorgabe des Gesetzgebers auch weitgehend umgesetzt. Das heißt aber nicht, dass damit auch die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls immer garantiert ist.

Vormundschaften bergen elementare Chancen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Und Vormundschaften bergen erhebliche Herausforderungen. Denn die unterschiedlichen Gesichter, die eine Vormundschaft haben kann, sind geprägt von vielfältigen Strukturen und gesetzlichen Vorgaben. Eine gelingende Vormundschaft setzt viel Gestaltungswille und -fähigkeit voraus.

So banal diese beiden Erkenntnisse erscheinen, so zentral und wichtig ist es, dieses Verständnis in die tägliche Praxis und in die institutionellen Rahmenbedingungen einfließen zu lassen. Vormundschaft ist ein zentraler Puzzlestein im Umgang mit UMF. Oder um es in den Worten eines befragten Jugendlichen zu sagen:

„Ich habe mich einfach gut mit ihm gefühlt, der hat mir...der hat mich auch so schnell verstanden! So, es gab auch Fragen, die ich nicht beantworten wollte und darüber reden wollte, das Thema, und der hat mich immer gefragt, hat er einfach langsam gemacht, mit Zeit, einfach über andere Sache gesprochen, dass ich manchmal mein Asyl vergessen habe.“

Dieses kurze Zitat gibt Hinweise auf das, was ein Vormund leisten kann: ein Ansprechpartner sein, der sich nicht auf die Regelung von rechtlichen Begebenheiten zurückzieht, sondern auch menschlich für sein Mündel greifbar ist. Dabei spielt die Vormundschaftsform eine untergeordnete Rolle, entscheidend ist das Rollenverständnis des einzelnen Vormunds.

Die vorliegende Studie ist nicht nur die Grundlage für Standards für die Vormünder, vielmehr ergeben sich auch Forderungen an die politisch Verantwortlichen. Drei Kernbereiche haben sich dabei als dringend reformbedürftig dargestellt:

1) Die Fallzahl je Vormund muss drastisch beschränkt werden. Wenn ein Vormund all seinen Aufgaben verantwortungsbewusst nachkommen soll, darf er nicht mehr als 30 Mündel zu versorgen haben. Der Gesetzgeber und die Kommunen müssen ihre Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen wahrnehmen und die Vormünder deutlich entlasten, um die Qualität der Vormundschaftsarbeit zu sichern.

2) Die Häufigkeit des Kontakts und die Erreichbarkeit des Vormunds dürfen nicht durch die Arbeitsbelastung des Vormunds determiniert werden. Der Gesetzgeber ist gefordert, einen Rahmen zu ermöglichen, der der Bedeutung der persönlichen Kommunikation zwischen Vormund und Mündel Rechnung trägt.

3) Die bereits existierende Verpflichtung für die Jugendämter, andere Vormundschaftsformen zu unterstützen, muss flächendeckend stärker Eingang in die Praxis finden. Bund, Länder und Kommunen sind gefordert, finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um verschiedene Formen von Vormundschaft zu ermöglichen und weiterzuentwickeln. Allen betroffenen Kindern und Jugendlichen muss die für sie geeignete Form der Vormundschaft geboten werden können. Eine vielfältige Vormundschaftslandschaft kann positive Synergieeffekte hervorbringen, von denen nicht nur die Mündel, sondern auch die Vormünder profitieren können.

Der Titel der Studie „Herausforderungen und Chancen“ beinhaltet die Aussage, dass sich eine Vormundschaft positiv oder negativ entwickeln kann. Dies ist oft genug vom Zufall abhängig – es muss im Interesse aller Beteiligten sein, die Gesetze, Strukturen und Haltungen gegenüber den Mündeln so zu beeinflussen, dass alle Mündel die enorme Chance, die die Vormundschaft bietet, nutzen können.

München, November 2010

Thomas Berthold
Niels Espenhorst
Thomas Gittrich

*Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.*

1. EINLEITUNG

Frage: Wenn du Vormund für einen Jugendlichen wärst, was würdest du machen? Wie würdest du arbeiten?

Antwort: Mit dem Junge? Genauso, was mein Vormund mit mir hat gemacht, das würde ich auch mit dem Jugendlichen machen. Weil ich habe schon die Erfahrung, wow, so geht es. Genauso wie Mutter, verstehst du? Ich habe keine Eltern hier, keine Vater, sie war meine Mutter und meine Vater. Beides. So wie [mein Vormund] würde ich es mit den Jugendlichen auch machen. Also auch, was weiß ich, zum Arzt gehen, zum Amt gehen, untersuchen, wenn sie Problem haben, ich bin immer da für sie, aber Vormund will ich nicht werden! Aber Vormund will ich nicht, so ein Stress, Mann!

(18-jährige Nigerianerin, München)

Der Vormund¹ nimmt im Hilfesystem für unbegleitete Minderjährige eine zentrale Position ein. Wie die oben zitierte Interviewpartnerin andeutet ist die Tätigkeit mit vielfältigen Aufgaben und einer weit reichenden Verantwortung verbunden. Dass das, so wie sie es darstellt, in der Praxis mitunter sehr anstrengend sein kann, würden wohl auch die meisten Vormünder unterstreichen.

Um ein besseres Verständnis von der Rolle des Vormunds und den damit verbundenen Herausforderungen zu bekommen, ist es notwendig, gründlich zu untersuchen, welche Aufgaben der Vormund zu erfüllen hat. Es ist gelegentlich zu beobachten, dass es nicht nur dem Laien, sondern auch Fachkräften schwer fällt zu erklären was ein Vormund ist und macht. Diese Überlegung und ihre Erkundung bestimmen große Teile des Berichts. Ein genaueres Verständnis der Institution Vormund und ihrer Aufgaben ist notwendig, um Schlüsse darüber ziehen zu können, wie der Vormund seine Arbeit machen muss um sie ‚gut‘ zu machen.

Die Informationen, auf denen dieser Bericht beruht, wurden primär durch Interviews mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Vormündern von unbegleiteten Minderjährigen gewonnen. Die Erhebung fand im Rahmen des von der Europäischen Kommission finanzierten Projekts ‚Closing a protection gap – core standards for guardians of sepa-

rated children‘ statt. Während des zweijährigen Projekts wurden in acht europäischen Ländern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Holland, Irland, Italien, Slowenien und Schweden) Jugendliche und Vormünder mit dem Ziel interviewt, länderübergreifende Standards zu formulieren. Die in Deutschland geführten Interviews ermöglichen es, die wesentlichen Züge der Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige in Deutschland zu beschreiben. Durch den empirischen Ansatz können sowohl aktuell bestehende Schwachstellen als auch positive Beispiele hervorgehoben werden. Basierend auf den Ergebnissen der Interviews wurden Standards für den deutschen Kontext erarbeitet.

Um die Informationen der Interviewpartner im Zusammenhang betrachten und analysieren zu können, sind Grundkenntnisse des deutschen Vormundschaftssystems notwendig. Der Bericht ist deswegen folgendermaßen gegliedert:

Bevor die Interviews analysiert werden soll dem Leser das notwendige Hintergrundwissen sowohl zu unbegleiteten Minderjährigen als auch zur Vormundschaft in Deutschland vermittelt werden. Ein Überblick über Publikationen zu beiden Themen führt deshalb in den Bericht ein. Die Darstellung des aktuellen Forschungsstands wird zeigen, dass dieses Querschnittsthema bisher kaum wissenschaftlich behandelt wurde. Die Relevanz des Projekts für den deutschen Kontext wird dadurch unterstrichen. Im Anschluss daran werden die relevanten rechtlichen Grundla-

¹ Die verwendete maskuline Form wurde aus Gründen der Lesbarkeit gewählt, meint aber immer beide Geschlechter.

gen der Vormundschaft behandelt. Das beinhaltet unter anderem die Beschreibung der Aufgaben des Vormunds, wie sie aus dem Gesetzestext abgeleitet werden können. Ferner wird kurz auf die Organisation der deutschen Jugendhilfe und die unterschiedlichen Vormundschaftstypen eingegangen. Beides ist notwendig, um lokale Abweichungen in der praktischen Vormundschaftsarbeit verstehen zu können.

Ausgestattet mit diesem Hintergrundwissen werden im folgenden Kapitel die Interviews analysiert. Forschungsdesign und methodologisches Vorgehen werden vorgestellt, wobei auf die Auswahl der Interviewpartner, die Interviewpartner selbst, die Erhebungs- und Auswertungsmethode, die beratende Unterstützung des Beirats und ethische Überlegungen eingegangen wird. Im darauf folgenden Unterkapitel wird die zentrale Frage behandelt, was von Vormündern und Jugendlichen als Aufgabe des Vormunds verstanden wird. Dabei wird klar werden, dass die gesetzliche Grundlage in der Praxis teils sehr verschiedenartig interpretiert und Aufgaben auf unterschiedliche Art und Weise wahrgenommen werden. Es widmet sich außerdem der Beziehung zwischen Vormund und Jugendlichen. Da die Vormundschaft der elterlichen Sorge nachgebildet ist, ist es interessant zu sehen, wie sich diese tatsächlich entwickelt und inwiefern sie Elemente einer Eltern-Kind-Beziehung enthält. Dies beinhaltet, mit welcher

Regelmäßigkeit Jugendlicher und Vormund sich treffen; wie sie sich gegenseitig kontaktieren; wo die Vormundschaft zwischen der rein professionellen und privaten Ebene zu verorten ist; und wie die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe die Beziehung beeinflussen. Der Kontakt zwischen Mündel und Vormund wird außerdem maßgeblich dadurch beeinflusst, welche Aufgaben von Dritten wahrgenommen werden. Es wird deshalb ausführlich auf die Zusammenarbeit von Vormund und Sozialen Dienst bzw. pädagogischem Personal in Jugendwohneinrichtungen eingegangen. Allerdings beeinflusst nicht nur die Kooperation mit anderen Akteuren des deutschen Helfersystems, sondern auch mit Verwandten und Bekannten des Jugendlichen die Vormundschaftsarbeit – weswegen auch dieser Aspekt miteinbezogen wird. Zum Abschluss des Kapitels wird wiedergegeben, was Jugendliche und Vormünder unter einem ‚guten‘ Vormund verstehen. Die Meinungen von Mündeln und Vormündern werden dabei getrennt voneinander aufgeführt, um die unterschiedliche Schwerpunktsetzung zu verdeutlichen.

Abschließend werden Standards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährige vorgestellt, die auf den empirisch gewonnen Erkenntnissen, dem ‚Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes‘ (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 1999) und den Diskussionen im Beirat basieren.

2. VERORTUNG DER VORMUNDSCHAFT IN DEUTSCHLAND

2.1 FORSCHUNGSSTAND

Unbegleitete Minderjährige

Forschungsarbeiten zu unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland sind bisher selten zu finden unter deutschen Publikationen zum Thema Migration. Im Jahr 2003 veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut eine Expertise zum Forschungsstand über die Situation junger Flüchtlinge in Deutschland (DJI, 2003). Dabei wurden große Wissensdefizite aufgezeigt. Die Expertise unterstreicht den ‚Bedarf an einer empirischen sozialwissenschaftlichen Untersuchung, die verlässliche und systematische Informationen zur Lebenssituation junger Flüchtlinge gibt und dabei die Perspektive der Kinder und Jugendlichen einbezieht‘ (ebenda: 20). Dem Deutschen Jugendinstitut zufolge sollten folgende Themen sowohl in Bezug auf unbegleitete, als auch auf begleitete junge Flüchtlinge in Deutschland weiter untersucht werden:

- Asylverfahren, (drohende) Abschiebung und Illegalität
- Lebensbedingungen und deren Auswirkungen auf die Jugendlichen
- Familiäres Zusammenleben, möglicherweise unter besonderer Berücksichtigung neuer Rollen, die sich durch die veränderten Rahmenbedingungen für die Familienmitglieder ergeben
- Strategien zur Bewältigung von Traumatisierungen
- Bildung und Ausbildung.

Vormundschaft findet gelegentlich Erwähnung, spielt aber nur eine marginale Rolle und wird nicht als vorrangig zu bearbeitendes Thema identifiziert.

Trotz des vom Deutschen Jugendinstitut identifizierten Forschungsdefizits darf nicht übersehen werden, dass der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF e.V.) und einige seiner Mitglieder seit etwa 10 Jahren die Öffentlichkeit über die Situation unbegleiteter Minderjähriger infor-

mieren und Anregungen für die praktische Arbeit geben. In Positionspapieren, Handlungsleitlinien, Fachbeiträgen, Vorträgen, Studien und Büchern werden verschiedene Aspekte, die unbegleitete Minderjährige betreffen, behandelt (vgl. z.B. B-UMF e.V., 2009; Berthold und Espenhorst, 2010b; Zito, 2009). Der Verein veröffentlicht außerdem Dokumentationen von regelmäßig stattfindenden Fachtagungen, wie zum Beispiel der Fachtagung Vormundschaft im Jahr 2008. Diese Dokumentation ist eine der wenigen Veröffentlichungen die sich explizit mit Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige auseinandersetzt (B-UMF e.V., 2008). Im Rahmen der Fachtagung des Bundesfachverbands im darauf folgenden Jahr beschäftigte sich Wolfgang Rütting in seinem Vortrag mit der Qualitätssicherung in der Vormundschaftsarbeit mit unbegleiteten Minderjährigen (Rütting, 2009). Er geht unter anderem auf Kompetenzen wie Empathie, Reflexionsfähigkeit oder Verantwortungsbereitschaft ein, die er für die Tätigkeit als Vormund für notwendig hält. Gleichzeitig verliert er die Bedeutung des Umfelds auf die Arbeit des Vormunds nicht aus den Augen und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Behörden ist. Riedelsheimer und Wiesinger (2004) legen den Fokus ihres Buches auf das Clearingverfahren, das die Jugendlichen nach ihrer Ankunft in Deutschland durchlaufen. Das Thema Vormundschaft wird dabei in einem kurzen Kapitel erwähnt. Sie gehen hauptsächlich auf die Bestellung des Vormunds und die Aufgaben des Vormunds ein. Diese leiten sie zum einen aus dem BGB, zum anderen aus einem Schulungshandbuch des Programms „Separated Children in Europe“ ab. Auch die Publikationen von Erich Peter (2004) und Silke Jordan (2000) konzentrieren sich auf die ausführliche Beschreibung des rechtlichen Rahmens und die Auswirkungen desselben auf die Zielgruppe. Trotzdem basiert Jordans Studie in

Teilen auf einer empirischen Behebung, da sich einige Folgerungen aus der Analyse von Fragebögen ableiten, die an verschiedene Jugendwohneinrichtungen geschickt wurden. Sie merkt allerdings an, dass die Fragebögen von Sozialarbeitern in den Einrichtungen und nicht von den Jugendlichen selbst ausgefüllt werden. Die unmittelbare Einbeziehung der Jugendlichen selbst in den Forschungsprozess bleibt somit aus. Auch „Kinderflüchtlinge“, herausgegeben von Petra Dieckhoff (2010), behandelt in einem ausführlich die rechtlichen Grundlagen, die für unbegleitete Minderjährige von Bedeutung sind, Krankheiten und psychischen Störungen und pädagogische Konzepte für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Vormundschaften finden keine besondere Erwähnung.

Das wachsende Interesse an der Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen zeigt sich unter anderem daran, dass mittlerweile auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Studie veröffentlicht hat, der sich ausschließlich auf diese Gruppe konzentriert (Parusel, 2009). Es werden dabei verschiedenste Themen behandelt, wie Einreise, Erstaufnahme, Verteilung, Integrationsmaßnahmen und Rückkehr. Bezüglich des Themas Vormundschaft werden nur einzelne Aspekte besprochen. So wird zum Beispiel auf die Bestellung des Vormunds oder seine Rolle in der Anfangszeit in Deutschland eingegangen. Die Studie hebt ehrenamtliche Vormundschaften als wichtige Alternative zu Amtsvormundschaften hervor und stellt sie außerdem als integrationsfördernd dar.

Vormundschaften

Die Fachliteratur zum Thema Vormundschaft in Deutschland ist auffallend gering. Helga Oberloskamp ist eine der wenigen Autoren, die sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Vor kurzem erschien die dritte Auflage ihres äußerst informativen Buches über Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft (Oberloskamp, 2010). Es richtet sich an Verwaltungsfachkräfte, Sozialarbeiter,

Sozialpädagogen, Familienrichter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und Verfahrensbeistände. Das Handbuch hat den Anspruch, Praktikern Fragen zu beantworten, die sich ihnen im Arbeitsalltag stellen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die erste Studie in Auftrag gegeben, die die Amtsvormundschaft empirisch untersucht (Hansbauer/Mutke/Oelerich, 2004). Die Studie zeichnet ein detailliertes Bild der strukturellen Gegebenheiten der Vormundschaft, der Ausbildung der Vormünder und deren Arbeitserfahrung. Sie untersucht das eigene Rollenverständnis der Vormünder, ihre Arbeitsroutinen und die Zusammenarbeit von Vormund und sozialem Dienst. Ferner informiert sie über die Lebensumstände der Mündel, betrachtet die Beziehung zwischen Mündel und Vormund und geht darauf ein, wie die Mündel Vormundschaft wahrnehmen. Unbegleitete Minderjährige werden im Grunde nicht mit einbezogen. Außerdem wird nur die Amtsvormundschaft erforscht, alternative Vormundschaftsarten finden keine Beachtung. Dadurch wird es versäumt, zu untersuchen, ob aktuell bestehende Probleme durch eine Stärkung der anderen Vormundschaftsarten gelöst werden können. Einige Akteure in Nordrhein-Westfalen waren maßgeblich daran beteiligt, dass die Debatte über Vormundschaften ins Rollen kam. Die Ergebnisse der Diskussionen wurden in verschiedenen kurzen Veröffentlichungen und Arbeitshilfen festgehalten.

Im Jahr 1999 kritisierte der *Landschaftsverband Westfalen-Lippe* gemeinsam mit dem Verein *Kinder haben Rechte e.V.*, dass Vormundschaft in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe vernachlässigt wird. Sie sahen großen Handlungsbedarf und erarbeiteten deswegen eine Arbeits- und Orientierungshilfe für VormünderInnen (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 1999). Diese setzt sich mit dem Wesen der Vormundschaft auseinander, zeichnet die gesetzlichen Grundlagen nach, nennt notwendige fachliche Qualifikationen der Vormünder und diskutiert, wie eine qua-

litativ hochwertige Vormundschaftsarbeit auf Dauer sichergestellt werden kann. Sie deutet bereits an, dass die Aufgaben des Vormunds sehr unterschiedlich interpretiert werden und dass viel vom jeweiligen Jugendamt abhängt. Die Arbeits- und Orientierungshilfe sollte in einem Pilotprojekt in der Praxis getestet werden. Der diesbezügliche Abschlussbericht kam zu dem Schluss, dass sich die in Jugendämtern existierenden Strukturen ändern müssen, um ‚gute‘ Vormundschaft möglich zu machen (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2003).

Seit 2006 werden Vormundschaft und die strukturellen Gegebenheiten, in die sie eingebettet ist, auch auf Bundesebene diskutiert. Der Koalitionsvertrag zwischen den Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und SPD legte 2005 fest, dass eine Arbeitsgruppe geschaffen werden sollte, die sich mit familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beschäftigt. Diese nahm 2006 ihre Arbeit auf. Amtsvormundschaften, die auf Grund der hohen Arbeitsbelastung nicht zufrieden stellend geführt werden können, sollten in diesem Rahmen diskutiert werden. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde 2009 veröffentlicht (Arbeitsgruppe ‚Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB, 2009). Vormundschaften und deren aktuelle Herausforderungen werden in einem ausführlichen Kapitel behandelt. Die Arbeitsgruppe kommt zu dem Schluss, dass eine Reform des Vormundschaftsrechts unbedingt notwendig ist und fordert den Gesetzgeber auf, diesbezüglich tätig zu werden. In einem Referentenentwurf des Justizministeriums werden Anfang Januar 2010 Änderungen vorgeschlagen. Hauptziel ist es dabei, den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund und damit die Personensorge zu stärken. Der Entwurf schlägt deshalb vor, gesetzlich festzulegen, dass der Vormund das Mündel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Jugendlichen treffen soll. Darüber hinaus soll die Aufsichtspflicht stärker im Gesetz hervor-

gehoben werden und das Familiengericht soll die Arbeit des Vormunds stärker überwachen. Eine bedeutende Neuerung ist außerdem, dass die Fallzahl auf 50 Mündel pro Mitarbeiter beschränkt werden soll. Damit würden die bisher üblichen Fallzahlen mindestens halbiert werden. Nach Beratungen im Bundesrat wurde sowohl die Fallzahlbegrenzung als auch die Festlegung der monatlichen Kontakte gestrichen. Es bleibt abzuwarten, mit welchen Formulierungen das Gesetz letztendlich verabschiedet wird. Dies soll voraussichtlich im Jahr 2011 geschehen.

Die Reform des deutschen Vormundschaftsrechts wird im Allgemeinen als überfällig betrachtet. Vor allem die deutlich geringere Mündelzahl wird von vielen Vormündern positiv bewertet (vgl. DIJuF e.V. 2010b). Trotzdem blieben kritische Äußerungen nicht aus. Das *Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.* (DIJuF e.V.) beanstandet, dass der Entwurf die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen der Amtsvormünder nicht ausreichend beachtet (DIJuF e.V., 2010). Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die Vormünder zu bewältigen haben, finden sie eine Mündelzahl von 50 immer noch zu hoch. Der Verein schlägt vor, vorerst zu untersuchen, ob eine Verringerung der Mündelzahl nicht schlichtweg dazu führen würde, dass Aufgaben an andere Abteilungen des Jugendamts übertragen werden würden. Außerdem ändert sich die Zahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen je nach Jugendamt, weshalb eine strikte Begrenzung nur wenig Sinn zu machen scheint. Auch die angestrebte starre Regelung bezüglich Häufigkeit und Ort der Treffen wird von DIJuF e.V. kritisiert. Zum einen kann ein monatlicher Kontakt bei 50 Mündeln pro Vormund nicht gewährleistet werden. Zum anderen wird bezweifelt, dass starr festgelegte Treffen den Bedürfnissen der Mündel gerecht werden. Wichtiger scheint, dass der Vormund bei Krisen gut erreichbar ist. Die *Arbeitsgemeinschaft für die Kinder- und Jugendhilfe* hat ähnliche Bedenken (AGJ, 2010). Sie fordert außerdem eine Stärkung der ehrenamtlichen,

Vereins- und Berufsvormundschaft. Die AGJ betont, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Reform die Kommunen über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen müssen. Auch der Verein *Kinderrechtekommission des deutschen Familiengerichtstags e.V.* (2010) bewertet die Reform grundsätzlich positiv, aber hält es für notwendig, dem Entwurf in den oben angeführten Bereichen zu überarbeiten.

Unbegleitete Minderjährige fanden in den Diskussionen, die im Rahmen der Reform des Vormundschaftsrechts bisher stattgefunden haben, kaum Erwähnung. Die vorliegende Studie ist deshalb auch Ausgangspunkt für Forderungen, die die Qualität der Vormundschaftsarbeit für unbegleitete Minderjährige betreffen. Außerdem stellt sie die erste empirische Arbeit zu diesem Themenkomplex dar und beinhaltet Standards, die sich unmittelbar an Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen richten.

2.2 GESETZLICHER RAHMEN MIT INTERPRETATIONSSPIELRAUM

Im *Bürgerliche Gesetzbuch* (BGB) sind die Rahmenbedingungen der Vormundschaft geregelt. Der Gesetzestext stammt aus dem Jahr 1900 und richtete sich ursprünglich an eine soziale Realität, die sich sehr von der heutigen unterscheidet. Wesentlich für die Vormundschaft war außerdem das Kinder- und Jugendhilferecht. Seit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1921 gab es natürlich verschiedene Novellierungen in diesem Bereich, allerdings führten sie bis auf die Novelle zur rechtlichen Stellung der nichtehelichen Kinder aus dem Jahre 1970 meist zu keinen einschneidenden gesetzlichen Veränderungen im Vormundschaftswesen (vgl. Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004: 37/38). Die 2010 angestoßenen Reformbemühungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die veraltete Gesetzgebung teilweise nur schwer mit aktuellen Gegebenheiten vereinbar ist. Bevor der gegenwärtige rechtliche Rahmen genauer be-

schrieben wird, wird kurz auf die Entstehung des Vormundschaftssystems eingegangen, um die heutige Komplexität des Systems besser verstehen zu können.

Der Weg zum heutigen System

Seit Jahrhunderten musste sich das Vormundschaftssystem immer wieder sich ändernden sozialen Strukturen anpassen. Bis ins 19. Jahrhundert übernahmen meist Familienangehörige oder Personen aus dem Bekanntenkreis der Eltern die Vormundschaft für Waisen.² Der Vormund war dabei sowohl für die gesetzliche Vertretung als auch für die Personensorge zuständig. Erst später kam die Frage auf, wie Aufgaben zwischen staatlichen Behörden und anderen Akteuren verteilt werden sollten (cp. Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004: 21): im Zuge der Industrialisierung, damit verbundener Armut und zunehmender Migration lockerte sich der familiäre Zusammenhalt (vgl. ebenda: 29). Es wurde schwieriger, Vormünder aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Kindes zu gewinnen. Der Staat wurde somit bedeutender in Situationen, in denen sich Eltern nicht um ihre Kinder kümmern konnten. Es mussten vermehrt Personen zum Vormund bestellt werden, die dem Kind unbekannt waren. In vielen Fällen war die Wahl der Einzelvormünder, die die Vormundschaft nur mit triftigen Gründen ablehnen konnten, ziemlich willkürlich. Spann schrieb dazu im Jahr 1912:

„Man muss sich nur vor Augen halten, wie bei der großen Not an Vormündern in Deutschland von den Gemeindewaisenräten tatsächlich vorgegangen wird, um die nötige Anzahl von Vorschlägen an die Vormundschaftsrichter aufzubringen. Man greift etwa straßen-

2 Es herrscht Unklarheit darüber, ob die korrekte weibliche Berufsbezeichnung ‚Vormündin‘ oder ‚Vormünderin‘ heißt. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass Vormundschaften ursprünglich nur von Männern übernommen wurden und sich die Frage nach der weiblichen Form somit nicht stellte.

weise aus dem Adressbuch beliebige Namen heraus und schlägt sie dem Vormundschaftsrichter vor, der es dann meist mit sehr unangenehm überraschten, nur widerwillig ihrer Bürgerpflicht nachkommenden Persönlichkeiten zu tun hat.' (Spann 1912 in Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004: 30).

Der in § 1791 b BGB gesetzlich festgeschriebene Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft wird auch heute noch regelmäßig von Befürwortern dieses Typs betont. Die heutigen ehrenamtlichen Vormünder sind allerdings meist Bürger, die sich um die Vormundschaft bemühen und unterscheiden sich von denen, die vom Vormundschaftsgericht dazu verpflichtet wurden.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt etablierten sich die heute vorherrschenden Vormundschaftsarten. Mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1922 wurden im ganzen Land Jugendämter eingerichtet. Im Zuge dessen wurden vermehrt Mitarbeiter des Jugendamts Vormund. Diese Integration des Vormunds in die Strukturen des Jugendamts brachte einen Konflikt mit sich, der auch heute noch besteht: der Amtsvormund ist bei derselben Behörde angestellt, von der er Leistungen für sein Mündel bezieht. Es wird deshalb immer wieder diskutiert, ob der Amtsvormund der Verpflichtung zur Parteilichkeit seinem Mündel gegenüber gerecht werden kann und ob die Einbettung in Hierarchien im Jugendamt und diplomatisches Verhalten innerhalb der eigenen Behörde zu einem Nachteil für die Mündel werden können.

Die Zusammenarbeit von Sozialdienst und Vormund unter einem Dach macht es für Außenstehende oft schwer, beide auseinander zu halten. Die Frage danach, wo die Trennungslinie bezüglich der gesetzlichen Vertretung, der Organisation und der Ausführung von Erziehung und Personensorge verlaufen sollten, ist nicht eindeutig geregelt. Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde es in vielen Jugendämtern zur gängigen Praxis, dass der

Vormund lediglich die gesetzliche Vertretung übernahm. Die tatsächliche Personensorge wurde von anderen Akteuren übernommen. Der Spielraum, den das Gesetz Akteuren in der Praxis gibt, macht Vormundschaft zu einer schwer fassbaren Institution.

Aktuelle Gesetzesgrundlage

Im BGB sind die gesetzlichen Grundlagen der Vormundschaft geregelt. Es ordnet an, dass Kinder und Jugendliche, die nicht unter elterlicher Sorge stehen oder deren Eltern nicht zur Vertretung berechtigt sind, einen Vormund bekommen (vgl. § 1773 Abs. 1 BGB; nach Abs. 2 auch dann, wenn der Familienstand nicht zu ermitteln ist). Bei unbegleiteten Minderjährigen sind die Eltern per definitionem zwar nicht anwesend, sie sind aber immer noch sorgeberechtigt, auch wenn sie im Ausland sind. Um einen Vormund zu bestellen muss darum das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlchem (§ 1673 BGB) oder tatsächlichem Hindernis (§ 1674 BGB) feststellen.

Das BGB unterscheidet zwischen den folgenden drei Vormundschaftsarten (vgl. Oberloskamp 2010: 11):

1. *Einzelvormund*: die Vormundschaft wird weder im Rahmen einer Anstellung bei einem Verein noch bei einer Behörde übernommen
2. *Vereinsvormund*: die Vormundschaft wird entweder an ein Mitglied oder einen Angestellten eines Vereins übertragen
3. *Amtsvormund*: die Vormundschaft wird von einem Angestellten des Jugendamts wahrgenommen

Leider trägt diese scheinbar klare Dreiteilung, da sich innerhalb jeder dieser drei Vormundschaftsarten verschiedene Untertypen herausgebildet haben. Oberloskamp zählt insgesamt zwölf Vormundschaftsformen auf. Sie identifiziert sechs Formen der Einzelvormundschaft, zwei Formen der Vereinsvormundschaft und vier Formen der Amtsvor-

mundschaft (vgl. ebenda: 11/12). Obwohl ihre Liste sehr ausführlich scheint, so zeigen die Gespräche, die mit Vormündern im Rahmen dieses Projekts geführt wurden, dass es in der Praxis sogar noch mehr Formen gibt als die, die von Oberloskamp aufgeführt werden. Selbst wenn es im Gesetz also eine Untergliederung in Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft gibt, so gibt es innerhalb jeder Art Unterschiede in der Organisation und Ausführung. Das führt zu einer großen Unübersichtlichkeit und erschwert es, allgemein geltende Aussagen über ‚den‘ Vormund im Allgemeinen und ‚den‘ Einzel-, Vereins- oder Amtsvormund im Besonderen zu treffen.

Das BGB legt hinsichtlich der Bestellung eine Rangfolge der Vormundschaftsarten fest. Wie oben bereits angedeutet wird diese vom ehrenamtlichen Vormund angeführt. Entweder schlägt das Jugendamt dem Gericht Ehrenamtliche vor oder Interessierte können sich selbst an das Gericht wenden. Ein Verein darf nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn keine Person verfügbar ist, die als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete ist (vgl. § 1791a BGB). Auch dem Jugendamt, d.h. dem Amtsvormund, ist ein ehrenamtlicher (vgl. § 1791b BGB) und ein Vereinsvormund (vgl. § 1781a BGB) vorzuziehen. Der bisher noch nicht erwähnte Berufsvormund hat in der Rangfolge die schwächste Position. Er kann von Gerichten gewählt werden, wenn ‚sie den Berufsvormund bezogen auf eine konkrete Vormundschaft für geeigneter als einen Verein oder das Jugendamt halten und kein geeigneter ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung steht‘ (Oberloskamp 2010: 22). Trotz der vorrangigen Stellung des Einzel- und des Vereinsvormundes wird meist ein Amtsvormund bestellt.³ Dies wird häufig kritisiert,

da die stärkere Involvierung alternativer Vormundschaftsarten überlasteten Amtsvormündern entgegen kommen könnte.

Die Aufgaben eines Vormunds sind im BGB folgendermaßen geregelt:

‚Der Vormund hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.‘ (§ 1793 Abs. 1 BGB)

‚Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.‘ (§ 1631 Abs. 1 BGB)

Demzufolge trägt der Vormund eine umfassende Verantwortung sowohl hinsichtlich der Personensorge als auch der Vermögenssorge des Mündels. Wie diese in der Praxis tatsächlich wahrgenommen wird, d.h. *inwiefern* der Vormund in den genannten Bereichen tatsächlich involviert ist, wird unterschiedlich gehandhabt.

Weitere Regelungen zur Vormundschaft finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt.

Dank der Bemühungen einiger Nichtregierungsorganisationen werden unbegleitete Minderjährige seit 2005 explizit im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erwähnt. Dort wird festgelegt, dass die Bestellung eines Vormunds unverzüglich zu veranlassen ist, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht in Deutschland aufhalten (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Ein zentraler Punkt der Vormundschaft, der durch das SGB VIII geregelt wird,

27% einen Einzelvormund und 4% einen Vereinsvormund (vgl. Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004: 46). Wie sich der quantitative Umfang entwickelt hat, ist nicht statistisch erfasst.

3 Die Amtsvormundschaft ist die Vormundschaftsart, die in der öffentlichen Diskussion am präsentesten ist. Es gibt aber leider keine aktuellen Zahlen über den Gesamtumfang der unter Vormundschaft stehenden Jugendlichen. Eine Erhebung des Bundesamts für Statistik aus dem Jahre 1981 zeigt, dass damals 69% der Mündel einen Amtsvormund hatten,

ist der so genannte Hilfeplan. Dieser soll in einer halbjährlich stattfindenden Konferenz erarbeitet werden (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII). Jugendlicher, Vormund, Sozialdienst und Sozialarbeiter der Einrichtung besprechen dabei die Entwicklung des Jugendlichen, prüfen die gewährte Hilfeart und diskutieren deren mögliche Optimierung. Das SGB VIII legt fest, dass der Personensorgeberechtigte – im Fall von unbegleiteten Minderjährigen der Vormund – an Entscheidungen über Hilfeleistungen zu beteiligen ist (vgl. § 36 SGB VIII). Der Vormund muss über Art und Umfang der Hilfe informiert und beraten werden. Er soll auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hingewiesen werden. Das SGB VIII sieht also eine intensive Involvierung des Vormunds in Entscheidungen bezüglich der Hilfgewährung vor.

Auch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das seit 2009 in Kraft ist, ist von Relevanz für den Bereich Vormundschaften. Es klärt zum Beispiel die Frage, welches Familiengericht bei Kindschaftssachen örtlich zuständig ist (vgl. § 152 FamFG). Zu Kindschaftssachen gehören gem. § 151 Nr. 4 FamFG auch die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren der Vormundschaft. Eine Neuerung von größerem Gewicht aber ist die Anhörung des Jugendlichen in Angelegenheiten, die ihn betreffen (vgl. § 159 FamFG), u.a. bezüglich der Wahl des Vormunds. Damit ist das Gericht verpflichtet, das Kind persönlich anzuhören, wenn dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nur aus schwerwiegenden Gründen kann ein Gericht von der Anhörung absehen. Das FamFG berücksichtigt also stärker die Perspektive des unbegleiteten Minderjährigen. In der Praxis allerdings wird die Anhörung des Jugendlichen von den Gerichten unterschiedlich gehandhabt und bisher nicht überall umgesetzt.

Auch das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wirken sich auf Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige aus, da in beiden Bereichen

eine ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit von 16- und 17-jährige begründet wird (§ 12 AsylVfG, § 80 AufenthG). Diese Regelungen werden stark kritisiert, da hierdurch eine vormundschaftliche Vertretung in Asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass 16- und 17-jährige aufgrund ihrer Handlungsfähigkeit selbst tätig werden können. Dies hat zur Folge, dass Vormündern von 16- und 17-jährigen Mündeln ihre Zuständigkeit bezüglich des Asylverfahrens sehr unterschiedlich definieren und ausgestalten. Für die Vormünder unterscheidet sich damit ihre Arbeit mit Unter-16-jährigen von der mit Über-16-jährigen. Bei letzteren sind die Vormünder häufig weniger stark ins Asylverfahren involviert, d.h. zum Beispiel dass der Vorbereitung auf die Anhörung beim Bundesamt weniger Beachtung geschenkt wird oder dass die Jugendlichen nicht zu Terminen beim Bundesamt oder bei der Ausländerbehörden begleitet werden.

Die Rahmenbedingungen für Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige werden also durch verschiedene Gesetze vorgegeben. Das BGB bestimmt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung des Vormunds, die Beendigung der Vormundschaft, die verschiedenen Arten von Vormundschaften und deren Rangfolge und gibt die Verpflichtung zur Personen- und Vermögenssorge für das Mündel vor. Im SGB VIII werden die Aufgaben des Vormunds konkretisiert. Der Hilfeplan wird als zentrales Instrument der Jugendhilfe vorgestellt und die Beteiligung des Vormunds an der Erstellung desselben wird hervorgehoben. Das FamFG hat ebenfalls Bedeutung für die Vormundschaftsbestellung, indem es vorgibt, dass Jugendliche über 14 Jahren bezüglich Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und damit auch der Wahl des Vormunds grundsätzlich angehört werden. Außerdem haben das Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz meist konkrete Auswirkungen auf die praktische Vormundschaftsarbeit, da sie die Handlungsfähigkeit der 16- und 17-jäh-

rigen in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen begründen.

Die Organisation der deutschen Jugendhilfe

Auf Grund ihrer dezentralen Organisation weist die deutsche Jugendhilfe große regionale und lokale Unterschiede auf. Diese Fragmentierung wirkt sich auch auf Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige aus. Für ein besseres Verständnis des Vormundschaftssystems ist es notwendig, kurz auf das deutsche Verwaltungssystem im Allgemeinen und die Organisation der Jugendhilfe im Besonderen einzugehen.

Das deutsche Verwaltungssystem ist im Grunde auf drei Ebenen unterteilt: die Bundes-, die Landes- und die kommunale Ebene. Jede Ebene ist für bestimmte Bereiche zuständig, die sie größtenteils losgelöst von den anderen beiden Ebenen regeln kann. Die Unabhängigkeit gilt dabei nicht nur vertikal, sondern auch horizontal: Bundesländer sind in ihren Aufgabenbereichen unabhängig von anderen Bundesländern, Kommunen sind unabhängig von anderen Kommunen. Das führt zu einer beachtlichen Zersplitterung des deutschen Verwaltungssystems, wovon die Jugendhilfe eine Organisationseinheit ist.

Das SGB VIII gilt bundesweit, zahlreiche Kompetenzen bezüglich der Jugendhilfe werden aber auf die Landes- und Kommunalebene übertragen. Jedes Bundesland richtet ein Landesjugendamt ein, welches Aktivitäten der Jugendämter anregt und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (vgl. § 82 SGB VIII). Sowohl die Jugendämter als auch die Landesjugendämter sind souverän in Sachen Personal, interne Organisation und Finanzen und haben somit Handlungsspielraum in ihrer Arbeit.

Die Verantwortung der Jugendhilfe liegt letztlich in den Händen der Jugendämter. Sie arbeiten aber in der praktischen Umsetzung ihrer Dienste mit verschiedensten freien Trägern der Jugendhilfe zusammen (vgl. § 26 SGB VIII). Die Vielfalt an Ausrichtungen und Kon-

zepten der freien Träger führt zu einer weiteren Verästelung der Jugendhilfe.

Die heterogene Organisation der Jugendhilfe führt zu einer heterogenen Organisation der Vormundschaft. Dieses uneinheitliche Vormundschaftssystem gewinnt außerdem durch die Existenz verschiedener Vormundschaftsarten noch zusätzlich an Komplexität. Diese werden im folgenden Abschnitt näher beleuchtet.

2.3 VORMUNDSCHAFTSARTEN

Es wurde bereits erwähnt, dass es in Deutschland drei verschiedene Formen der Vormundschaft gibt, die allerdings jeweils in verschiedenen Ausprägungen existieren. Da es nicht möglich ist, im Rahmen dieser Studie sämtliche Typen zu untersuchen und aufzuschlüsseln, werden hier vier Typen betrachtet, die im Kontext der unbegleiteten Minderjährigen besonders relevant sind. Es ist dabei zu beachten, dass die interviewten Amtsvormünder sehr unterschiedliche Arten der Amtsvormundschaften vertreten. Nichtsdestotrotz werden sie in einer Kategorie zusammengefasst.

Der vorliegende Bericht wird sich auf folgenden fettgedruckten Vormundschaftsarten konzentrieren:

1. Einzelvormund:
 - a. **Ehrenamtlicher Vormund**
 - b. **Berufsvormund**
2. **Vereinsvormund**
3. **Amtsvormund**

Außerdem beinhaltet das Kapitel einen kurzen Abschnitt zur **Ergänzungspflegschaft**.

Im Folgenden sollen die Vormundschaftsarten vorgestellt und deren Charakteristika diskutiert und verglichen werden.

Einzelvormundschaft

Ehrenamtliche Vormundschaft

Es besteht die Möglichkeit für Privatpersonen, ehrenamtlich Vormundschaften zu übernehmen. Gelegentlich bemühen sich Verwandte der Jugendlichen um eine solche Vormundschaft. Auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse und unzureichender Vertrautheit mit dem Umgang mit deutschen Behörden geschieht das allerdings relativ selten. Vielmehr bemühen sich Vereine darum, ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen. Diese haben sich meist auf die Vermittlung und Beratung ehrenamtlicher Vormünder spezialisiert. Im Normalfall wird ein Ehrenamtlicher Vormund von nur einem Jugendlichen. Mehrere Vormundschaften zur gleichen Zeit sind die Ausnahme. Das ermöglicht es dem ehrenamtlichen Vormund, auf sein Mündel individueller einzugehen als andere Vormünder.

Von den Städten, in denen Interviews geführt wurden⁴, sind nur in Berlin ehrenamtliche Vormundschaften ein etablierter Pfeiler des Vormundschaftssystems. Das Projekt ‚Akinda‘ nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Es wirbt und informiert (potentielle) ehrenamtliche Vormünder und steht ihnen beratend zur Seite. Unabhängig von ‚Akinda‘ übernehmen in Berlin vermehrt einige Anwälte ehrenamtliche Vormundschaften. Sie legen allerdings einen klaren Schwerpunkt auf die Aufenthalts-sicherung des Jugendlichen. An sonstigen Aspekten der Personensorge beteiligen sie sich eher am Rande.

Die Jugendlichen erfahren in der Regel von Freunden, Betreuern in der Jugendwohneinrichtung oder Beratungsstellen von der Möglichkeit, einen Einzelvormund zu bekommen. Meist bedarf es auch deren Hilfe um den Wechsel vom Amtsvormund zum ehrenamtlichen Vormund in Angriff zu nehmen, was unter Umständen ein langwieriger Prozess sein kann. Als Grund dafür wurden von einigen

Interviewpartnern die langsam mahenden Mühlen der Familiengerichte genannt. Infolgedessen überlegen sich die involvierten Akteure gut, ob sich ein Vormundschaftswechsel lohnt. Besonders bei Jugendlichen, die kurz vor ihrem 18. Geburtstag stehen, wird genau abgewägt, ob der Wechsel Sinn macht.

Das Münchner Jugendamt unternahm vor einigen Jahren den Versuch, ein Projekt zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften auf die Beine zu stellen. Allerdings wurden die Bemühungen nach relativ kurzer Zeit wieder eingestellt. Zum einen wurde es als Herausforderung empfunden, die ‚richtigen‘ Jugendlichen zu finden. Es kam zu Unmut, da manche Jugendliche als ‚zu fordernd‘ wahrgenommen wurden und einige Ehrenamtliche nicht die Dankbarkeit bekamen, die sie erwarteten. Zum anderen bedeutete es einen großen Arbeitsaufwand, die Ehrenamtlichen zu suchen und, vor allem, zu beraten wenn sie die Vormundschaft übernommen hatten. Es erschien ihnen deshalb sinnvoller und zeitsparender, die Vormundschaften selbst zu übernehmen. Einige Interviewpartner stehen der ehrenamtlichen Vormundschaft kritisch gegenüber. Ein Kritikpunkt ist, dass ehrenamtlichen Vormündern das nötige Fachwissen fehle, besonders hinsichtlich des Asylverfahrens. Einige Befürworter dieser Vormundschaftsart hingegen stellen diesem Vorwurf entgegen, dass auch Amtsvormünder sich zu Beginn ihrer Tätigkeit dieses Wissen erst aneignen müssen. Manche Sozialarbeiter in Jugendwohneinrichtungen erwähnten, dass sie die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormündern anstrengend fänden. Sie nehmen die Ehrenamtlichen als überengagiert wahr und empfinden deren Präsenz als unnötigen Eingriff in ihren eigenen Tätigkeitsbereich und ihre Kompetenzen. Andere wiederum assoziieren ehrenamtliche Vormünder nicht mit ebendiesem Kompetenzgerangel, sondern schätzen deren Engagement. Die Tatsache, dass eine außen stehende Person die Arbeit in den Jugendwohneinrichtungen beobachtet und ge-

4 Interviews mit Vormündern wurden in München, Berlin, Frankfurt, Gießen und Nürnberg geführt. Mehr Informationen zum Forschungsdesign sind im folgenden Kapitel zu finden.

gebenenfalls kritisiert, wird von einigen Sozialpädagogen durchaus positiv gewertet.

Trotz der kritischen Haltungen hat die ehrenamtliche gegenüber den anderen Vormundschaftsarten einige Vorteile. Erstens hat ein Ehrenamtlicher im Normalfall nur wenige Mündel und kann sich somit auf diese Jugendlichen konzentrieren. Das lässt erwarten, dass der Vormund leichter erreichbar für den Jugendlichen ist. Zweitens können die Ehrenamtlichen – falls es von beiden Seiten gewollt ist – mit den Jugendlichen Ausflüge o.ä. unternehmen oder sie zu Familienfesten einladen, was den Jugendlichen das ‚Ankommen‘ in Deutschland erleichtern kann. Drittens verfügen die Ehrenamtlichen oft über ein soziales Netzwerk, das im Interesse des Jugendlichen mobilisiert werden kann, zum Beispiel um Praktikums- oder Ausbildungsplätze zu finden.

Berufsvormundschaft

Die Berufsvormundschaft ist eine andere Art der Einzelsvormundschaft. Wie bei der ehrenamtlichen Vormundschaft übernimmt eine Einzelperson weder als Mitglied/Angestellter eines Vereins noch als Angestellter einer Behörde Vormundschaften. Im Gegensatz zu ehrenamtlichen Vormündern allerdings werden Berufsvormünder für ihre Tätigkeit entlohnt. Die Zahl der Berufsvormünder ist schwer zu schätzen. Dem B-UMF e.V. waren Ende 2010 ca. 30 Personen bekannt, die sich selbstständig gemacht haben und als Berufsvormünder für unbegleitete Minderjährige tätig sind. Die Familiengerichte können laut Gesetz (vgl. § 1887 BGB) darüber entscheiden, ob ein Berufsvormund eingesetzt werden soll. Dieser kann bestellt werden, wenn er als besser geeignet erachtet wird, die Vormundschaft zu übernehmen, als ein Amts- oder Vereinsvormund und wenn kein ehrenamtlicher Vormund verfügbar ist. Da es im Ermessen des Gerichts liegt, ob das der Fall ist, kommt es durchaus vor, dass die Gerichte den Antrag

eines Berufsvormunds auf Übernahme der Vormundschaft ablehnen.

Im Raum Nürnberg/Fürth hat sich die Berufsvormundschaft zu einer Säule des lokalen Vormundschaftssystems entwickelt. Zum Zeitpunkt der Studie waren dort vierzehn Berufsvormünder tätig. In Fürth schlägt das Kreisjugendamt meist Berufsvormünder vor, so dass Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige fast ausschließlich über diesen Vormundschaftstyp versorgt sind. In Nürnberg gestaltet sich die Situation etwas anders. Vorerst wird immer ein Amtsvormund bestellt. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Vormund verfügbar ist und der Fall sich als besonders komplex darstellt, kann ein Berufsvormund bestellt werden.

Wenn das Amtsgericht beschließt, dass ein Berufsvormund bestellt wird, sind sie zur Vergütung berechtigt. Die erste Vergütung kann normalerweise frühestens nach drei Monaten beantragt werden. Der Vormund muss seine Arbeit genau dokumentieren, um später eine Vergütung verlangen zu können. Ob eine bestimmte Aktivität allerdings bezahlt wird, hängt davon ab, was das Gericht als Aufgabe des Vormunds versteht. Es kann also vorkommen, dass ‚pädagogische Aufgaben‘ nicht vergütet werden, da der Vormund nach Ansicht des Gerichts lediglich für die rechtliche Vertretung des Jugendlichen zuständig ist.

Trotz der komplizierten Vergütungssituation und der finanziellen Abhängigkeit vom Gericht weist die Berufsvormundschaft wichtige Vorteile gegenüber der Amtsvormundschaft auf: Berufsvormünder können selbst entscheiden, wie viele Vormundschaften sie führen wollen. Eine geringere Mündelzahl hat selbstverständlich zur Folge, dass der Vormund mehr Zeit für jedes einzelne Mündel hat. Außerdem sind Berufsvormünder nicht in das Jugendamt eingebettet und können somit unabhängig von den dortigen Strukturen und Arbeitsabläufen agieren. Zum einen sind sie freier in ihrer Schwerpunktsetzung. Zum anderen sind sie nicht mit der Interessenskollision konfrontiert, die sich daraus ergibt,

dass der Amtsvormund als Leistungsempfänger beim Leistungsträger beschäftigt ist. Der Vollständigkeit halber soll erwähnt sein, dass die Selbständigkeit und damit institutionelle Unabhängigkeit des Berufsvormundes auch eine besondere Herausforderung sein kann. Der Berufsvormund ist an keine Institution angeschlossen und kann somit nicht automatisch auf ein bereits etabliertes Netzwerk aus Kontakten zu anderen Behörden und Akteuren zurückgreifen – vor allem wenn er davor noch nicht in diesem Bereich tätig war. Falls bei Amtsantritt noch keine Vernetzung auf Grund von früherer Tätigkeiten besteht, ist es deshalb wichtig, Kontakte zu Ämtern, Anwälten, Sprachkursanbietern, Ausbildungsstätten u.ä. zu schaffen und zu pflegen, um die Zusammenarbeit zu optimieren. Außerdem ist es für den Berufsvormund wichtig, mit anderen Vormündern in Kontakt zu sein, um sich kollegialen Rat holen zu können.

Vereinsvormundschaft

Auch eingetragene Vereine können Vormundschaften führen. Der Verein wird dabei zum Vormund bestellt, die Vormundschaft selbst wird von einem Mitglied oder einem angestellten Mitarbeiter geführt. Eine zentrale Voraussetzung ist, dass das Landesjugendamt dem jeweiligen Verein die Erlaubnis erteilt hat, Vormundschaften zu übernehmen. Ein Verein wird dann als geeignet angesehen, wenn er über genügend Mitarbeiter verfügt, die er berät, weiterbildet und versichert (vgl. Oberloskamp 2010: 22). Laut Oberloskamp (vgl. 2010: 12) gibt es zwei verschiedene Arten von Vereinsvormundschaft: erstens, nicht-professionelle Mitglieder eines Vereins übernehmen Vormundschaften. Sie kooperieren in ihrer Tätigkeit mit Angestellten des Vereins. Zweitens, Angestellte des Vereins führen die Vormundschaft, werden aber von Ehrenamtlichen unterstützt. In München gibt es außerdem eine dritte Version der Vereinsvormundschaft: Angestellte des Vereins übernehmen

die Vormundschaft und werden dabei nicht von Ehrenamtlichen unterstützt.

Wie Berufsvormünder können Vereine die Mündelzahl pro Vormund festlegen. Vereinsvormünder haben deshalb im Normalfall weniger Mündel als Amtsvormünder. Im Jahr 2010 gibt es in München zwei Vereine, die Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige führen. Im Vergleich zu Amtsvormündern haben die Münchner Vereine mit 40 Jugendlichen pro Vollzeit-Vormund eine weitaus niedrigere Mündelzahl pro Vormund festgesetzt. Das ermöglicht eine intensivere Beschäftigung mit jedem Jugendlichen. Wie bereits erwähnt, ist es gesetzlich festgelegt, dass Vereinsvormundschaften Amtsvormundschaften vorzuziehen sind. Aus diesem Grund werden die Vereine vorrangig kontaktiert, wenn neue Jugendliche in München ankommen. Die Vereinsvormünder haben somit die Möglichkeit, eine gewisse Auswahl unter ihren zukünftigen Mündeln zu treffen. Erst wenn die Vereine keine Kapazitäten mehr haben, wird ein Amtsvormund bestellt. Sowohl der Vorrang vor der Amtsvormundschaft als auch die Möglichkeit, die Mündelzahl vergleichsweise gering zu halten, ist sicher von Vorteil für den Vereinsvormund selbst. Strukturellen Problemen der Vormundschaft wird dadurch aber nicht entgegengewirkt: wenn bei steigenden Einreisezahlen die Zahl der Vereinsvormünder und die Mündelzahl dieser Vormünder gleich bleibt, führt das zwangsläufig zu einem Anstieg der Fallzahlen der Amtsvormundschaft.

Die Finanzierung der Vormundschaftsvereine ist noch nicht endgültig geregelt. In München, zum Beispiel, werden Vereinsvormundschaften zum größten Teil (in etwa 80%) von den Jugendämtern finanziert, bis Oktober 2010 übernahmen Gerichte gelegentlich Teile der Finanzierung. Mit einem Wegfall der Unterstützung durch die Gerichte müssen die Vereine eigene Mittel aufbringen. Die komplizierte Finanzierungssituation ist ein Grund dafür, wieso es so wenige Vereine in Deutschland

gibt, die Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige führen.

Amtsvormundschaft

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen bekommen einen Amtsvormund. Das Jugendamt wird dabei zum Vormund bestellt, die Führung der Vormundschaft selbst wird an einen Angestellten des Jugendamts übertragen. Vor allem seit dem Tod des unter Amtsvormundschaft stehenden zweijährigen Kevin im Jahr 2006 ist diese Vormundschaftsart stark in die Kritik geraten. Der zentrale Kritikpunkt ist, dass die meisten Amtsvormünder für eine kaum zu bewältigende Mündelzahl verantwortlich sind. Hundert bis zweihundert Mündel sind die Regel, gelegentlich wird diese Zahl sogar überschritten (vgl. DIJuF e.V., 2010²).

Wie bereits erwähnt, werden immer wieder Bedenken hinsichtlich der Eingliederung des Vormunds in die Strukturen des Jugendamts geäußert. Es wird zum Beispiel befürchtet, dass die Nähe von Vormund und sozialem Dienst die geforderte Parteilichkeit des Vormunds beeinträchtigen. Allerdings haben sich in der Praxis unterschiedliche Arten entwickelt, mit dieser Nähe umzugehen: während in manchen Jugendämtern die Tätigkeit von Vormund und sozialem Dienst sehr eng miteinander verwoben sind, wird in anderen eine klare Abgrenzung der Dienste angestrebt. Dadurch, dass in München und Berlin die beiden Abteilungen in unterschiedlichen Stadtteilen angesiedelt sind, wird die inhaltliche durch die örtliche Trennung unterstrichen. In Frankfurt und Gießen hingegen befinden sich beide im gleichen Gebäude. In Gießen ist eine Vormündin außerdem in Personalunion in beiden Bereichen tätig.

Ein weiterer Unterschied zwischen Amtsvormündern in verschiedenen Städten ist, dass manche ausschließlich Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige übernehmen, während andere sowohl von unbegleiteten Minderjährigen als auch von deutschen Jugendlichen Vormund sind. In Berlin gibt es

drei Amtsvormünder, die nur für unbegleitete Minderjährige zuständig sind. Wenn es nicht zu einem Wechsel zur ehrenamtlichen Vormundschaft kommt, besteht die Amtsvormundschaft in der Regel bis zur Volljährigkeit. Auch in Frankfurt und Gießen sind mittlerweile fünf Amtsvormünder tätig, die sich vor allem auf diese besondere Personengruppe konzentrieren. In Hessen werden die Jugendlichen nach der Clearingphase in Frankfurt oder Gießen im ganzen Bundesland verteilt. Die Jugendlichen, die nach den ersten Monaten im Umland untergebracht werden, bekommen einen neuen Amtsvormund vor Ort, der im Normalfall nicht auf unbegleitete Minderjährige spezialisiert ist, sondern primär mit Jugendlichen deutscher Nationalität arbeitet. In München gibt es ein Team aus sechzehn Amtsvormündern, die sowohl mit deutschen Jugendlichen als auch mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten. Wechsel zu einer anderen Vormundschaftsart finden normalerweise nicht statt.

Beide Versionen, d.h. Fokussierung auf unbegleitete Minderjährige bzw. die Arbeit sowohl mit jungen Flüchtlingen als auch mit deutschen Jugendlichen, haben Vor- und Nachteile. Einerseits sind junge Flüchtlinge eine sehr spezielle Zielgruppe mit besonderen Bedürfnissen und Problemen. Vor allem Traumatisierungen und aufenthaltsrechtliche Fragen verlangen spezifische Kenntnisse und eine ausgeprägte Sensibilität. Vormünder, die nur sporadisch mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, verfügen möglicherweise nur über rudimentäres Wissen in diesen Bereichen. Es besteht somit die Gefahr, dass junge Flüchtlinge bei nicht spezialisierten Vormündern unter den anderen Mündeln untergehen und nicht die Betreuung erfahren, die auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände notwendig ist. Andererseits machen unbegleitete Minderjährige nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Mündel der Amtsvormünder aus. Falls sich Jugendämter wie in Berlin, Frankfurt und Gießen, dafür entscheiden, einigen wenigen Vormündern ausschließlich Vormundschaft-

ten für unbegleitete Minderjährige zu übertragen, ist zwar die Spezialisierung gewährt, aber die Wahlmöglichkeit wird logischerweise eingeschränkt: Jugendliche können nicht zwischen Vormündern wählen, Vormünder nicht zwischen Jugendlichen. Ein größerer Pool an Amtsvormündern für unbegleitete Minderjährige, wie in München, ermöglicht es darüber hinaus, schwankende Einreisezahlen leichter auszugleichen. Die Arbeitsbelastung wird auf mehrere Vormünder aufgeteilt. Auswahlmöglichkeiten erlauben außerdem, dass Jugendliche sich unter den Vormündern für den entscheiden könnten, der ihnen am geeignetsten erscheint und dass Vormünder je nach ihren jeweiligen Kenntnissen, Fähigkeiten und Vorlieben Vormundschaften übernehmen. Die Einarbeitungszeit in einen neuen ‚Fall‘ wird dadurch reduziert, was wiederum Zeit für andere Aufgaben gibt.

Ergänzungspflegschaft

Das Gesetz bietet die Möglichkeit, Pflegschaften für Kinder und Jugendliche einzurichten – unabhängig davon, ob diese unter Vormundschaft stehen oder nicht. Durch Pflegschaften werden Professionelle mit bestimmten Aufgaben betraut, die der Vormund oder die Eltern nicht wahrnehmen können (vgl. § 1909 BGB). Im Fall von unbegleiteten Minderjährigen kann es für den Vormund eine besondere Erleichterung sein, den aufenthaltsrechtlichen Teil auszulagern. Vormünder sind im Normalfall nicht auf diesem Rechtsgebiet ausgebildet. Die komplexe Materie erfordert eine intensive Einarbeitung, um eine professionelle Unterstützung des Jugendlichen zu gewährleisten und keine der vielen und äußerst wichtigen Fristen im Asylverfahren zu verpassen.

Anwälte, die im Ausländerrecht spezialisiert sind, können zum Ergänzungspfleger bestellt werden und diesen Tätigkeitsbereich übernehmen.

Trotz dieser im BGB vorgesehenen Möglichkeit wird von Ergänzungspflegschaften für unbegleitete Minderjährige in Deutschland bisher nur selten Gebrauch gemacht. In Frankfurt jedoch existiert seit circa fünfzehn Jahren ein System, das die Unterstützung des Vormunds durch einen Ergänzungspfleger in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten etabliert hat. Unter-16-Jährige bekommen in aller Regel einen Ergänzungspfleger. Auf Grund der ‚Handlungsfähigkeit‘ des Asylverfahrensgesetzes wird den Über-16-jährigen allerdings häufig ein Ergänzungspfleger vor-enthalten. In Frankfurt gibt es zwei Gerichte, die über die Bestellung eines Ergänzungspflegers entscheiden. Dabei wurde von verschiedenen Akteuren in Frankfurt die Beobachtung gemacht, dass Richter des Amtsgerichts Frankfurt-Höchst dazu tendieren, nur für Unter-16-Jährige einen Ergänzungspfleger zu bestellen, während Richter des Amtsgerichts Frankfurt-Mitte diese Möglichkeit auch Über-16-Jährigen eröffnen. Inzwischen bestellen aber auch viele Richter des Amtsgerichts Frankfurt-Höchst Ergänzungspfleger für Über-16-Jährige – auf Antrag auch nachträglich. Neben diesen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestellung sorgt außerdem die Vergütung der Ergänzungspfleger für Diskussionen. Im Juli 2010 war der Stand allerdings so, dass Ergänzungspfleger nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz über die Gerichtskasse abrechnen können. Weder für das Jugendamt noch für den Jugendlichen selbst fallen somit Kosten wegen der Ergänzungspfleger an.

3. DIE VIELEN GESICHTER DER VORMUNDSCHAFT: ERKENNTNISSE AUS DER PRAXIS

3.1 FORSCHUNGSDESIGN UND METHODOLOGIE

Die vorliegende Studie hat nicht den Anspruch, statistisch repräsentativ zu sein und ein allgemeingültiges Bild der Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige in Deutschland zu zeichnen. Sie basiert auf den Informationen einer vergleichsweise geringen Anzahl von Befragten und zeigt somit Ausschnitte eines äußerst heterogenen Systems. Im Sinne einer qualitativen Herangehensweise legt sie Wert auf die genaue Untersuchung der Darstellungen und Berichte der Befragten. Das vermittelt dem Leser ein Verständnis der Komplexität und Vielschichtigkeit der Materie.

Auswahl der Interviewpartner

Die Auswahl der Interviewpartner erforderte genaue Überlegungen und Abwägungen. Wie bereits erklärt wurde, wird das deutsche Vormundschaftssystem nicht national einheitlich, sondern auf Länder- bzw. Kommunalebene organisiert. Noch dazu eröffnet das Gesetz die Wahl zwischen verschiedenen Arten der Vormundschaft. Als Folge dessen haben sich lokal unterschiedlich gestaltete Systeme entwickelt. Um aussagekräftige Einblicke in die jeweiligen Mikrosysteme zu bekommen, war es erforderlich, sich auf einige wenige Standorte zu konzentrieren. Dort sollten neben den Jugendlichen die jeweils relevanten Akteure interviewt werden. Die Wahl fiel auf Berlin, München und Frankfurt. Es stellte sich allerdings bald heraus, dass im Flächenstaat Hessen Vormundschaften in Frankfurt sehr eng mit anderen Gemeinden verwoben sind, weshalb es wenig Sinn machte, sich nur auf Frankfurt zu konzentrieren. Interviews wurden auch in Gießen und einem kleinen Ort namens Kiedrich geführt. Indem der Fokus auf Berlin, München und Hessen gelegt wurde,

konnten verschiedene Vormundschaftsarten miteinbezogen werden: Amtsvormundschaften werden in Berlin mit ehrenamtlichen Vormundschaften kombiniert, in München mit Vereinsvormundschaften und in Hessen mit Ergänzungspflegschaften. Um außerdem die in letzter Zeit erstarkende Berufsvormundschaft in die Studie mit einzubeziehen, wurde ein Interview mit einer Berufsvormündin in Nürnberg geführt.

Die Forschungsmethode

Informationen wurden durch semi-strukturierte Interviews gewonnen. Die Projektpartner des europäischen Projekts ‚Closing a protection gap – standards for guardians of separated children‘ erarbeiteten einen Fragebogen, an dem sich die Interviews orientieren sollten. Dieser wurde an den deutschen Kontext angepasst, indem Fragen integriert wurden, die auf Besonderheiten im deutschen Kontext eingehen (z.B. hinsichtlich des Übergangs von einer Vormundschaftsart zur anderen). Die Fragen wurden nicht in einer strikten Reihenfolge, sondern an der jeweils passenden Stelle im Interview gestellt.

Die Interviews fanden an unterschiedlichen Orten statt. Die Gespräche mit Vormündern wurden zum größten Teil in deren Büros geführt. Die Interviews mit ehrenamtlichen Vormündern fielen aus der Reihe, da sie in einem informelleren Umfeld erfolgten. In drei Gesprächen wurden zwei bzw. drei Personen zeitgleich befragt. Die Jugendlichen wurden in ihren Jugendwohneinrichtungen, in ihrer Schule oder im Café interviewt. Da die Deutschkenntnisse der Jugendlichen ein Auswahlkriterium gewesen war, sprachen die meisten gutes bis sehr gutes Deutsch. Zwölf Interviews wurden auf deutsch geführt, zwei auf englisch. Für das Gespräch mit einem vietnamesischen Jugendlichen erklärte sich eine

Angestellte der Jugendwohneinrichtung bereit, zu übersetzen.

Mit Ausnahme von zwei unbegleiteten Minderjährigen, die bevorzugten, dass die Interviews nicht aufgezeichnet wurden, wurden alle Gespräche auf Band aufgenommen und im Anschluss transkribiert. Die Interviews mit den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen dauerten zwischen zwanzig Minuten und eineinhalb Stunden. Die unterschiedliche Dauer hängt unter anderem mit den Deutschkenntnissen der Befragten, ihrem Alter und der Aufenthaltsdauer in Deutschland zusammen. Die Interviews mit Vormündern nahmen zwischen einer Stunde und zweieinhalb Stunden in Anspruch.

Interviewpartner

In Berlin, München und Hessen sollten fünf Jugendliche und mindestens ein Vormund jeder dort vertretenen Vormundschaftsart interviewt werden. Um ein noch besseres Verständnis der Situation vor Ort zu bekommen, sollten außerdem informelle Gespräche mit pädagogischem Personal der Jugendwohneinrichtungen geführt werden. Dank der guten Vernetzung des B-UMF e.V. und der Unterstützung des Beirats konnten die relevanten Vormünder leicht gefunden und kontaktiert werden. Es stellte sich als etwas komplizierter heraus, unbegleitete Minderjährige bzw. junge Erwachsene, die als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind, für die Interviews zu finden. Die Art und Weise, wie potentielle Interviewpartner gefunden wurden, war an jedem der Standorte unterschiedlich. Bezüglich der Jugendlichen wurde eine kurze Liste an Kriterien erarbeitet, die bei der Auswahl beachtet werden sollten.

Es sollten:

- sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche/junge Erwachsene und
- sowohl Minderjährige als auch Volljährige und
- Münder von Amts-, Vereins- ehrenamtlichen Vormündern

interviewt werden. Außerdem wurde es als Vorteil gewertet, wenn das Interview auf deutsch oder englisch geführt werden konnte und kein Dolmetscher nötig war. Im Rekrutierungsprozess wurde es als wesentlich wichtiger erachtet, die Kanäle sorgsam auszuwählen, über die die Interviewpartner angesprochen wurden, als Personen zu suchen, die genau vordefinierten Kriterien entsprechen sollten. Deshalb wurde es vermieden, Jugendliche über ihre Vormünder anzusprechen. Dem lag die Annahme zu Grunde, dass das die Jugendlichen hemmen könnte, über die Erfahrungen mit ihrem Vormund zu sprechen. In Berlin sprach die Interviewerin zwei Jugendliche im Rahmen von Freizeitaktivitäten an, die ein Verein wöchentlich für junge Flüchtlinge organisiert. Mit den anderen drei jungen Interviewpartnern wurde der Kontakt über die (frühere) Jugendwohneinrichtung der Jugendlichen hergestellt: nach Gesprächen mit Sozialarbeitern wurden diese gebeten, bei der Kontaktaufnahme mit potentiellen Interviewpartnern behilflich zu sein. Die Auswahl dieser Jugendlichen wurde somit letztendlich den Sozialarbeitern überlassen. Neben den fünf Jugendlichen/jungen Erwachsenen wurden in Berlin ein Amtsvormund und drei ehrenamtliche Vormünder interviewt.

In München wurde ein Jugendlicher von seinem Sozialarbeiter angesprochen, nachdem dieser um Unterstützung bei der Rekrutierung gebeten worden war. Die anderen vier Jugendlichen wurden von einer Sozialarbeiterin einer Schule für unbegleitete Minderjährige angesprochen, die die Interviewerin besucht hatte. Drei der Jugendlichen wurden von der Interviewerin auf Grund des Eindrucks, den sie im Unterricht hinterlassen hatten, ausgewählt. Die vierte der Jugendlichen wurde von der Schulsozialarbeiterin ausgewählt. Außerdem wurden eine Amtsvormündin und ein Vereinsvormund interviewt.

In Hessen war ein Beiratsmitglied eine wesentliche Unterstützung darin, Interviewpartner zu finden. Sie kontaktierte Sozialarbeiter einer Jugendwohneinrichtung in Frankfurt

und einer in einem kleinen Dorf ca. 50 km von Frankfurt entfernt. Die Auswahl der Jugendlichen wurde letztlich von den Sozialarbeitern vorgenommen. Neben den Jugendlichen wurden vier Amtsvormünder und ein Ergänzungspfleger interviewt.

Diese Beschreibung zeigt, dass die Wahl der jungen Interviewpartner zu einem beachtlichen Grad selektiv war. Zum einen wählte die Interviewerin einige Jugendliche auf Grund des Eindrucks, den sie in informellen Gesprächen gemacht hatten. Diese Jugendlichen haben gemein, dass sie vergleichsweise extrovertiert, gesprächsfreudig und reflektiert sind. Es ist etwas schwieriger nachzuvollziehen, warum die Wahl der Sozialarbeiter auf bestimmte Jugendliche fiel. Es ist durchaus möglich, dass die Sympathie für den Jugendlichen eine Rolle spielt. Trotzdem bleibt es nur eine Annahme. Es war auffällig, dass die meisten Sozialarbeiter als zentrales Auswahlkriterium erwähnten, dass der Jugendliche ‚etwas zu seinem Vormund sagen kann‘. Das lässt vermuten, dass der Vormund im Leben vieler unbegleiteter Minderjähriger wenig präsent ist und die jungen Interviewpartner mögli-

cherweise einen etwas intensiveren Kontakt zu ihrem Vormund hatten als der Durchschnitt der unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland. Das sollte bei der Lektüre dieses Berichts genauso im Hinterkopf behalten werden wie andere Einschränkungen, die sich aus der spezifischen Zusammensetzung der Gruppe der Interviewpartner ergeben.

Im Ganzen wurden 15 Personen, die alleine minderjährig nach Deutschland einreisten, 11 Vormünder und ein Ergänzungspfleger interviewt. Die Interviews wurden durch acht Gespräche mit pädagogischem Personal aus Jugendwohneinrichtungen/Clearingstellen ergänzt.

Unbegleitete Minderjährige

Acht der jungen Interviewpartner waren minderjährig, sieben volljährig; sie waren zwischen 15 und 23. Es wurden fünf weibliche und zehn männliche Jugendliche/junge Erwachsene interviewt. Sie kamen ursprünglich aus Afghanistan (6), Vietnam (3), Angola, China, Kamerun, Nigeria und Sierra Leone. Zum Zeitpunkt der Interviews bezogen 12 Jugend-

Jugendliche	Geschlecht	Alter	Herkunftsland	Vormund	Wohnort
G1	M	18	Betreutes Wohnen	Amtsvormund	Berlin
G2	M	17	WG	Ehrenamtl. Vormund	Berlin
G3	W	19	WG	Ehrenamtl. Vormund	Berlin
G4	M	23	Unabhängig	Ehrenamtl. Vormund	Berlin
G5	M	15	Heim	Amtsvormund	Berlin
G6	M	22	Unabhängig	Amtsvormund	Hessen
G7	M	20	Unabhängig	Amtsvormund	Hessen
G8	W	17	Betreutes Wohnen	Amtsvormund	Hessen
G9	W	16	Betreutes Wohnen	Amtsvormund	Hessen
G10	M	18	Unabhängig	Amtsvormund	Hessen
G11	M	17	Heim	Amtsvormund	München
G12	M	17	Heim	Vereinsvormund	München
G13	M	17	Heim	Vereinsvormund	München
G14	W	18	WG	Amtsvormund	München

Vormünder	Geschlecht	Arbeitserfahrung als Vormund in Jahren	Vormundschaftsart	Stadt
GG1	M	15	Amtsvormund	Berlin
GG2	M	4	Ehrenamtl. Vormund	Berlin
GG3	W	11	Ehrenamtl. Vormund	Berlin
GG4	M	11	Ehrenamtl. Vormund	Berlin
GG5	W	7	Amtsvormund	Gießen
GG6	W	8	Amtsvormund	Gießen
GG7	W	3 1/2	Amtsvormund	Frankfurt
GG8	M	9	Amtsvormund	Frankfurt
GG9	W	9	Amtsvormund	München
GG10	M	18	Vereinsvormund	München
GG11	W	21	Berufsvormund	Nürnberg

hilfe und lebten in speziellen Jugendhilfeeinrichtungen. Drei hatten eigene Wohnungen, aber waren noch mit ihren früheren Sozialarbeitern in Kontakt. Bis auf zwei kamen alle der jungen Befragten im Alter von 15 oder 16 nach Deutschland.

Vormünder

Aus Mangel an Statistiken über die Berufsgruppe der Vormünder, ist es schwierig, Aussagen über ‚den‘ deutschen Vormund zu treffen. Obwohl im Rahmen dieses Projekts nur eine kleine Zahl an Vormündern interviewt wurde, so kann diese Gruppe doch dazu dienen, grobe Tendenzen aufzuzeigen.

Oelerich und Wunsch (2004: 107) stellen basierend auf ihrer empirischen Erhebung fest, dass Amtsvormünder in der Mehrzahl über eine Verwaltungsausbildung verfügen. Daneben wird der Beruf vor allem von Sozialpädagogen ausgeübt. Sie bestätigen damit die Einschätzung einer Untersuchung von Münchener aus dem Jahr 2000 (vgl. ebenda). Eine klare Tendenz in die eine oder andere Richtung lässt sich bei den elf Vormündern, die für die vorliegende Studie interviewt wurden (sechs Amtsvormünder, drei ehrenamtliche Vor-

münder und je eins mit einem Vereins- und Berufsvormund), nicht erkennen. Von den Fachkräften, die beruflich Vormundschaften führen, sind drei Verwaltungsfachkräfte, drei haben eine sozialpädagogische Ausbildung und zwei absolvierten ein Studium der Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaften. Zwei der ehrenamtlichen Vormünder hatten vor dem Ruhestand im öffentlichen Dienst gearbeitet, der dritte war Jurist.⁵ Wie aus der untenstehenden Tabelle herauszulesen ist, scheinen die meisten Vormünder ihrer Tätigkeit über Jahre hinweg treu zu bleiben. Es war dabei außerdem auffällig, dass alle der interviewten Amtsvormünder früher in einem anderen Bereich des Jugendamts tätig waren. Drei von ihnen arbeiten als Amtsvormund für

5 Die Vormünder wurden gefragt, ob sie eine bestimmte Ausbildung für die Tätigkeit als Vormund für wichtig hielten. Interessanterweise bezogen sich ihre Antworten auf ihr eigenes Arbeitsumfeld. Beispielsweise betonten Vormünder, die in einem von Sozialpädagogen dominierten Umfeld arbeiten, die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Ausbildung. Vormünder, deren Kollegen unterschiedliche fachliche Hintergründe hatten, meinten hingegen, dass die Ausbildung nicht darüber entscheide, ob jemand ein ‚guter‘ Vormund sei oder nicht, sondern dass vielmehr die Fähigkeit und Bereitschaft, sich die notwendigen Kenntnisse anzueignen, erforderlich sei.

Ergänzungspfleger	Geschlecht	Arbeitserfahrung	Stadt
GC1	M	15 Jahre	Frankfurt

unbegleitete Minderjährige, seitdem dieser Arbeitsbereich an ihrem Jugendamt eingerichtet wurde.

Die Mündelzahl eines Vormunds ist der Punkt, der im aktuellen Reformprozess am meisten diskutiert wird. Im Schnitt hatte ein Vollzeitvormund in Berlin, Frankfurt oder Gießen im Sommer 2010 in etwa 100 Mündel. Wegen der hohen Einreisezahlen wurde zur Zeit der Interviews damit gerechnet, dass die Zahlen bis zum Ende des Jahres sogar noch weiter steigen werden. Die Münchner Amtsvormündin hatte ca. 70 Mündel, die Berufsvormündin ca. 50 und der Vereinsvormund ca. 40. Die ehrenamtlichen Vormünder hatten über die Jahre insgesamt für drei beziehungsweise zwei Jugendliche eine Vormundschaft übernommen.

Zudem wurde noch ein Ergänzungspfleger aus Frankfurt befragt.

Auswertung

Sowohl transkribierte Interviews als auch Notizen wurden, größtenteils nach Paragraphen, kodiert. Neben den Codes, die sich aus den Texten ergaben, wurden die Interviews auf die Fragen hin untersucht, die am Anfang des Forschungsprozesses gestellt worden waren. Codes wurden thematisch zusammengefasst. Das ermöglichte es, inhaltlich verwandte Abschnitte aus Interviews und Notizen zu vergleichen und Konzepte zu identifizieren. Natürlich ist die soziale Welt nicht in sich schlüssig, weswegen Widersprüche innerhalb und zwischen den Interviews beobachtet werden konnten. Diese Widersprüche werden im Laufe des Berichts immer wieder zum Vorschein kommen. Trotzdem ist es die Absicht, wenn möglich Tendenzen nachzuzeichnen. In einigen Bereichen wurden die Antworten von Vormündern und Jugendlichen einander gegenübergestellt, damit deren Ansichten und

Wahrnehmungen verglichen werden konnten. Außerdem wurde besonderes Augenmerk auf Aussagen gelegt, die auf die verschiedenen Vormundschaftsarten bzw. die verschiedenen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Standorten zurückgeführt werden konnten. Die kurzen Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels und die Zusammenfassung am Ende des Berichts abstrahieren die Beschreibung der Antworten der Befragten und sollen die Punkte hervorheben, die mit den Standards adressiert werden sollen.

Beirat

Der Forschungsprozess wurde von einem Beirat begleitet und unterstützt. Der Beirat sollte eine möglichst heterogene Gruppe sein, um verschiedene Erfahrungen und Sichtweisen mit einbringen zu können. Da er außerdem bei der Rekrutierung von Interviewpartnern behilflich sein und, falls nötig, ein lokales Vormundschaftssystem erklären sollte, kommen fünf der sieben Beiratsmitglieder aus Berlin, Frankfurt und München.

Der Beirat setzte sich folgendermaßen zusammen:

- Thomas Gittrich, KJSW, München: Vereinsvormund für unbegleitete Minderjährige. Deutscher Projektkoordinator des DAPHNE-Projekts 'Closing a protection gap – core standards for guardians of separated children' und Europakoordinator des B-UMF e.V.
- Hassan Ali Djan, München: reiste als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland ein.
- Thomas Berthold, B-UMF e.V., München: Referent des Projekts 'Sicherung der Qualität beim Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland'.

- Claudia Schippel, Akinda c/o Xenion e.V., Berlin: ehrenamtliche Vormündin/Leiterin des Projekts ‚Akinda‘, das ehrenamtliche Vormünder vermittelt und berät.
- Irmela Wiesinger, Jugendamt Main Taunus Kreis: Sozialdienst des Jugendamts; ehemals Vereinsvormündin für unbegleitete Minderjährige.
- Prof. Dr. Peter Hansbauer, FH Münster: Durchführung einer umfassenden empirischen Studie zu Vormundschaften in Deutschland, die vom BMFSFJ in Auftrag gegeben wurde.
- Katrin Löffelhardt, Diakonie Wuppertal, Bereich Migrationsdienste: Leiterin eines Projekts, das ehrenamtliche Vormünder vermittelt und berät.

Der Beirat trat dreimal zusammen. Der rechtliche Rahmen der Vormundschaft in Deutschland war Thema des ersten Treffens. Auch die Aufgaben des Vormunds wurden diskutiert – besonders in Abgrenzung zum Personal der Jugendwohneinrichtungen. Das zweite Treffen wurde genutzt, um den Beirat über den Sachstand des Projekts zu informieren. Außerdem wurde überlegt, welche Standards für die Arbeit von Vormündern für unbegleitete Minderjährige formuliert werden sollten. Abschließend wurden Strategien zur Verbreitung der Ergebnisse/Standards erarbeitet. Das dritte Treffen diente der Diskussion des ersten Entwurfs des Berichts. Auch außerhalb der Treffen wurde regelmäßige Rücksprache mit den Beiratsmitgliedern gehalten, um Beobachtungen und Fragen zu diskutieren.

Ethische Erwägungen

Jedes empirische Forschungsprojekt bringt ethische Erwägungen mit sich. Der Vorsatz, den Befragten keinen Schaden zuzufügen, hat dabei höchste Priorität. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mussten oft besonders traumatische Erfahrungen machen und befinden sich auch in Deutschland häufig in schwierigen Lebenssituationen. Interviews

mit unbegleiteten Minderjährigen verlangen einen sensiblen Umgang mit deren Vergangenheit, ihren momentanen Lebenswirklichkeiten und, damit einhergehend, Themen, über die die Jugendlichen nur ungern sprechen. Natürlich ist das von Person zu Person unterschiedlich, weshalb es notwendig war, konstant darauf zu achten, dass die Interviewsituation keine zu große Belastung für den Jugendlichen darstellte.

Die Informationen der Interviewpartner werden vertraulich behandelt. Transkribierte Interviews wurden lediglich an den jeweiligen Befragten weitergeleitet, falls das von der Person gewünscht wurde, um Gesagtes zu korrigieren oder zu präzisieren. Im Bericht werden keine Namen erwähnt und Informationen, die Rückschlüsse auf den jeweiligen Interviewpartner zulassen könnten, werden soweit wie möglich vermieden. Zitate aus den Interviews mit Vormündern werden nur einem Kürzel der Tabelle des Abschnitts 3.1.3. zugeordnet. Wann immer im Auswertungsprozess Unklarheiten aufkamen, wurden die Interviewpartner im Nachhinein kontaktiert, um diese zu klären. Das Projekt hat den Anspruch, Informationen aufmerksam zu untersuchen, damit das, was die Befragten sagten, auch so wiedergegeben wird, wie sie es meinten.

3.2 DER VORMUND UND SEIN MÜNDEL

Der Vormund: Eine mysteriöse Institution

Die Tatsache, dass die Institution Vormund und die damit verbundenen Aufgaben im Gesetz nur grob umrissen sind, hat zur Folge, dass es verschiedenste Auffassungen davon gibt, was ein Vormund macht und tut. Das wird außerdem dadurch verstärkt, dass es verschiedene Vormundschaftsarten gibt. Wie eingangs erwähnt, ist die Aufgabenbeschreibung des Vormunds im BGB sehr umfassend, da das Gesetz dem Vormund das Recht und die Pflicht gibt, für das Mündel zu sorgen, es zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (vgl. § 1631 Abs. 1

BGB). Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der praktischen Umsetzung bzw. Deutung dieser Vorschrift: es wird untersucht, was sowohl die Jugendlichen als auch die Vormünder als Aufgaben des Vormunds verstehen. Die meisten Jugendlichen fanden es schwer, die Rolle des Vormunds zu beschreiben.

Interviewerin: Weißt Du denn, was ein Vormund ist oder was er macht?
G2: Äh, ja, ein Vormund muss, muss nicht, keine Ahnung, ich weiß nur, wenn ich zum Jugendamt gehe, wie ein, keine Ahnung Vater oder Mutter, keine Ahnung, so? Ich weiß es nicht so gut.

Interviewerin: Hat [deine Vormündin] dir mal erklärt, was sie macht? Was ihre Aufgaben sind?

G2: Ja, sie hat mir gesagt, sie wird auf mich aufpassen. Wenn ich brauche eine Unterschrift, sie wird immer unterschreiben, wenn es gut ist. Wenn es nicht ist, sie macht überhaupt nicht. Ja, ich bin ganz zufrieden von meinem Vormund.

Obwohl der Jugendliche sich nicht ganz sicher über die Rolle des Vormunds ist, so enthält das Zitat doch einige der Punkte, die sowohl von Vormündern als auch von anderen Jugendlichen als Aufgaben des Vormunds erwähnt wurden. Dass der Vormund auf den Jugendlichen ‚aufpassen‘ wird, ist im Grunde eine andere Beschreibung der häufig zitierten ‚Personensorge‘. Der Jugendliche erwähnt außerdem, dass der Vormund Unterschriften zu leisten hat. Er verdeutlicht dadurch, wie der Auftrag der ‚gesetzlichen Vertretung‘ in der Praxis aussehen kann.

Am auffälligsten an den Antworten der Jugendlichen ist allerdings, dass der Vormund wiederholt als ‚Vater‘ oder ‚Mutter‘ beschrieben wird. Das ist besonders interessant, da der Großteil der Vormünder betont, dass sie bewusst vermeiden, ihre eigene Rolle mit der der Eltern zu vergleichen. Für sie ist die Beziehung zum Mündel in erster Linie professioneller Natur. Sie wollen verhindern,

dass falsche Erwartungen geweckt werden. Es scheint nahe liegend, dass Sozialarbeiter, Dolmetscher und unbegleitete Minderjährige selbst dazu beitragen, dass die Jugendlichen diese Beschreibung weiterhin so regelmäßig gebrauchen. Dabei kann angenommen werden, dass die Begriffe ‚Vater‘ und ‚Mutter‘ aus zwei verschiedenen Gründen verwendet werden: zum einen wird die unbekannte Institution Vormund mit der den Mündeln bekannten Rolle der Eltern in Verbindung gebracht. Der Jugendliche bekommt dadurch ein (wenn auch wenig präzises) Grundverständnis von der Institution Vormund vermittelt. Tiefer gehende Erklärungen scheinen deswegen unnötig. Zum anderen wird ein Begriff aus dem kulturellen Kontext der Jugendlichen in den deutschen übertragen. Es kann dabei zu Missverständnissen kommen, da die jeweiligen Konnotationen nicht übereinstimmen. In Deutschland beziehen sich die Begriffe ‚Vater‘/‚Mutter‘ auf eine konkrete Person. In vielen anderen Kulturen allerdings sind die beiden Wörter bzw. die entsprechenden Übersetzungen Ausdruck von Vertrauen und Höflichkeit einer älteren Person gegenüber. Sie werden nicht nur für die leiblichen Eltern benutzt, sondern auch für andere Erwachsene, denen die Jugendlichen vertrauen und die sie respektieren. Der Vergleich des Vormunds mit Vater oder Mutter bedeutet deshalb nicht unbedingt, dass die Jugendlichen annehmen, dass der Vormund ihre Eltern ersetzen wird. Ein Jugendlicher erklärt:

G12: Und dann sagte [mein Vormund], dass er den Platz meiner Eltern nehmen wird, ja, wie meine Eltern, meine Mutter, er wird diesen Platz einnehmen, und ja, was auch immer passiert, ich kann zu ihm kommen. Ja.

Interviewerin: Und ist er tatsächlich wie ein Vater für dich?

G12: Nein, weil ich fühle nicht...weil ich sehe ihn nicht so oft. Das sind eher die Sozialarbeiter.⁶

Mit diesem letzten Satz schneidet der Jugendliche bereits ein Thema an, das von zentraler Bedeutung für die Aufgaben des Vormunds ist: die Rolle der Sozialarbeiter/des pädagogischen Personals in den Jugendwohneinrichtungen. Dieses Thema wird im Abschnitt 3.4.2. eingehender behandelt werden.

Für die Jugendlichen schien es außerdem schwer zu sein, den Vormund im Helfersystem zu verorten. Es war den meisten nicht klar, für wen ihr Vormund arbeitet. Die Frage nach dem Arbeitgeber ihres Vormunds generierte zum Beispiel folgende Antworten:

Dolmetscher von G1: Er weiß nicht, für wen sie arbeitet, aber er weiß ungefähr, dass sie der Vormund von fast allen Vietnamesen hier in Deutschland ist.

G15: Keine Ahnung, aber beim Ostbahnhof. Beim Ostbahnhof.

G12: Ich denke bei den Vereinten Nationen oder so...aber ich weiß es nicht, vielleicht... ich weiß es nicht.⁷

Es ist jedoch zu betonen, dass das deutsche Vormundschaftssystem äußerst komplex ist und nicht alle Vormünder beispielsweise vom Jugendamt angestellt sind. Die Verwirrung unter den Jugendlichen sollte deswegen nicht als Forderung gelesen werden, die Jugendlichen besser über den Arbeitgeber des Vormunds zu informieren. Vielmehr ist es als Beispiel dafür zu verstehen, dass der Vormund für viele Jugendliche eine schwer einzuordnende Institution ist.

Auch die Vormünder selbst sehen es als Herausforderung, ihre Aufgabe den Jugendlichen leicht verständlich mitzuteilen:

Interviewerin: Wie erklären Sie denn den Jugendlichen, was ein Vormund ist?

Das Zitat ist eine Übersetzung der Autorin.

GG6: Das ist schwierig.

GG5: Das ist ein Wort, das es in fast keiner anderen Sprache gibt, Amtsvormund...

GG6: Also, im Prinzip erkläre ich ihnen, dass sie noch nicht volljährig sind, dass es bestimmte Dinge gibt, die sie noch nicht alleine entscheiden können, ähm, und dass sie, weil sie haben ja auch keine Eltern, die mitentscheiden...und dass es ersatzweise quasi hier einen Vormund gibt, der mit ihnen bestimmte Dinge entscheidet und auch bestimmte Dinge, Wege mit ihnen geht. Im Groben. Ich versuche auf jeden Fall immer zu vermeiden, das Wort ‚Eltern‘ mit ins Spiel zu bringen, Ersatzmama oder Ersatzpapa, weil das einfach nicht stimmt. Sondern das etwas auf die formale Ebene zu bringen.

GG5: Dass wir ihre Rechte wahrnehmen, solange sie hier in Deutschland sind, minderjährig sind und ihre Eltern nicht da sind. Und dass sie, wenn sie Probleme haben, jederzeit zu uns kommen können.

Andere Vormünder neigen noch mehr dazu als die beiden Vormündinnen, bei ihren Beschreibungen Schlüsselbegriffe aus dem Gesetzestext zu verwenden. So erklären sie, dass Personen unter 18 Jahren einen gesetzlichen Vertreter brauchen, der Verträge und Dokumente unterzeichnen kann und die Interessensvertretung des Jugendlichen innehat. Eine Vormündin wählt eine ‚lebensnahe‘ Erklärung, um die sonst eher abstrakt formulierten Aufgaben des Vormunds verständlich zu machen. Sie unterscheidet sich von den meisten anderen Interviewpartnern darin, dass sie ihre Rolle bewusst mit der der Eltern vergleicht:

GG11: Ich bin halt wie eure Mama, aber ihr könnt nicht bei mir wohnen, ich putz nicht für euch, ich koch nicht für euch, ihr kriegt kein Geld von mir und ihr habt noch 49 Geschwister.

Es gibt also keine einheitliche Art und Weise, wie Vormünder und Jugendliche die Rolle des

Vormunds beschreiben. Die Erklärungen der Jugendlichen hängen zum einen davon ab, welche Erfahrungen sie selbst mit dem Vormund gemacht haben. Zum anderen wird von ihnen häufig der Vergleich zwischen Vormund und Eltern gezogen. Vormünder hingegen bedienen sich meist einiger abstrakter Begriffe des Vormundschaftsdiskurses und beschreiben, dass sie die Interessen des Jugendlichen vertreten, seine Rechte wahrnehmen und Ansprechpartner bei Problemen sind. Da es allerdings unklar bleibt, was diese Aufgaben in der Praxis tatsächlich beinhalten, soll sich der folgende Abschnitt dieser Frage widmen.

Der Weg zur Vormundschaft

An den Standorten, die in dieser Studie betrachtet werden, wird der Antrag auf Vormundschaft innerhalb der ersten Tage nach Ankunft des Jugendlichen gestellt. In Berlin, Frankfurt und Gießen ist die Bestellung eines Amtsvormunds die Regel. In München wird zuerst geprüft, ob ein Vereinsvormund verfügbar ist. Nur wenn das nicht der Fall ist, wird ein Amtsvormund bestellt. Ebenso wird in Fürth die Berufsvormündin vorrangig zum Amtsvormund behandelt.

Den Vormündern zufolge hängt die Länge der Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bestallung vom zuständigen Familiengericht ab. Die Wartedauer ist in Frankfurt am geringsten. Für Jugendliche, die über den Flughafen einreisen, wird gelegentlich am Tag der Einreise das Jugendamt zum vorläufigen Pfleger bestimmt. Bei Selbstmeldern, d.h. Jugendlichen die bereits eingereist sind, dauert es ein bis zwei Wochen. In Gießen vergehen zwischen zwei Wochen und zwei Monaten bis zur Bestallung. Das wird als wesentliche Verbesserung zu früher gewertet, als die Bestallung sich gelegentlich über mehrere Monate ziehen konnte. In München unterscheiden sich die Erfahrung von Vereins- und Amtsvormund leicht: während bis zur Bestallung eines Vereinsvormunds etwa ein Monat vergeht, können es im Fall eines Amtsvormunds

durchaus zwei sein. Letzteres trifft auch auf die Amtsvormundschaften in Berlin zu. Dort verlangt allerdings der Wechsel vom Amtszum ehrenamtlichen Vormund immer wieder viel Geduld. Ein ehrenamtlicher Vormund berichtete, dass acht Monate verstrichen, bevor er seine Bestallungsurkunde in Händen hielt. Um Aussagen über die genauen Ursachen der unterschiedlichen Zeitspannen bis zur Bestallung zu treffen, wären weitere Untersuchungen erforderlich.

Das erste Treffen

Die Interviews legten nahe, dass die Mündelzahl maßgeblich beeinflusst, wann der Vormund den Jugendlichen zum ersten Mal trifft und wie sich dieses Treffen gestaltet. Die Vormünder mit der größten Mündelzahl, d.h. die Amtsvormünder in Berlin, Frankfurt und Gießen, blieben etwas vage hinsichtlich des ersten Treffens. Wann und ob sie überhaupt ein neues Mündel kennen lernen, hängt von mehreren Faktoren ab. Häufig geschieht das erst im Rahmen eines Hilfeplangesprächs. Außerdem wartet der Vormund unter Umständen, bis es mehrere Jugendliche gibt, die die gleiche Sprache sprechen. Neben den sprachlichen Gründen erklärt er seine zurückhaltende Herangehensweise folgendermaßen:

GG1: Die Jugendlichen kommen ja meistens traumatisiert [...] in eine völlig neue Umgebung und da sagt man, die müssen erst mal ankommen. Und ich lass die wirklich erst mal ankommen. Ich sprech immer mit den Sozialarbeitern ab, wann die...wann man sich mit denen unterhalten kann, wann die in der Lage sind, sich auch ein bisschen zu offenbaren. Und da vergeht immer ne ganze Weile. Dazu kommt [bei afrikanischen Jugendlichen], dass sie auch sehr viele Einzelvormünder haben und dass ich wirklich immer erst mal sag, ich wart erst mal 1-2 Monate, ob da ein Einzelvormund aktiv wird, weil dann halt ich mich da zurück.

Wann sich Vormund und Mündel kennen lernen, hängt also in diesem Fall auch von der Einschätzung des Betreuers des Jugendlichen und von Informationen über einen geplanten Wechsel zum ehrenamtlichen Vormund ab. Wenn es unplanmäßige Vorfälle gibt, d.h. wenn ein Jugendlicher beispielsweise nicht zur Schule geht oder straffällig wird, findet eine erste Begegnung zwischen Vormund und Jugendlichem zwangsläufig früher statt. Dem Vormund zufolge kann das erste Treffen einen Monat nach der Bestallung stattfinden, genauso ist es aber möglich, dass ein Jahr vergeht. Dass es durchaus lange dauern kann, bis der Jugendliche seinen Vormund kennen lernt, wurde durch die Erfahrung eines jugendlichen Interviewpartners bestätigt. Zum Zeitpunkt des Interviews war er bereits seit acht Monaten in Berlin. Seinen Vormund hatte er aber noch nie gesehen. Auch ein anderer Jugendlicher, der mittlerweile einen ehrenamtlichen Vormund hat, erinnert sich nicht an seinen früheren Amtsvormund:

Interviewerin: Hattest du denn zuerst einen Amtsvormund hier in Berlin?

G2: Einen...Amtsvormund? Frau [Name seiner jetzigen Vormündin] ist Amtsvormund oder so? Sie ist nicht Amtsvormund. Privatvormund.

Interviewerin: Genau.

G2: Ja, ich hatte gar keinen. Ich wusste nichts, ich wusste nichts! Deswegen. Bestimmt ich hatte einen, oder bestimmt ich hatte auch keinen. Ich denke, ich hatte gar keinen. Ich weiß es auch nicht. Ich hatte gar keinen, ich denke so.

Laut Amtsvormund laufen die ersten Treffen folgendermaßen ab:

GG1: Meistens ist es also so, dass wir uns bei der ersten Helferkonferenz treffen. Dann stellt sich also der Sozialarbeiter vor, dann stell ich mich vor als Vormund, dann erzählt der Jugendliche ein bisschen aus seinem Leben, seine Vorgeschichte, dann wird halt im

Rahmen der Hilfeplanung ein Vorgespräch geführt.

Interviewerin: D.h. es findet nicht unbedingt nur ein Treffen zwischen Ihnen und dem Jugendlichen statt?

GG1: Nee. Wir machen auch hier Vorgespräche, aber meistens ist es so, dass der Sozialarbeiter von der Einrichtung mit dabei ist, die behalten sich das vor, und ich wüsste auch nicht, wieso die draußen sein sollten und insofern sind das immer kleine Helferkonferenzen.

Das erste Treffen zwischen ehrenamtlichen Vormund, der über Akinda vermittelt wird, und Jugendlichen findet meist vor der Bestallung statt. Dadurch können beide einen Eindruck voneinander bekommen und sich entscheiden, ob sie die Vormundschaft wollen oder nicht. Der potentielle Vormund und der Jugendliche treffen sich meist im Beisein eines Betreuers in der Jugendwohneinrichtung des Jugendlichen. Ein ehrenamtlicher Vormund wertet diese Art des ersten Kennenlernens positiv:

GG2: Das [erste Treffen] wird von Akinda auch immer so organisiert, dass man dann eben mit den Betreuern in der Regel den Jugendlichen in der Einrichtung trifft. Also, das ist mir auch lieber und ich bin auch nach wie vor vorsichtig damit, mich mit dem Jugendlichen komplett allein zu treffen.

Interviewerin: Wieso?

GG2: Also, ich hab die Erfahrung gemacht, dass dann auch, wenn ich mich mit dem Jugendlichen allein getroffen hab, die Befangenheit schon sehr groß war und das ist dann fast einfacher, wenn da noch andere Jugendliche mit dabei sind oder der zuständige Betreuer oder die Betreuerin.

Eine Amtsvormündin in Frankfurt beschreibt ihre momentane Arbeitssituation, um zu erklären, dass es nicht möglich ist, jeden Jugendlichen kennen zu lernen:

GG7: Sie können sich das ja ausrechnen, wenn das jetzt dieses Jahr 200 Neufälle sein werden und bei in der Regel 220 Arbeitstagen, dann wäre ich ja jeden Tag unterwegs. Das ist ja gar nicht machbar. Speziell bei den UMF, die aus Asylländern kommen, da ist es so, dass ich nur die Flüchtlinge kennen lerne, die entweder in einer Krise oder krank sind (eine Einverständniserklärung erforderlich ist, wichtige Operationen oder andere Eingriffe anstehen). Das sind im Moment schon einige. Es sind viele Mündel erkrankt und brauchen auch stationäre Hilfe. Und die, die ins Asylverfahren gehen und keinen Anwalt haben. Aufgrund der hohen Fallzahlen kann ich nicht alle Flüchtlinge und Mündel persönlich kennen.

Wie im Fall des Berliner Amtsvormundes ist sie also eher mit den Jugendlichen in Kontakt, die Probleme haben, als mit Jugendlichen, bei denen alles glatt läuft. Auch wenn es ihr nicht möglich ist, die Mündel zeitnah kennen zu lernen, so betont sie doch, dass der Sozialdienst die Jugendlichen kurz nach deren Ankunft treffe und sie über die Möglichkeit informiere, mit ihrem Vormund in Kontakt zu treten. Der Amtsvormund in Frankfurt, der für die Langzeitbetreuung der Mündel zuständig ist, versucht, seine neuen Mündel innerhalb von zwei bis drei Wochen zu treffen. Er fügt allerdings hinzu, dass es auch bei ihm von seiner Arbeitsbelastung abhängt, ob er wirklich Zeit findet, die Jugendlichen so bald zu treffen. In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, wie weit die Jugendlichen von Frankfurt entfernt wohnen und wie viel Zeit folglich die Anfahrt in Anspruch nimmt. Eine der Amtsvormündinnen in Gießen befindet sich in der außergewöhnlichen Situation, dass sie sowohl im Sozialen Dienst ihres Jugendamtes als auch als Vormündin tätig ist. Auf Grund dieser Konstellation lernt sie die Jugendlichen meist schon als Mitarbeitende des Sozialen Dienstes kennen bevor sie sie als Amtsvormündin trifft. Die zweite Amtsvormündin in Gießen geht zu Treffen in den

Jugendwohneinrichtungen oder informiert die Jugendlichen per Post über ihre Bestallung zur Vormündin. Auch die Amtsvormündinnen in Gießen bringen die Tatsache, dass sie ihre Mündel teilweise sehr spät oder gar nicht kennen lernen können mit der hohen Arbeitsbelastung in Verbindung. Ebenso sind sie vermehrt mit ‚Problemfällen‘ in Kontakt:

GG6: Aber momentan ist es auch so, dass einfach die Masse...dass man kaum noch jemanden kennen lernt.

GG7: Außer die Problemfälle dann.

GG6: Es gibt auch ganz viele Andere Angenehme, wo es gut läuft. Oder es ist auch so, am Anfang ist es problematisch, dann hat man ganz viel Kontakt und dann auf einmal läuft es und man hat dann kaum noch Kontakt. Dann haben sie sich meistens irgendwie in der Einrichtung eingefunden und dann brauchen sie auch nicht mehr so den Kontakt.

Für die interviewten Vormünder in München ist ein erstes Treffen ein fester Bestandteil ihrer Arbeit. Die Amtsvormündin versendet Einladungen an die Wohneinrichtungen der Jugendlichen. Das Treffen findet dann in ihrem Büro statt. Anwesend sind neben Vormund und Mündel ein Dolmetscher und gelegentlich ein Verwandter.

GG9: Ich mach das immer so, wenn ein Fall bei uns anläuft, dann gibt's erst mal ein erstes Gespräch, standardmäßig, möglichst schnell, wo erst mal so geklärt wird, was macht ein Vormund, warum hast du einen Vormund, man versucht erst mal, sich ein bisschen kennen zu lernen.

Auch der Vereinsvormund lädt seine neuen Mündel (und einen Dolmetscher) in sein Büro ein, so dass man einen ersten Eindruck voneinander bekommen kann. Das Gespräch wird genutzt, um zu erklären,

GG10: [...] welche Bereiche wir bearbeiten [...] und ich erklär, dass ich grundsätzlich auf

seiner Seite bin, seine Vertretung bin, dass es mir wichtig ist, eine gewisse Offenheit zu haben...stell ein paar Fragen, die mir notwendig erscheinen, also, wie's ihm geht, wo er wohnt, sag ihm auch das, was ich weiß, was ich nicht weiß, bei vielen weiß ich GAR nichts bei diesem ersten Gespräch, sondern ich hab dann drei Stück Papier, wo dann noch die Namen der Eltern drauf stehen, wo noch drauf steht, ob die Eltern leben oder tot sind. [...] Und ich biete auch an, dass sie mich einfach Dinge fragen können.

Die Untersuchung der Interviews zeigt, dass die ersten Gespräche zwischen Vormund und Jugendlichen nicht einheitlich geplant und durchgeführt werden. Amtsvormünder mit hoher Fallzahl lernen die Jugendlichen entweder im Rahmen von Hilfeplankonferenzen oder bei akut auftretenden Problemen kennen. Die Vormünder mit einer geringeren Zahl an Mündeln tendieren dazu, ein gesondertes Treffen zu organisieren, dass das primäre Ziel verfolgt, sich einen ersten Eindruck voneinander zu verschaffen.

Nach dem ersten Treffen

Kontaktaufnahme mit dem Vormund

Es war eine wichtige Frage in den Interviews, wie die Jugendlichen mit dem Vormund Kontakt aufnehmen. Über welche Kanäle kontaktieren sie ihren Vormund? Und wie bewerten sie die Verfüg- und Erreichbarkeit des Vormunds? Es zeigte sich, dass die Betreuer in den Einrichtungen ein wichtiges Bindeglied zwischen Vormund und Mündel sind, da der Kontakt oft durch sie hergestellt wird. Ein Jugendlicher erklärte:

G12: Ich komme zum Büro hier [in der Jugendwohneinrichtung] und dann werden sie [meinen Vormund] anrufen und er wird mir Zeit geben.⁸

Dass meist der Weg über die Betreuer der Jugendlichen gewählt wird, beschreibt auch diese Amtsvormündin:

GG9: Also, entweder sie melden sich von sich aus, also entweder direkt, wenn sie englisch sprechen, oder dann über die Betreuer vor Ort. Dann macht man halt wieder einen Termin aus mit Dolmetscher. [...] Und wenn wir irgendein Anliegen haben, dann geht das halt auch über die Schiene Betreuer.

Nur drei Jugendliche gaben an, dass sie ihren Vormund auch selbst anrufen. Wenn man allerdings der Frage nachgeht, ob das mit der Vormundschaftsart zusammenhängen kann, ergibt sich eine interessante Beobachtung. Einer der Jugendlichen, der seinen Vormund eigenständig kontaktiert, hatte nämlich einen Amts-, einen Vereins- und einen ehrenamtlichen Vormund. Ob die Jugendlichen selbst mit ihrem Vormund Kontakt aufnehmen, scheint also nicht so sehr von der Vormundschaftsart, sondern eher von anderen Faktoren abzuhängen, wie z.B. der Persönlichkeit des Jugendlichen (z.B. ist es ihm unangenehm, mit dem Vormund am Telefon in gebrochenem Deutsch zu sprechen?); den Informationen, die dem Jugendlichen über die Rolle des Vormunds gegeben wurden und ob der Vormund ihm mitgeteilt hat, wie er zu erreichen ist; und der Vertrautheit zwischen Jugendlichen und Betreuer bzw. zwischen Jugendlichen und Vormund.

Kontaktfrequenz

Solange keine akuten Krisen im Leben der Jugendlichen auftreten, sehen sich Vormund und Jugendlicher nach dem ersten Treffen meist im Rahmen der Hilfeplankonferenz wieder. Die Jugendlichen erwähnten außerdem, dass sie ihren Vormund kontaktieren, wenn sie aufenthaltsrechtliche Fragen haben, eine Unterschrift brauchen oder ein Konto eröffnen wollen. Gelegentlich besucht ein Vor-

⁸ Das Interview wurde auf Englisch geführt. Das Zitat ist eine Übersetzung der Autorin.

mund sein Mündel in dessen Einrichtung. Treffen außerhalb der Arbeitsumgebung des Vormunds sind für die meisten Vormünder aber eine große Ausnahme. Lediglich unter ehrenamtlichen Vormündern kommt es durchaus vor, dass sie sich mit ihrem Mündel in einem Café oder Restaurant verabreden. Die Jugendlichen, die diese Erfahrung machten, scheinen sie positiv zu bewerten. Ein Jugendlicher der einen ehrenamtlichen Vormund hatte, unterschied zwischen formellen Treffen, wie der Hilfeplankonferenz, und informelleren Treffen, wo man sich beispielsweise zum Eisessen verabedete und in einer entspannten Atmosphäre über die aktuelle Situation des Jugendlichen sprach.

Die meisten Vormünder waren der Meinung, dass es sehr vom Jugendlichen und dessen spezifischer Situation und Vorgeschichte abhängt, wie oft sie sich sehen. Ein Amtsvormund verdeutlicht das an folgendem Beispiel:

Interviewerin: Wie oft sehen Sie die Jugendlichen dann?

GG8: Das ist ganz unterschiedlich. Seltener die, bei denen es rund läuft. Die sehe ich einmal im halben Jahr. Es gibt aber wenige, bei denen es wirklich rund läuft. Es gibt Mündel, die sehe ich zweimal pro Woche. Speziell die nordafrikanischen Jugendlichen sehe ich sehr häufig. Es gibt Gesprächsbedarf von Seiten der Einrichtung wegen der Regeln. Es sind meistens Straßenkinder, die zum ersten Mal feste Regeln und Strukturen vorgesetzt bekommen, die ihnen natürlich an allen Ecken und Enden zu eng sind. Um neun Uhr schon zuhause sein, in Marokko sind sie um die Uhrzeit erst weggegangen, um sich da irgendwo aufzuhalten. Da wird es natürlich Konflikte geben. [...] Diese Konflikte liegen auch in der Zusammensetzung der Gruppe – die Minderjährigen sind nicht ausschließlich in UMF Einrichtungen untergebracht, sondern in ganz regulären Einrichtungen. Da gibt es, wie gesagt, einen erhöhten Gesprächsbedarf.

Auch wenn die Vormünder darin übereinstimmen, dass der Kontakt mit dem Jugendlichen von dessen spezifischen Problemen und Bedürfnissen abhängt, so gibt es doch einen anderen Faktor, der die Häufigkeit der Treffen maßgeblich zu beeinflussen scheint: die Vormundschaftsart. Unter Amtsvormündern kann es durchaus vorkommen, dass sie ihre Mündel nur ein- bis zweimal pro Jahr sehen. Der Vereinsvormund gab an, seine Mündel mindestens alle zwei bis drei Monate zu treffen, im Normalfall allerdings monatlich. Auch für die Berufsvormündin sind drei Monate ohne Kontakt das Maximum. Die Zahl der Treffen von ehrenamtlichen Vormündern und Mündeln schwankt: zwei der ehrenamtlichen Vormünder berichteten, dass sie ihre Mündel zeitweise dreimal pro Woche sahen, zu einem späteren Zeitpunkt der Vormundschaft aber wesentlich seltener. Der andere ehrenamtliche Vormund, der interviewt wurde, beschreibt:

Interviewerin: Wie oft hatten Sie im Schnitt mit dem Jugendlichen Kontakt?

GG2: Kann man nur ganz schwer sagen, also beim letzten Fall hab ich halt schon noch probiert, wöchentlich vielleicht jetzt nicht, aber zumindest telefonischen Kontakt zur Betreuerin zu halten, das auf jeden Fall. Und die Betreuerin hat, was ich auch sehr gut fand, eigentlich so feste Rituale gehabt, so Dienstag nachmittags Treffen in der WG bei den Jugendlichen um so zu besprechen, was liegt an, und da bin ich dann auch häufiger hinzugekommen. Dann unabhängig von den Terminen, die sowieso angefallen sind, mit dem Jugendamt oder so. Und dazwischen hab ich dann telefonisch Kontakt gehalten. Auch war es dann so, dass am Anfang der Jugendliche mich häufig zurückgerufen hat und mich angerufen hat und mir erzählt hat, wie's in der Schule war oder so. Und das ist dann natürlich auch irgendwann abgeebbt.

Die Häufigkeit der Treffen hängt also sehr stark von der Vormundschaftsart ab und liegt

zwischen dreimal in der Woche und einmal im Jahr. Allem Anschein nach nimmt der Kontakt ab, je länger die Jugendlichen in Deutschland sind.

Aspekte der Personensorge

Ein wichtiges Instrument in der Arbeit der Vormünder sind also die so genannten Hilfeplangespräche. Die Personensorge, die den Vormündern übertragen wird, wird wesentlich durch diese Treffen wahrgenommen. Das geschieht, indem Themen, wie z.B. Unterbringung, Schule oder Freizeitgestaltung, mit den Jugendlichen und anderen Involvierten diskutiert werden, um die bestmögliche Versorgung des Jugendlichen zu ermöglichen. Die Vormünder haben in unterschiedlichem Maße auch außerhalb der Hilfeplangespräche Kontakt mit ihren Mündeln und nehmen die Personensorge also nicht nur durch diese Treffen wahr. Die Hilfeplangespräche sind allerdings bis dato durch die vorgeschriebene Regelmäßigkeit eine besonders wichtige Konstante der Beziehung zwischen Vormund und Jugendlichem. Deren zentrale Stellung zeigt sich auch daran, dass auch die Jugendlichen, die vergleichsweise wenig Kontakt mit ihrem Vormund haben, ihn doch zumindest mit den Hilfeplankonferenzen in Verbindung bringen. Die Gespräche sollen halbjährlich stattfinden. Anwesend sind im Normalfall der Jugendliche, ein Mitarbeiter des sozialen Diensts des Jugendamts, der zuständige Betreuer der Jugendwohneinrichtung und der Vormund. Es kommt bedauerlicherweise gelegentlich vor, dass der Vormund nicht am Treffen teilnimmt – entweder, weil er sich, meist aus Zeitmangel, dagegen entschieden hat, oder weil er nicht über das Treffen informiert wurde.

Die Vormünder bringen sich auf sehr verschiedene Art und Weise in die Gespräche ein. Einige Jugendliche beschreiben ihren Vormund als sehr interessiert an ihrem Leben und schätzen, wenn er sich bemüht, ihnen gute Ratschläge zu geben. Andere nehmen ihren Vormund als sehr zurückhaltend und

passiv wahr. Die folgenden beiden Beispiele verdeutlichen diese gegensätzlichen Erfahrungen:

G8: Wir haben alle sechs Monate. [Wir besprechen] zum Beispiel Schule, Gesundheit, Freizeit und so was. [...Sie stellen] auch Fragen, aber meistens so mit einem reden. Nicht so einfach fragen und dann du musst antworten nur über diese Themen. Wir reden zum Beispiel über Gesundheit, dann reden wir so, wie geht es...ich weiß nicht, wie sagen...zum Beispiel Schule, dann sagen sie, Realschulabschluss ist besser. Ich weiß nicht...nicht so viele Fragen, normales Reden. Ein paar Fragen, aber nicht nur. Ganz locker.

Es gefällt der Jugendlichen, dass ihre Hilfeplangespräche eher einer natürlichen Gesprächssituation gleichen als einem formellen Interview. Sie wertet es als positiv, dass die Atmosphäre entspannt ist und ihr Vormund die Situation gelegentlich durch einen Witz auflockert. Sie wird nicht dazu gedrängt, über Dinge zu reden, über die sie eigentlich nicht sprechen möchte. Außerdem werden ihr Ratschläge, wie zum Beispiel bezüglich ihres schulischen Werdegangs, gegeben. Einige Jugendliche jedoch machen eine gänzlich andere Erfahrung:

G7: Ich habe Vormund auch gehabt. [...] Vormund habe ich auch nicht oft gesehen. Das ist nur wenn manchmal etwas war mit Jugendamt, dann Vormund war auch dabei. Und dann wir haben immer geredet, zufrieden hier auch, wie läuft Schule und so was hat immer gefragt. Mit der Ausbildung, was wir jetzt machen. Dann Vormund war immer dabei, sonst nichts. [...] Ich habe nur jeden Monat einmal gesehen und das auch nur eine Stunde, und nur habe ich gewusst, er ist mein Vormund. ‚Hallo hallo‘, und danach nicht so viel. Und er hat auch nicht so viel gefragt. ‚Ja, was musst du machen, das ist gut‘. Noch eine Frau war vom Jugendamt, sie hat viel immer gefragt und ich hatte Antwort gegeben. Zum

Beispiel zur Ausbildung, wo ich arbeiten will und ‚du hast viel Stress in der Arbeit oder nicht, kriegst du frei, kriegst du dein Geld pünktlich‘ und so was. Sie hat alles gefragt. Aber Vormund hat nichts gefragt.

Im Gegensatz zum vorigen Zitat beteiligt sich der Vormund dieses Jugendlichen nicht aktiv am Hilfeplangespräch. Er tritt hinter der Mitarbeiterin des Jugendamts zurück, was leicht den Eindruck vermitteln kann, dass der Vormund seine Hauptaufgabe darin sieht, Unterschriften zu leisten. Auf Grund der Passivität des Vormunds, der scheinbar geringen Bemühungen, auf den Jugendlichen zuzugehen und des seltenen Kontakts besteht kein Vertrauensverhältnis zwischen Vormund und Jugendlichen. Vor allem im Kontrast zum ersten der beiden Zitate wird dadurch die Vermutung nahe gelegt, dass die Vormünder ihre Rolle in den Hilfeplangesprächen sehr unterschiedlich füllen.

Die Hilfeplankonferenzen sind zwar ein wichtiges Instrument, jedoch nicht die einzige Art und Weise, wie die Vormünder ihrer Verpflichtung zur Personensorge nachkommen. Es gibt darüber hinaus anlassbezogene Treffen, Telefonate und schriftliche Kommunikation mit Jugendlichen, Einrichtungen, Behörden, Ärzten etc. Die dabei diskutierten Themen sind alle Teil der Personensorge und spiegeln sich in den Inhalten des Hilfeplans wider. Die Hauptthemen der Hilfeplangespräche geben deshalb die weitere Struktur dieses Abschnitts vor.

Aufenthaltsstatus

Mit Ausnahme der vietnamesischen Jugendlichen assoziierten die jungen Interviewpartner in München und Berlin ihren Vormund sehr stark mit dem Asylverfahren. Dass gerade die beiden Vietnamesen hierbei aus der Reihe fallen, ist keine sonderlich große Überraschung: sie haben vergleichsweise schlechte Chancen, einen sicheren Aufenthaltstitel zu bekommen. Die Arbeit mit vietnamesischen Mün-

deln unterscheidet sich deshalb von der mit Jugendlichen anderer Herkunftsländer. Die meisten anderen Jugendlichen aber sehen die Aufenthaltssicherung als zentrale Aufgabe des Vormunds:

Interviewerin: Hat [deine Vormündin] dir erklärt, was Sie macht? Was ihr Job ist?

G15: Ja, sie hat gesagt, wenn du ein Problem hast mit dem Bundesamt, ich kann. Und die andere, von Schule, Heimen oder andere, die Betreuerin kann.

Die interviewten Vormünder in München stellen für die meisten ihrer Mündel einen Asylantrag. Eine regelmäßige Ausnahme bilden die 16- und 17-jährigen, da diese teilweise schon vor der Vormundschaftsbestellung einen Asylantrag gestellt haben. Oft werden diese Jugendlichen außerdem im Gegensatz zu den Unter-16-jährigen nicht zur Anhörung begleitet.

Auch in Berlin brachten die drei nicht-vietnamesischen Jugendlichen den Vormund mit ihrem Asylantrag in Verbindung. Zwei dieser Jugendlichen hatten einen ehrenamtlichen Vormund, der dritte wartete gerade auf den Wechsel vom Amts- zum ehrenamtlichen Vormund. Es ist notwendig, das zu erwähnen, da der interviewte Amtsvormund angab, dass er die Erfolgsaussichten in den meisten Fällen für zu gering halte um einen Asylantrag zu stellen. Nach seinen Schätzungen macht er das lediglich bei 2-3% seiner Unter-16-jährigen Mündel. Zwei der ehrenamtlichen Vormünder unterstützen ihre Mündel recht engagiert im Asylverfahren. Trotzdem sahen sie es nicht als so zentrale Aufgabe in der Vormundschaft wie die Jugendlichen das taten. Der Aufenthaltsstatus sei natürlich für die Vormundschaft wichtig, weil man ständig Angst vor einer Abschiebung habe. Im Mittelpunkt der Vormundschaft stand für sie aber das zwischenmenschliche Verhältnis zwischen Vormund und Jugendlichen.

In Frankfurt und Umgebung stellte sich die Lage anders dar. Im Vergleich zu Berlin und

München war der Vormund in den Interviews mit den Jugendlichen auffällig abwesend, wenn es um den Aufenthaltsstatus ging. Auf Grund des bestehenden Vormundschaftssystems überrascht das allerdings nicht weiter: der Ergänzungspfleger, der für viele Jugendliche bestellt wird, übernimmt diese Aufgabe. Er ist teilweise auch schon vor dem Vormund mit dem Jugendlichen in Kontakt. Das ist bedingt durch die besonders große Zahl Jugendlicher, die über den Flughafen in Frankfurt einreisen. Wie eine Vormündin sagte: ‚Am Flughafen sind wir eigentlich im Asylverfahren nicht beteiligt.‘ Der Ergänzungspfleger hingegen gab an, dass der Antrag auf Pflegerschaft für die Jugendlichen, die noch am Flughafen sind, sehr schnell gestellt wird und er deswegen zeitnah mit vielen in Kontakt kommt.

Wegen der Bestellung des Ergänzungspflegers und noch dazu der beschränkten Involvierung des Vormunds, wenn die Einreise über den Flughafen erfolgt, beschränkt sich die Rolle des Vormunds in aufenthaltsrechtlichen Fragen bei den Unter-16-jährigen und einigen 16- und 17-Jährigen darauf, sich beim Ergänzungspfleger über die neuesten Entwicklungen zu informieren. Falls Zeitkapazitäten zur Verfügung stehen, können möglicherweise beratende und aufmunternde Gespräche stattfinden. Wenn kein Ergänzungspfleger dem Jugendlichen zur Seite gestellt wird, werden die Vormünder auch in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten aktiv. Vormünder in Hessen hatten zum Zeitpunkt der Interviews im Juli 2010 allerdings mit einer besonders großen Mündelzahl und damit einhergehend mit einer extremen Arbeitsbelastung zu kämpfen. Sie überlegen sich deshalb genau, welche Mündel sie zu Anhörungen begleiten. In der Praxis kosten außerdem die so genannten ‚Dublin-II-Fälle‘⁹ besonders viel

Zeit. Es war auffällig, dass ‚Dublin-II‘ in Hessen mehr Raum in den Interviews einnehmen als in München oder Berlin, auch wenn die Gründe dafür nicht offensichtlich waren. ‚Dublin-II-Fälle‘ sind oft äußerst komplex und erfordern intensive Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die investierte Zeit kann sich aber auszahlen: In Gießen sehen die beiden Amtsvormündinnen die Tatsache, dass einer der Mündel nicht in ein anderes europäisches Land rückgeführt wurde darin begründet, dass sie sich konstant präsent zeigten und Informationen verlangten.

Die Anwesenheit des Vormunds in der Anhörung kann den Jugendlichen wichtigen Halt geben. Der Vormund kann Einfluss auf das Interview nehmen, indem er spezifische Fragen stellt oder Anmerkungen macht, die dazu beitragen, die Darstellung des Jugendlichen zu verdeutlichen. Ein Jugendlicher beschreibt die aufreibende Situation der Anhörung folgendermaßen:

G13: Wenn ich in Baierbrunnerstraße [Erstaufnahmeeinrichtung –Anmerkung der Autorin] war, hatte ich sehr Angst. Okay, jetzt musst du zum Bundesamt, ich habe keine Ahnung und in Afghanistan ich bin nie so alleine gegangen mit einer offiziellen Person, aber hier nach eine oder zwei Wochen oder drei Wochen musst du zum Bundesamt gehen, und hier kommt ein Dolmetscher, hier kommt eine offizielle Person, so, und du weißt nicht, okay, du hast so gemacht und so gemacht, warum nicht so? Warum nicht so gemacht? Und...und wenn das so ist, mein Kopf ist total leer und ich weiß nicht, was habe ich gemacht. [...] Zum Beispiel bei Matheprüfung, ich weiß, dass 100:10 ist 10, aber in der Prüfung habe ich vergessen. Und bei Bundesamt ist genauso.

In dieser Situation kann der Vormund eine wichtige Unterstützung sein.

9 Ein Dublin-II-Fall liegt vor, wenn ein Jugendlicher bereits in einem anderen europäischen Land seine Fingerabdrücke abgeben musste und somit polizeilich registriert ist. Deutschland prüft dann, ob dieses andere europäische Land den Jugendlichen übernehmen muss.

G13: Wenn sie sagen, okay, morgen musst du zum Bundesamt gehen, in der Nacht kann man nicht so gut schlafen, ja [...] aber wenn jemand mitgeht, jemand älterer, wenn ich denke, ich habe etwas falsch gesagt, er korrigiert es. [...] Wenn ich mit [meiner Vormündin] gesprochen habe, dann hatte ich ein gutes Gefühl. Ja, so ich habe jemanden, ich bin nicht alleine.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten einen zentralen Aspekt der Personensorge für unbegleitete Minderjährige ausmachen – auch wenn dieser Punkt nicht explizit im Gesetz als Aufgabe des Vormunds festgehalten ist. Es ist fundamental für die Jugendlichen, einen guten Aufenthaltsstatus zu bekommen und sie messen deswegen der Unterstützung des Vormunds einen hohen Stellenwert bei. Für die Jugendlichen in Berlin und München scheint die Begleitung durch den Vormund im Asylverfahren einen zentralen Aspekt der Personensorge auszumachen. Die Arbeit des Vormunds gestaltet sich etwas anders, wenn die Jugendlichen einen Anwalt an ihrer Seite haben. Auf Grund des Ergänzungspflegersystems nehmen aufenthaltsrechtliche Fragen in Hessen einen anderen Raum in der Vormundschaftsarbeit ein als in München oder Berlin. Trotz der oft großen Erwartungen an den Vormund in aufenthaltsrechtlichen Fragen, ist die erhoffte Hilfe nicht garantiert. Die Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung ist beispielsweise nicht gewährleistet. Das hängt zum einen von der Vormundschaftsart (z.B. extrem hohe Arbeitsbelastung der Amtsvormünder), zum anderen wohl auch von der Person des jeweiligen Vormunds ab.

Unterbringung

Auch wenn es laut Gesetz Pflicht des Vormunds ist, den Aufenthalt des Mündels zu bestimmen (vgl. § 1631 Abs. 1 BGB), so übernimmt eher der Sozialdienst des Jugendamts diese Aufgabe. Eine Vormündin beschreibt

ihre Rolle hinsichtlich der Unterbringung des Mündels folgendermaßen:

GG5: Wir Amtsvormünder kommen dann ins Spiel, wenn die Kollegen [vom Sozialdienst] was rausgesucht haben für den Jugendlichen und der Jugendliche will da nicht hin. Dann ist es auch so, dass die Jugendlichen sich an den Vormund wenden und sagen, kannst du mir nicht helfen. Und wir würden vielleicht schon gern helfen, aber wenn ich keinen Platz hab, dann kann ich auch keinen aus dem Boden stampfen. [...] Aber grundsätzlich sind wir schon recht d'accord mit der Auswahl [des Sozialdiensts].

Die Jugendlichen bestätigten diese Handhabung. Jugendliche, die mit ihrer Unterbringung unzufrieden waren, assoziierten ihren Vormund verstärkt mit diesem Thema. Sie informierten ihren Vormund über ihre aktuelle Wohnsituation und baten um Hilfe bei einem Wechsel in eine andere Einrichtung. Die Vormünder gingen mit dieser Bitte bzw. Forderung unterschiedlich um. Es hängt maßgeblich davon ab, wie gravierend sie die Situation einschätzen und ob Plätze in einer anderen Einrichtung vorhanden sind. Zum Zeitpunkt der Interviews stellte der Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten ein ernsthaftes Problem dar, weshalb es oft schwierig ist, den Wünschen der Jugendlichen zu entsprechen. Ehrenamtliche Vormünder gehen unter Umständen etwas weiter in ihrem Engagement hinsichtlich der Unterbringung ihres Mündels. Das Ehepaar, das gemeinsam Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige führte, wurde wegen ihres Mündels Mitglied bei einer Wohnungsbaugenossenschaft, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Dadurch war es ihnen möglich, schnell eine geeignete Wohnung für den Jugendlichen zu finden. Als die Wohnung gefunden war, packten sie außerdem beim Umzug mit an. Mit Ausnahme der ehrenamtlichen Vormünder ist also die Beteiligung der interviewten Vormünder in Sachen Unterkunft meist be-

grenzt, da diesbezügliche Aufgaben vermehrt vom jeweiligen Sozialdienst wahrgenommen werden.

Gesundheit

Jugendliche mit schwerwiegenden Krankheiten oder psychischen Problemen brachten den Vormund mit diesem Aufgabenbereich in Verbindung. Es überrascht nicht weiter, dass es auch hier sowohl vom Vormund als auch vom Kontext abhängt, was der Vormund letztendlich tatsächlich macht. Eine Jugendliche erinnerte sich zum Beispiel an eine Magen-spiegelung. Sie erwähnte ihren Vormund in diesem Zusammenhang, allerdings lediglich deswegen, weil dieser schriftlich sein Einverständnis erklären musste. Eine andere Jugendliche im Gegensatz betonte, wie wichtig es für sie war, dass ihr Vormund sie anrief und besuchte, als sie in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Die Involvierung reicht also vom Leisten einer Unterschrift bis zum persönlichen Kontakt während eines Krankenhausaufenthalts.

Die Vormünder sehen sich nicht primär verantwortlich dafür, die Jugendlichen zu ihren Arztterminen zu begleiten. Ob ein Vormund zu einem Termin mitgeht hängt wesentlich von der Verfügbarkeit der Mitarbeiter der Jugendwohneinrichtungen ab:

Interviewerin: Das heißt, Sie gehen dann mit zu Arztterminen, wenn kein Betreuer verfügbar ist?

GG9: Ja, wenn die sagen, sie können auch nicht mitgehen, weil unterbesetzt oder weil der Arzt unbedingt will, dass der Vormund dabei ist. Es gibt manche Kliniken, die da ein bisschen streng sind[...]Meistens kriegt man das dann hin, wenn man sagt, faxen Sie das doch mal. Man muss ja den Aufklärungsbogen und so unterschreiben. Meistens kann man es regeln, dass die einem das dann faxen, manchmal geht es eben nicht, dann muss man da halt begleiten.

Im Bereich Gesundheit kooperieren Vormünder also sehr stark mit dem Personal der Jugendwohneinrichtungen. Meistens beschränkt sich die Rolle des Vormunds darauf, eine Unterschrift zu leisten. Nur in Ausnahmefällen begleiten sie den Jugendlichen zu Terminen.

Bildung

Fast allen der jungen Interviewpartner war es sehr wichtig, zur Schule zu gehen und eine gute Ausbildung zu bekommen.¹⁰ Obwohl die Jugendlichen sehr motiviert waren und Bildung als bedeutender Baustein der Personensorge verstanden werden kann, so war es doch auffällig, dass die Jugendlichen meist keine direkte Verbindung zwischen ihrer (schulischen) Ausbildung und ihrem Vormund herstellten. Nur ein Jugendlicher erwähnte, dass der Vormund ihm im ersten Gespräch mitteilte, dass er ihm dabei helfen würde, zur Schule gehen zu können. Im Gegensatz dazu merkten zwei andere Jugendliche an, dass ihr Vormund sie in Fragen zur Ausbildung an ihre Betreuer oder andere Beratungsstellen verwies:

Interviewerin: Redest du mit [deiner Vormündin] auch über die Schule?

G2: Ja, sie hat gesagt ich muss wieder zu [Name eines Mitarbeiters einer Beratungsstelle] gehen, wenn ich die Schule nicht schaffe, dann kann er mir helfen.

Die Vormündin dieses Jugendlichen ist Anwältin und half ihm dabei, einen guten Aufenthaltsstatus zu bekommen. Das kann erklären, wieso der Jugendliche primär folgenden Zu-

10 Es sollte allerdings nicht vergessen werden, dass die Auswahl der Jugendlichen wie oben beschrieben zu einem gewissen Grad selektiv war. Möglicherweise hat die Suche nach Jugendlichen mit guten Deutschkenntnissen, die im Interview ihre Erfahrungen und Meinungen verständlich wiedergeben können, dazu beigetragen, dass vor allem besonders motivierte Jugendliche ausgewählt wurden.

sammenhang zwischen seinem Vormund und seiner schulischen Ausbildung sah:

G2: Ich bin einfach zu [meiner Vormündin] gegangen und dann haben die mir eine Aufenthaltserlaubnis gegeben. Weil, ich wollte am ersten so zur Schule gehen, Abitur machen, alles machen, danach meine Lehrerin hat mir erzählt, dass wenn ich eine so Duldung habe und keinen normalen Ausweis, ich darf nicht weitermachen mit der Schule. Und ich war so froh, dass ich zur Schule gehen konnte. Mit der Aufenthaltserlaubnis. Das war mir eine Überraschung.

Durch seine Aufenthaltserlaubnis, an deren Erhalt seine Vormündin wesentlich beteiligt war, verbessern sich also die schulischen Möglichkeiten des Jugendlichen.

Die anderen Jugendlichen erinnerten sich außerdem, dass das Thema Schule Bestandteil der Hilfeplangespräche war und ihr Vormund sich erkundigte, ob sie mit der Schule zufrieden seien. Ein junger Erwachsener, der eine ehrenamtliche Vormündin hatte, fügte hinzu, dass diese sehr wichtig dafür gewesen sei, die Motivation nicht zu verlieren. Eine aktivere Rolle wurde den Vormündern allerdings nicht zugeschrieben.

Die Jugendlichen bringen ihren Vormund also wenn überhaupt auf eine eher abstrakte Art und Weise mit ihrer Ausbildung in Verbindung. Die eher alltäglichen Probleme, die im Zusammenhang mit Schule und Ausbildung anfallen, wie z.B. die Suche nach einer geeigneten Schule oder Hilfe mit den Hausaufgaben, wird vielmehr als Aufgabe der Betreuer gesehen.

Die Vormünder hingegen erwähnten alle, dass Bildung einer ihrer Arbeitsschwerpunkte sei. Was von einigen Jugendlichen als gelegentliche Gespräche über deren Schulbesuch gewertet werden kann, ist für die Vormünder eine wichtige Arbeitsgrundlage. Wie es ein Interviewpartner sagte: in den Hilfeplankonferenzen ‚wird ja auch die schulische Karriere geplant‘ (GG8). Im Gespräch soll herausgefun-

den werden, ob der Jugendliche einen Bedarf an Nachhilfe hat, ob er Konzentrationsschwierigkeiten hat, ob er ein Problem mit dem Lehrer hat oder vielleicht von anderen Schülern gemobbt wird.

Auch hier gibt es wieder unterschiedliche Umsetzungen in der Praxis gibt. Wie im Bereich Gesundheit hängt vieles von der Kooperation mit den Betreuern der Jugendwohneinrichtungen ab. Die meisten Vormünder überlassen ihnen den direkten Kontakt mit Schulen und Lehrern. Nur die ehrenamtlichen Vormünder erwähnten, dass sie wiederholt auch an Elternabenden teilgenommen haben. Dass Aufgaben zwischen Betreuern und Vormündern meist nicht explizit verteilt sind, führt immer wieder zu Zwistigkeiten. Ein ehrenamtlicher Vormund veranschaulicht die unklaren Zuständigkeiten und den damit verbundenen Ärger. Er bewertet die Tatsache, dass er von der Betreuerin nicht darüber informiert wurde, dass sein Mündel nicht mehr zur Schule geht, folgendermaßen:

GG2: Für mich war das eindeutig ein klassischer Fall, wo der Vormund entscheiden muss, ja? WIE zur Schule gegangen wird, OB zur Schule gegangen wird und WO zur Schule gegangen wird. Und die [Betreuerin] hat halt meiner Ansicht nach nach eigener Kompetenzüberschreitung gedacht, okay, gehst du halt jetzt nicht zur Schule. [...] Und ich hab das dann halt hinterher erfahren, dass er nicht zur Schule geht und warum er nicht zur Schule geht.

Allerdings wird das eigenverantwortliche Tätigwerden der Betreuer nicht immer negativ bewertet. Andere Vormünder begrüßen es beispielsweise, wenn Betreuer einen Schulwechsel vorantreiben und verstehen es als Entlastung.

Die Jugendlichen assoziierten ihren Vormund also nicht unbedingt unmittelbar mit ihrer schulischen Ausbildung. Die Vormünder hingegen erwähnten das Thema Bildung als

wichtigen Punkt ihrer Arbeit. Sie *können* bei entsprechendem Engagement eine zentrale Rolle spielen, indem sie aus der Ferne kontrollieren und beobachten, ob der Jugendliche bezüglich seiner Schulbildung umfassend versorgt ist. Allerdings scheint das Engagement der Vormünder zu variieren.

Freizeit

Bei einem umfassenden Verständnis der Personensorge könnte man annehmen, dass die Vormünder auch in die Freizeitgestaltung involviert sein sollten. Für alle Amtsvormünder war es allerdings unvorstellbar, mit den Jugendlichen Freizeitaktivitäten zu unternehmen. Sie nehmen gegebenenfalls die Einladung zum Tag-der-offenen-Tür der Jugendwohneinrichtung wahr, zeitintensivere Ereignisse, wie zum Beispiel ein Tagesausflug, sind allerdings nicht machbar. Auch der Vereinsvormund erklärte, dass er das Organisieren von Freizeitaktivitäten nicht als seine Aufgabe sieht. Es findet allerdings jährlich eine mehrtägige Fahrt der Vormünder des Vereins mit den Jugendlichen statt. Darauf wird Wert gelegt, da es die Möglichkeit bietet, die Jugendlichen außerhalb des Büros zu erleben und sich einen Eindruck zu verschaffen, der nicht zu großen Teilen auf den Erzählungen der Betreuer der Jugendlichen beruht. Die Berufsvormündin organisiert Parties, lädt die Jugendlichen zum Essen ein oder trifft ehemalige Mündel auch abends, um sich mit ihnen zu unterhalten und über deren aktuelle Probleme zu sprechen. Auch wenn es unterschiedlichste Formen der ehrenamtlichen Vormundschaft gibt, so ist es doch am wahrscheinlichsten, dass ehrenamtliche Vormünder mit ihren Mündeln Freizeitaktivitäten unternehmen. Ein ehrenamtlicher Vormund berichtete, dass er seine Mündel mehrmals in der Woche zu deren Fußballtraining begleitete und die Jugendlichen danach zu seiner Familie mit nach Hause kamen. Eine Jugendliche erwähnte, dass ihre Vormündin sich mit ihr traf, um an ihrem Deutsch zu arbeiten oder um einen Ausflug zu machen.

Damit stellte diese Jugendliche eine Ausnahme unter den jungen Interviewpartnern dar, da die meisten ihren Vormund nicht mit ihrer Freizeit in Verbindung brachten.

Die Freizeitgestaltung der Jugendlichen sollte auch Thema des Hilfeplangesprächs sein. Im besten Fall verschafft sich der Vormund durch gezielte Fragen und aufmerksames Zuhören einen Einblick in die momentane Situation und sucht gegebenenfalls gemeinsam mit dem Jugendlichen und anderen Helfern nach Verbesserungsmöglichkeiten. Ein Vormund beschreibt, welche Fragen sich ihm hinsichtlich der Freizeitgestaltung der Jugendlichen stellen:

GG10: Es ist zum Teil einfach auch wichtig, dass man weiß, dass der im Fußballverein ist und nicht nur die Unterschrift leistet. Aber der Weg dahin ist sehr individuell. Das klingt jetzt alles sehr hochgestochen, aber die Frage ist halt, in welchen Fußballverein geht er eigentlich und was macht Sinn. Das ist ein Diskussionsprozess. [...] Wenn jemand in Pasing wohnt, aber er hat 'nen Freund in Milbertshofen, dann ist die Frage, was ist jetzt wichtiger und was macht für diesen Jugendlichen Sinn. Macht Sinn, dass er sich in Pasing integriert [...] und in den Pasinger Verein geht, oder macht's bei dem Jugendlichen Sinn, weil er totale Probleme hat, sich auf irgendjemand einzulassen, dass er mit dem einzigen Freund, den er in den letzten drei Jahren gefunden hat, in den Milbertshofener Verein geht. Und vielleicht die Gruppe im Gegenzug darauf verzichtet, dass er einmal die Woche beim Abendessen pünktlich da ist. [...] Ich unterschreibe den Antrag, aber ich unterschreibe den Antrag nicht einfach so, ohne mit der Gruppe noch mal zu sprechen. [...] Es ist auch die Frage, ob die Trainingszeiten in den Alltag des Jugendlichen passen. Sind die Trainingszeiten immer dann, wenn die Gruppe Gruppenabend hat. Immer mittwochs gehen die zusammen zum Billiardspielen [...], dann kann er nicht genau in diesen Fußballverein gehen, wo ausgerechnet Mittwochabend das

Pflichttraining ist. Also wirklich solche Dinge zu überlegen und dann auch im Extremfall einen Kompromiss zu finden.

Für diesen Vormund ist also auch die Freizeitgestaltung ein ernstzunehmendes Thema, das genaue Überlegungen und Rücksprachen erfordert. Gespräche mit anderen Interviewpartnern legten allerdings die Vermutung nahe, dass nicht jeder Vormund diesen Aspekt so gewissenhaft behandelt wie der eben zitierte Vormund. Auf die Frage, ob er mit seiner Vormündin auch über seine Freunde und damit seine Freizeit rede, antwortete ein Jugendlicher:

G2: Sie hat gar keine Zeit für das. Wenn ich sie treffe rede ich mit ihr 10 Minuten oder 5 Minuten, danach gehe ich nach Hause. Machen ich alles fertig, wenn ich etwas zu unterschreiben habe, dann gehe ich mit Bus, sie unterschreibt.

Seine Vormündin konzentriert sich also auf die gesetzliche Vertretung, während es für sie keinen großen Stellenwert zu haben scheint, den Jugendlichen auf einer persönlicheren Ebene besser kennen zu lernen. Es gibt keine genau definierte Verpflichtung für den Vormund, wie mit dem Thema Freizeit umzugehen ist. Der Vormund hat deswegen eine beachtliche Entscheidungsfreiheit darüber, zu welchem Grad er sich tatsächlich einbringt. Wenn man die Beziehung zwischen Vormund und Jugendlichem genauer betrachtet stellt sich auch die Frage, was der Vormund dem Mündel über sich selbst erzählt. Die meisten Vormünder erklärten, dass sie dabei Berufliches klar von Privatem trennen. Nur zwei ehrenamtliche Vormünder machten diese Trennlinie dadurch durchlässig, dass sie ihre Mündel zu sich nach Hause einluden und zu Familienfeiern mitnahmen – was für die anderen Vormünder unvorstellbar war. Ein Vormund führte an, dass es sinnvoll ist, zwischen Privatem und Persönlichem zu unterscheiden:

GG10: Also, ich denke, die [Beziehung zwischen Vormund und Mündel] wird persönlich, aber nicht privat. [...] Wir fahren auch auf Ferienfreizeit, da geht es auch drum, diese persönliche Bindung zu haben. Da geht es drum, zu sehen, wie ist denn ein Jugendlicher im Alltag. Ist er jetzt wirklich so, wie die Wohngruppe mir das beschreibt? [...] Da gibt's dann also 'nen persönlichen Kontakt. Ich nehm aber jetzt keine Jugendlichen mit nach Hause. Das würde mir jetzt so gar nicht einfallen. Da bin ich auch ziemlich klar. Sie haben auch nicht meine Privatnummer. Ein paar haben durch Zufall meine Handynummer, auf Freizeiten geht das relativ schnell, wenn man die Nummer nicht unterdrückt, aber ich sag auch ziemlich klar, dass meine Handynummer im Grunde tabu ist und nur für den absoluten Notfall. [...] Die Frage ist, wo fängt das Private an. [...] Es darf jeder wissen, wenn er mich fragt, dass ich zwei Kinder habe. Das ist auch privat, aber da sag ich nicht, das gehört hier nicht zur Sache. Ich würde aber nicht jeden Konflikt, den ich mit meinen Kindern habe, preisgeben. [...] Aber ich glaube, das wissen die Jugendlichen auch, ich habe nie das Gefühl, dass sie mich ausfragen.

Das verdeutlicht nochmals die Unterschiede zwischen den Vormundschaftsarten: Vormünder, die die Tätigkeit professionell ausführen, trennen strikt zwischen Beruflichem und Privatem, während ehrenamtliche Vormünder das Mündel unter Umständen in ihr Privatleben zu integrieren versuchen.

Keiner der Jugendlichen beantwortete die Frage, ob er denn seinen Vormund gerne öfter treffen würde, mit einem enthusiastischen „Ja“. Das mag besonders in Anbetracht der Tatsache überraschen, dass gerade der geringe Kontakt zwischen Vormund und Mündel in der aktuellen Diskussion zur Vormundschaft zentraler Kritikpunkt ist. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Reaktion der Jugendlichen zu deuten. Zum einen muss nochmals auf das Samplingverfahren verwiesen werden: einige Betreuer tendierten dazu, Jugendliche auszu-

wählen, die einen ‚guten‘ Vormund hatten. Ein Vormund wurde dann als ‚gut‘ wahrgenommen, wenn er sehr engagiert war und es ausreichend Kontakt zum Mündel gab. Was allerdings als ‚ausreichend‘ empfunden wurde ist eine subjektive Einschätzung und kann in der Praxis von Jugendlichem zu Jugendlichem sehr unterschiedlich gewesen sein. Wichtig ist aber, dass sie mit der Frequenz zufrieden waren und nicht mehr Kontakt für nötig hielten. Bei den anderen Jugendlichen ist es möglich, dass die Tatsache, dass sie nicht mehr Kontakt mit dem Vormund wünschen, aus einer gegensätzlichen Erfahrung mit dem Vormund herrührt. Die Vormünder dieser Jugendlichen waren wenig präsent im Leben ihrer Mündel. Da diese also keine besonders intensive Beziehung zu ihrem Vormund hatten, zeigten sie kein großes Interesse an häufigeren Treffen. Auch hatten sie oft ein gutes Verhältnis zu ihrem Betreuer, der viele Aufgaben wahrnahm und eine intensivere Betreuung durch den Vormund somit unnötig erschien. Außerdem ist es wahrscheinlich, dass die Jugendlichen die Frage nicht bejahten, da ihnen nur vage klar war, für welche Aufgaben ein Vormund zuständig ist. Folglich wussten sie nicht, in welchen Situationen es angemessen wäre, den Vormund zu kontaktieren. Auch ein Mangel an Vergleichen kann zum geringen Interesse der Jugendlichen beigetragen haben. Wenn sie am Beispiel anderer Jugendlicher hätten beobachten können, wie eine Vormundschaft auch verlaufen kann, hätten sie vielleicht andere Ansprüche an ihren eigenen Vormund gestellt (z.B. persönlicherer Kontakt, gemeinsame Ausflüge etc.). So aber betonten sie, dass es wichtiger war, den Vormund zu erreichen, wenn sie ihn brauchten, als sich in größerer Regelmäßigkeit mit ihm zu treffen.

Interkulturelle Beziehung

Die Vormünder, die Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige hauptamtlich führen, arbeiten tagtäglich mit Menschen

unterschiedlichster Herkunft. Um einen umfassenden Eindruck der Vormundschaftsarbeit zu bekommen, ist es deshalb wichtig zu untersuchen, wie diese Gegebenheit die Tätigkeit beeinflusst bzw. welche Beachtung die Vormünder ihr schenken.

Vormund und Jugendlicher sprechen nicht die gleiche Muttersprache. Die Arbeit mit den Jugendlichen beinhaltet deswegen zwangsläufig die Kooperation mit Dolmetschern – vor allem in der Anfangsphase. In den Interviews zeigte sich, dass es für Amts-, Vereins- und Berufsvormund eine Selbstverständlichkeit ist, wenn notwendig, einen Dolmetscher zu den Treffen einzuladen. Sie greifen dabei im Allgemeinen auf einen Pool an verfügbaren Dolmetschern zurück. Es muss allerdings gesagt werden, dass das für die Standorte gilt, die im Rahmen dieser Studie besucht wurden. Erschreckenderweise stellte sich durch Gespräche mit Fachkräften anderer Städte heraus, dass das nicht immer der Fall ist. So gibt es mitunter die Praxis, dass Jugendliche einer Erstaufnahmeeinrichtung für andere Jugendliche, die gerade erst angekommen sind, als Dolmetscher fungieren müssen.

Gelegentlich geht die Rolle des Dolmetschers über das reine Übersetzen des Gesagten hinaus: sie können dem Jugendlichen die Aufgaben ihres Vormunds erklären, dabei ein positives Bild von ihm vermitteln und somit Ängste und Zweifel nehmen. Sie können den Vormund mit Hintergrundinformationen zum Herkunftsland des Jugendlichen versorgen und bestimmte Aspekte des Verhaltens des Jugendlichen erklären. Der Dolmetscher spielt unter Umständen eine wichtige Rolle darin, wie sich die Beziehung zwischen Jugendlichem und Vormund entwickelt bzw. welcher Weg im Asylverfahren eingeschlagen wird: die Einschätzung des Dolmetschers darüber, ob die vom Jugendlichen erzählte Geschichte glaubhaft ist oder nicht, kann die Meinung des Vormunds wesentlich beeinflussen.

Die Jugendlichen waren gespalten in ihren Meinungen über Dolmetscher. Einige erwähnten, dass der Dolmetscher ihnen z.B. wichtige

Informationen über den Vormund gab. Gleichzeitig fanden sie es aber nicht immer leicht, mit Dolmetschern zu arbeiten. Mehrere Jugendliche erklärten, dass sie Schwierigkeiten mit ihrem Dolmetscher bei der Anhörung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hatten. Bei afrikanischen Jugendlichen, die eine seltene Muttersprache sprechen, kommt es immer wieder vor, dass sie das Interview auf Englisch führen müssen. Mehrere afghanische Jugendliche berichteten, dass sie in ihrem Interview einen iranischen Dolmetscher bekamen, der nicht sehr vertraut mit der (aktuellen) Situation in Afghanistan zu sein schien. Noch besorgniserregender ist, dass diese Jugendlichen das Gefühl hatten, der Dolmetscher übersetze nicht, was sie sagen.

G10: Die Dolmetscher am Flughafen war ein Iraner. Die haben nicht so...afghanisch gekonnt. Manche Sachen falsch hat er gesagt.

Ein anderer Jugendlicher erklärt etwas genauer:

G12: Dolmetscher hat anderes gesagt. Zum Beispiel, bist du in die Schule gegangen? Und ich habe gesagt, ich bin zum Beispiel in die Schule nicht gegangen, dann hat er gesagt, ja er ist in die Schule gegangen. [...] Ich bin in die Schule nicht gegangen, [sondern in einen] Korankurs. Aber dort kann man ein bisschen schreiben und lesen lernen. Und ich habe gesagt, ich bin nicht in die Schule gegangen, aber Korankurs. Und er hat gesagt, wie viele Jahre? In welche Klasse? Ich habe gesagt, keine! Ich bin in Kurs gegangen.

Über die Anwesenheit des Dolmetschers in Gesprächen mit ihrem Vormund sagte außerdem ein Jugendlicher, dass sie einer vertrauensvollen Kommunikation zwischen Vormund und Mündel im Wege stehe.

Die Kommentare hinsichtlich sprachlicher Schwierigkeiten zwischen Jugendlichem und *ehrenamtlichem* Vormund waren verschiedenartig. Einerseits kritisierte ein Jugendli-

cher, dass er selbst einen Dolmetscher für das Treffen mit seinem ehrenamtlichen Vormund organisieren musste. Andererseits unterstützen manche ehrenamtlichen Vormünder ihre Mündel auf eine praktischere Art und Weise bei Sprachschwierigkeiten als es Amts-, Vereins- oder Berufsvormündern möglich wäre: hin und wieder üben sie mit dem Jugendlichen Deutsch und können somit eine wertvolle Ergänzung zum Deutschunterricht sein. Die Vormünder blieben etwas vage hinsichtlich der Frage, inwiefern die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe von Mündel und Vormund die Vormundschaft beeinflussen. Sie gingen auf verschiedene Art und Weise darauf ein, was zu der Annahme führt, dass sie unterschiedlich für das Thema sensibilisiert sind. Ein Vormund erwähnt zum Beispiel:

GG2: Klar, dass es manchmal Sprachprobleme gibt, aber das gibt sich dann auch bei den Jugendlichen relativ schnell. Danach ist eigentlich auch egal, aus welchem Umfeld sie kommen, ne? Das war so meine Erfahrung, dass die Probleme, die auftreten, mit der Kultur und der Identität wenig zu tun haben. Sind halt eigentlich immer dieselben Probleme, wie Schulbesuch. Typische Probleme.

Der Vormund scheint nicht sehr intensiv in die besondere Biographie des Jugendlichen einzutauchen, um dort nach Erklärungen und auch Lösungen für den Widerwillen des Jugendlichen, zur Schule zu gehen, zu finden. Anderen Vormündern ist es sehr wichtig, mehr über den kulturellen Hintergrund der Jugendlichen zu lernen und ihre eigenen Annahmen zu hinterfragen, um ihre Arbeit in einen realistischeren Kontext zu bringen. Eine Vormündin beschreibt außerdem, wie sie ihr eigenes Verhalten je nach Herkunftsland ändert:

GG9: Das mache ich zum Beispiel bei irakischen Jugendlichen, da bin ich sehr autoritär, was ich normalerweise nicht so bin von der Persönlichkeit her. Weil man da auch weiß,

die kommen aus einem sehr autoritären System, wo nicht mit Jugendlichen groß verhandelt wird oder pädagogisch gesprochen wird, weil das finden die sofort als Verhandlungsangebot, wenn man da anfängt, zu besprechen. Da muss man manchmal einfach sagen, so, Schluss, oder wenn die mit irgendeinem Zettel kommen, ruf da mal an, dann sage ich, lass das mal da, ich mach das, wenn ich Zeit habe, ich ruf dich an. Weil dann, sonst haben die wirklich das Gefühl, ich bin hier die Sekretärin, er macht so und ich hüpfte, man muss dann schon teilweise autoritär auftreten. Da habe ich ganz gute Erfahrungen gemacht, mehr als wenn man sich auf irgendein Palaver einlässt. Das bringt gar nichts.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Kooperation mit qualifizierten Dolmetschern nicht immer gewährleistet ist. Außerdem scheinen die Vormünder unterschiedlich für die verschiedenen kulturellen Hintergründe ihrer Mündel sensibilisiert zu sein.

Das Ende der Vormundschaft

Die Vormünder gaben an, dass die meisten Vormundschaften mit dem 18. Geburtstag des Jugendlichen enden. Einige Vormünder probieren, ein letztes Treffen zu organisieren, um die Beziehung formell abzuschließen. Falls es verfügbare finanzielle Mittel gibt, bekommt der Jugendliche ein kleines Geschenk. Es ist allerdings auch möglich, dass die Vormundschaft vor oder nach dem 18. Geburtstag endet. Erstens ist es möglich, dass Jugendliche verschwinden. In diesem Fall ist es aber nur möglich, die Vormundschaft zu beenden, wenn bekannt ist, wo sich der Jugendliche aufhält und dass es einen neuen Vormund gibt. Zweitens sehen bestimmte lokale Vormundschaftssysteme die Möglichkeit vor, dass eine Vormundschaft an einen anderen Vormund übertragen wird. Von den hier betrachteten Standorten geschieht das, wie bereits erwähnt, in Berlin, Nürnberg und Hessen. In Berlin kann es zu einem Wechsel

vom Amts- zum ehrenamtlichen Vormund kommen. In Nürnberg kommt es vor, dass die Vormundschaft vom Amts- an einen Berufs Vormund übergeben wird. In Hessen gibt es Amtsvormünder, die für die Jugendlichen während ihrer ersten Monate zuständig sind. Mit der Verteilung werden die Vormundschaft an andere Amtsvormünder übergeben, die für die Langzeitbetreuung zuständig sind. Drittens kann das Familiengericht entscheiden, dass eine Vormundschaft erst endet, wenn der Jugendliche 21 wird, da dann erst im Herkunftsland die Volljährigkeit erreicht wird. Das Ende der Vormundschaft bedeutet allerdings nicht automatisch ein Ende der Beziehung zwischen Vormund und Jugendlichen. Bei entsprechender Sympathie für und Interesse an einander kann es durchaus vorkommen, dass der Kontakt gehalten wird. Von den sieben volljährigen Jugendlichen waren zwei immer noch in Kontakt mit ihrem Vormund. Auch wenn die Häufigkeit der Treffen abgenommen hatte, so schätzen die beiden jungen Männer ihre Vormünder noch immer sehr und trafen sie hin und wieder:

G6: Der hat ganz viel für mich gemacht. Der war wie ein Vater. Der wollte auch so gern mit mir bis 21 bleiben. [...] Wenn ich etwas brauche oder Rat, dann kann ich immer da gehen. Er hat immer Zeit für mich. [...] Vor drei Wochen war ich auch in Frankfurt, habe ich auch noch getroffen, reden...

Die anderen volljährigen Interviewpartner waren mit ihrem Vormund nicht mehr in Kontakt. Eine junge Frau meinte allerdings, dass sie sich immer noch sehr freut, wenn ihre Betreuerin ihr sage, dass ihre frühere Vormündin nach ihr gefragt habe. Nach dem Interview sagte eine andere junge Erwachsene, dass sie mit dem Gedanken spiele, ihre Betreuerin nach der Nummer ihrer Vormündin zu fragen, um wieder Kontakt aufzunehmen.

Kurze Zusammenfassung des Kapitels

Die Analyse der Interviews hat also gezeigt, dass die im Gesetz grob formulierten Pfeiler der Vormundschaft von Vormündern unterschiedlich interpretiert und mit Leben gefüllt werden. Wie sich die Vormundschaften in der Praxis gestalten, hängt außerdem von den lokal existierenden Strukturen des Helfersystems ab.

Die Bestallung des Vormunds dauert unterschiedlich lange. In Hessen geht es zum Beispiel recht zügig (u.U. gleich am Tag der Einreise, sonst ca. zwei Wochen), in den anderen Städten nimmt das Verfahren ein bis zwei Monate in Anspruch. Einige Vormünder machen es zu einem festen Bestandteil ihrer Arbeit, neue Mündel kurz nach der Bestallung kennen zu lernen. Andere schaffen das auf Grund ihrer hohen Arbeitsbelastung nicht und treffen den Jugendlichen oft im Rahmen eines Hilfeplangesprächs zum ersten Mal. Nach dem ersten Treffen ist es sehr unterschiedlich, wie oft sich Vormund und Jugendlicher treffen: von dreimal in der Woche bis einmal im Jahr ist alles möglich. Die großen Unterschiede bezüglich der Kontaktfrequenz werden kontrastiert mit der auffälligen Übereinstimmung hinsichtlich der Kontaktaufnahme: in den meisten Fällen wird der Kontakt über die Betreuer hergestellt. Dass der Jugendliche seinen Vormund selbst kontaktiert, ist eher selten.

Wie die Verantwortung zur Personensorge wahrgenommen wird, unterscheidet sich nicht nur in der Häufigkeit des Kontakts, sondern auch in der Art und Weise, wie die Vormünder sich in den einzelnen Arbeitsbereichen einbringen. Es wurde gezeigt, dass der Vormund sehr verschiedenartig beispielsweise mit den Themen Asylverfahren, Freizeitgestaltung oder kultureller Hintergrund umgehen kann (z.B. nur Vorbereitung zur Anhörung oder auch Ansprechpartner bei Ängsten und Fragen zum Asylverfahren sein? Thema Freizeit als ein Punkt des Hilfeplanverfahrens oder Miteinbeziehen des Jugendlichen in das eigene Privatleben?). Dabei zeigen sich wiederholt Unterschiede zwischen haupt- und ehrenamt-

lichen Vormündern. Außerdem können Teilbereiche an Dritte abgegeben werden, wie Betreuer in den Jugendwohneinrichtungen (z.B. Gesundheit und Bildung), Sozialdienst des Jugendamts (z.B. Unterbringung) und Anwälte (Asylverfahren). Trotz dieser Tendenzen ist es in jeder Stadt und bei jeder Personenkonstellation anders, wer tatsächlich welche Aufgaben wahrnimmt. Um ein noch besseres Verständnis von der Kooperation mit Dritten zu bekommen, widmet sich das folgende Kapitel diesem Themenkomplex.

3.3 DER VORMUND IM KONTEXT

Der Erfolg der Vormundschaft hängt nur bis zu einem gewissen Grad von der Person des Vormunds ab. Externe Faktoren sind von großer Bedeutung. Die *Fallzahl* bestimmt, wie viel Zeit für den einzelnen Jugendlichen zur Verfügung steht und mit welcher Intensität der Vormund sich folglich jedem Jugendlichen widmen kann. Die Regelungen des *Asylverfahrensgesetzes* haben zur Folge, dass der Vormund mit Unter- und Über-16-jährigen unterschiedlich arbeiten muss. Stark erhöhte *Einreisezahlen* führen dazu, dass ein Vormund für noch mehr Jugendliche verantwortlich ist; außerdem führen sie zu einem Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten, was es dem Vormund erschwert, seiner Verantwortung hinsichtlich einer angebrachten Unterbringung des Jugendlichen nachzukommen. Verlangsamte Arbeitsprozesse in *Familiengerichten* haben zur Folge, dass die Bestallung des Vormunds oft sehr lange dauert. Es ist wichtig, all diese Aspekte im Hinterkopf zu behalten. Im Folgenden aber soll die Kooperation des Vormunds mit Dritten behandelt werden, vornehmlich (sozial-)pädagogischem Personal und Verwandten. Das wird ein noch präziseres Bild der Vormundschaftsarbeit zeichnen und somit hilfreiche Informationen für die Standards, die erarbeitet werden sollen, geben.

Vormund und sozialpädagogische Fachkräfte

Hinsichtlich der Zusammenarbeit von Vormund und ‚sozialpädagogischen Fachkräften‘ sollte zwischen drei Gruppen unterschieden werden: Mitarbeitern der Erstaufnahmeeinrichtungen; Mitarbeitern des Sozialdienstes der Jugendämter und pädagogischem Personal der Nachfolgeeinrichtungen.

Erstaufnahmeeinrichtungen

Der Kontakt zwischen Vormündern und Erstaufnahmeeinrichtungen gestaltet sich in den verschiedenen Städten unterschiedlich. In Gießen, zum Beispiel, hat das Jugendamt eine Abteilung eingerichtet, deren Mitarbeiter konkret für die Clearingphase unbegleiteter Minderjähriger zuständig ist. Amtsvormünder, Sozialdienst und Erstaufnahmeeinrichtung arbeiten sehr nah zusammen, was nicht zuletzt durch die zeitnahe Bestellung des Vormunds ermöglicht wird. In Berlin hingegen verstreicht bis zur Bestellung des Vormunds mehr Zeit, weshalb dort der Kontakt zwischen Vormund und Erstaufnahmeeinrichtung begrenzt ist.

Ein wichtiger Pfeiler in der Zusammenarbeit von Vormund und Erstaufnahmeeinrichtung ist ein Bericht, den die Erstaufnahmeeinrichtung über jeden Jugendlichen anfertigen soll. Der Vormund kann sich dadurch einen ersten Eindruck vom Jugendlichen verschaffen und trifft darauf aufbauend Entscheidungen, wie weiter vorgegangen werden soll. Ein Vormund erklärte, dass er den Zeitpunkt des ersten Treffens mit dem Jugendlichen unter anderem von diesem Entwicklungsbericht abhängig macht. Ein anderer Vormund in München stellte fest, dass die Berichte, die er für die 16- und 17-Jährigen bekommt, wesentlich ungenauer sind als für die Unter-16-jährigen.¹¹ Es kann für den Vormund sehr mühsam

sein und bedeutet einen großen zeitlichen Aufwand, die fehlenden Informationen nachträglich zu besorgen. Die Kooperation mit den Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. die Qualität der Berichte über die einzelnen Jugendlichen hat einen großen Einfluss auf die Anfangsphase einer neu übernommenen Vormundschaft. Je präziser der Bericht, umso leichter ist es für den Vormund, sich dafür einzusetzen, dass der Jugendliche die Hilfe bekommt, die er braucht.

Der Soziale Dienst

Die interviewten Vormünder stimmten darin überein, dass der Soziale Dienst des Jugendamts neben den Jugendwohneinrichtungen die Institution ist, mit der sie am häufigsten in Kontakt stehen. Es überrascht dabei nicht weiter, dass beispielsweise Amtsvormünder, die Tür an Tür mit dem Sozialen Dienst arbeiten, einen anderen Austausch haben als ehrenamtliche Vormünder. Eine Amtsvormündin in Frankfurt beschreibt die Zusammenarbeit:

GG7: Wir haben im Clearingverfahren eine sehr standardisierte Aufgabenteilung. Unser Sozialdienst ist für die Unterbringung zuständig, so wie für die Erstgespräche, die Erstellung des Hilfeplans. Es liegt in der Natur der Dinge, dass man mit den Kollegen des Sozialdienstes ganz eng zusammenarbeitet und dass sie ihre Vorgehensweise auch mit uns absprechen, Rücksprache halten. [...] Außerdem sind wir im gleichen Haus. Sozialdienst und die Amtsvormundschaft. Wir sitzen zwar nicht nebeneinander, aber es ergeben sich natürlich auch zwischen Tür und Angel Gespräche. In den gemeinsamen Besprechungen werden auch grundsätzliche Dinge geklärt, wer macht was, wer übernimmt welche Aufgabe.

Auch wenn das Frankfurter Jugendamt für sich die jeweiligen Zuständigkeiten von Vor-

17-jährige bleiben in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Baierbrunnerstraße, wo auch Erwachsene untergebracht sind.

¹¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie gab es beträchtliche Unterschiede in der Erstaufnahme von 16- und 17-jährigen und Unter-16-jährigen in München. Unter-16-jährige werden in einer Jugendhilfeeinrichtung in München untergebracht, 16- und

mund und Sozialem Dienst definiert hat, so bleibt diese Unterteilung doch nach außen hin oft schwer verständlich. Das wird durch die örtliche Nähe der beiden Dienste verstärkt. Dass die Grenzen zwischen Vormund und sozialem Dienst trotzdem oft fließend sind, zeigt ein Beispiel aus einem anderen Jugendamt in Hessen. Eine Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes erklärte, dass der Bericht ans Gericht, der eigentlich vom Vormund geschrieben werden sollte, in der Praxis vom Sozialen Dienst verfasst wird. Der Vormund fügt, wenn überhaupt, noch einen Satz hinzu.

Nicht überall gibt es eine so klare Aufgabenteilung wie sie von der zuletzt zitierten Vormündin beschrieben wird. Aus diesem Grund ist es sowohl den Jugendlichen als auch anderen Professionellen des Hilfesystems (wie hier einem Ergänzungspfleger) oft unklar, wie sich Vormund und Sozialer Dienst unterscheiden:

GC1: Ichnehm [den Sozialdienst und den Vormund] eigentlich hier in Frankfurt nicht unterschiedlich wahr. Ich weiß nur, dass das eine der Sozialdienst ist und der andere der Vormund, aber die Aufgaben, die sie bewältigen, überschneiden sich.

Eine Jugendliche bringt ihre Verwirrung über die unterschiedlichen Zuständigkeiten folgendermaßen zum Ausdruck:

Interviewerin: Hat deine Betreuerin [deinen Vormund] schon einmal für dich angerufen?

G8: Ja. Schon oft. Ich glaube, sie ruft mein Jugendamt an. Ich glaube, Herr [Name des zuständigen Mitarbeiters des Sozialen Dienstes]. Nicht meinen Vormund. Aber Vormund auch. Zum Beispiel die Magenspiegelung oder ich war im Krankenhaus oder so was, dann muss er unterschreiben und so. Und schon anderes zu Sachen ruft sie mein Jugendamt an. Ich glaube. Ich weiß auch nicht so genau.

Ein Vormund äußert sich zu diesem Thema:

GG1: Na, was auch passiert ist, dass die Jugendlichen die Rolle von Vormund und Jugendamt verwechseln. Dass also gedacht wird, dass ich quasi der Kostenträger bin. [...] Dass zum Beispiel die Frage kommt, wo ist mein Bekleidungsgeld, ja oder die Wohnform gefällt mir nicht, das ist ja in erster Linie mit dem Jugendamt zu klären. Und da schalt ich mich dann schon auch ein, aber da merkt man schon, die denken, ich bin das Jugendamt und nicht der Vormund.

Interviewerin: Wie erklären Sie den Jugendlichen dann, was der Unterschied ist?

GG1: Na, ich sag, dass ich also keine Kasse hab und kein Konto, sondern dass sein Geld vom Jugendamt kommt und wenn er also Probleme damit hat, dann muss er das eben mit dem Jugendamt klären... und dass meine Aufgaben also mehr so die rechtlichen sind.

Die Arbeit von Amtsvormündern, die in einem anderen Stadtteil arbeiten als der Soziale Dienst des Jugendamts, Vereinsvormündern, Berufsvormündern und ehrenamtlichen Vormünder ist mit dem Sozialen Dienst weniger eng verwoben. Sie sind vor allem telefonisch, via E-Mail oder in den Hilfeplangesprächen in Kontakt. Ein Amtsvormund teilte sogar mit, dass er immer wieder das Jugendamt verklagt, wenn es sich weigere, Jugendhilfe zu gewähren. Er findet sich somit in der etwas seltsam anmutenden Situation wieder, dass er gegen seinen eigenen Arbeitgeber rechtliche Schritte einleitet.

Die Gespräche mit den Jugendlichen machten deutlich, dass verschiedene Konstellationen im Dreieck Jugendlicher-Vormund-Sozialer Dienst möglich sind. Manche Jugendliche sind in engeren Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter des sozialen Dienstes und bevorzugen, ihn anstelle ihres Vormunds wegen ihrer Anliegen zu kontaktieren. Andere finden das Jugendamt auf eine gewisse Art und Weise einschüchternd und wenden sich zum Beispiel vor Treffen mit dem Jugendamt an ihren Vormund, um sich zu beruhigen.

Diese Beispiele zeigen, dass es kein einheitliches Verfahren gibt, sondern dass Zuständigkeiten unterschiedlich verstanden und immer wieder neu verhandelt werden. Eine Gesprächspartnerin sagte, dass die Lücken aber, trotz der nur vage formulierten Aufgabenteilung, ihrer Erfahrung nach irgendwie gefüllt werden. Um aber zu vermeiden, dass das möglicherweise nicht geschieht, sollte genauer definiert werden, wer für was zuständig ist.

Betreuer in den Jugendwohneinrichtungen

Auf Grund der Tatsache, dass die Betreuer in den Jugendwohneinrichtungen die Personen sind, mit denen die Jugendlichen am meisten in Kontakt sind, sind sie eine zentrale Kontaktinstanz der Vormünder. Die Betreuer informieren die Vormünder in halbjährlichen Berichten über die Entwicklung der Mündel. Außerdem sind sie es meist, die den Vormund kontaktieren, falls der unvorhergesehene Bedarf für ein Treffen entstehen sollte. Wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben ist es auch im Falle der Jugendwohneinrichtungen so, dass oft von Situation zu Situation neu verhandelt wird, welche Aufgabe der Betreuer und welche Aufgabe der Vormund übernimmt.

In Frankfurt wird versucht, die Zuständigkeitsbereiche genauer zu definieren und schriftlich festzuhalten. Das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt hat ein kurzes Dokument verfasst, das kontinuierlich erweitert und präzisiert wird. Es wird darin festgelegt, dass die *Angelegenheiten des täglichen Lebens* an die Jugendwohneinrichtungen übertragen werden. Diese Angelegenheiten seien dabei weit auszulegen, wenn, so das Dokument, von einer vernünftigen Handhabung ausgegangen werden kann. Eine Liste der Situationen, in denen diese Übertragung von Aufgaben vom gesetzlichen Vertreter an die Jugendwohneinrichtung greifen, ist mit eingeschlossen. Sie beinhaltet z.B. die tatsächliche Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung, aber auch Aspekte wie die Aufnahme in einen Verein. Der Vor-

mund behält sich aber die Verantwortung in Entscheidungen von erheblicher Bedeutung vor.

Sowohl diese Liste als auch die Interviews mit Vormündern, Betreuern und Jugendlichen legen nahe, dass die tatsächliche Personensorge zu großen Teilen an die Betreuer übertragen wird. Das erklärt auch, dass einige Betreuer die Meinung vertreten, dass sie für den Jugendlichen weitaus wichtiger sind als der Vormund. Auch einige Jugendliche bestätigten, dass sie sich ihrem Betreuer näher fühlen:

G7: Ich muss wirklich sagen, alles Sachen hat mich geholfen Frau [Name seiner Betreuerin]. Die hat mir so viel geholfen. Ich kann nie vergessen in meinem Leben. Echt, ich habe mit Null angefangen, und diese Frau hat mich ganz...bis jetzt sie hilft mir. Seit lange Zeit bin ich fertig mit Ausbildung, aber noch habe ich bisschen mit Kleinigkeiten Probleme. Und sie hilft mir, ja, und mit meiner Ausbildung sie hat mir geholfen, das vergesse ich nie nie. Sie hat mir, ich habe Prüfung gehabt, ja? Zwei Monate sie ist immer gekommen und hat mit mir gelernt. [...] Und sie war richtig müde. Und sie hat es extra gemacht. [...] Sie hat gesagt, ich will, dass du das schaffst. Ich helfe dir. Und jeden Abend haben wir gesessen und gelernt und gelernt, weil es war echt schwierig. [...] sie hat mir so viel geholfen. Viele, ja. Deswegen ich habe meine Ausbildung geschafft und alles, wenn Frau [Name der Betreuerin] war nicht, ich glaube war alles schwieriger. [...] Sie ist die beste Frau, muss ich ehrlich sagen.

Auch wenn die Mehrzahl der interviewten Jugendlichen ein enges Verhältnis zu ihren Betreuern hatte, so muss doch angemerkt werden, dass das natürlich nicht immer der Fall ist. Ein Mädchen beschrieb zum Beispiel, dass sie ihre Betreuerin nur wenig sympathisch fand. Sie erklärte, dass sie zu ihrer Vormünderin größeres Vertrauen hatte und sich deshalb vermehrt an sie wandte. Ein Jugendlicher merkte an, dass der Vormund eine gute Al-

ternative zum Betreuer/zur Betreuerin sein kann:

G13: Zum Beispiel wenn ich Probleme habe oder so oder ich bin traurig, dann gehe ich zu meinem Vormund... aber bei mir, weil ich Frau [Name der Betreuerin] oder meine Betreuerin immer näher bei mir, dann gehe ich zu ihr. Und deswegen, wenn ich mit Frau [Name der Betreuerin] nicht so freundlich bin, dann geh ich zu meinem Vormund.

Ein Vormund sah einen Zusammenhang zwischen dem Verhältnis Vormund-Jugendlicher beziehungsweise Betreuer-Jugendlicher:

GG10: Es kommt auch manchmal ein Stück weit drauf an, wie gut die Harmonie ist zwischen Vormund und Mündel, also das rein emotionale, und auf der anderen Seite zwischen Bezugsbetreuern und Jugendlichen. Und wenn das zwischen Vormund und Mündel sehr eng ist und zwischen Bezugsbetreuer und Jugendlichen einfach ein bisschen schwieriger ist, dann ist er halt öfters hier. Der Austausch, der ist in beiden Fällen wichtig zwischen Bezugsbetreuer und Vormund. Und auch, dass klar ist, dass da keine Konkurrenz ist. Und wenn der Jugendliche mir leichter zählen kann, dass er Albträume hat als dem Bezugsbetreuer, dann ist das jetzt erstmal kein Schaden.

Aber nicht nur die Vormünder fühlten, dass ihre Arbeit auf eine gewisse Art und Weise von den Bezugsbetreuern abhängt. Auch die Betreuer erwähnten, dass die Aufgaben, die sie zu erledigen haben und die Arbeitsbelastung mitunter davon abhängt, ob der Jugendliche einen Amts-, Vereins- oder ehrenamtlichen Vormund hat.¹² In München, beispielsweise, beobachteten die Betreuer, dass sie mehr gebraucht werden, wenn ein Jugendlicher einen

Amtsvormund hat, als wenn er einen Vereinsvormund hat. Auch in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormündern wurden große Unterschiede zur Arbeit mit Amtsvormündern festgestellt. Allerdings gab es dabei Ansichten, die stark verändert abweichen. Einige Betreuer fühlten sich in ihrer Arbeit beobachtet und kontrolliert, wenn der Jugendliche einen ehrenamtlichen Vormund hatte. Sie fanden deshalb die Arbeit mit Ehrenamtlichen weitaus anstrengender als mit Amtsvormündern. Andere, im Gegensatz, schätzten die Arbeit der Ehrenamtlichen sehr, da diese viel leichter verfügbar sind und dem Betreuer hin und wieder Aufgaben abnehmen können, wie zum Beispiel die Begleitung zu Arztbesuchen oder Ämtern. Außerdem bewerteten sie es positiv, dass sie gelegentlich kritisches Feedback zu ihrer Arbeit bekamen.

Ein weiterer Aspekt, der die Zusammenarbeit von Vormund und Betreuern beeinflusst, ist die Tatsache, dass die Jugendwohneinrichtungen ihre Wirtschaftlichkeit im Blick haben und dafür sorgen müssen, dass die Plätze belegt sind. Konstanter Austausch über die Kapazitäten und gute Beziehungen mit dem Vormund sind deshalb wichtig für die Betreuer. Vormünder könnten sonst Einfluss darauf nehmen, dass Jugendliche nicht mehr in einer bestimmten Einrichtung untergebracht werden. Es lässt sich also folgern, dass es von großer Bedeutung für die Arbeit des Vormunds ist, wie der Jugendliche untergebracht ist. Intensive und qualifizierte Betreuung durch die Jugendwohneinrichtung sowie guter Kontakte zwischen Jugendlichen und Betreuer erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass der Vormund weniger involviert ist/wird.

Verwandte und Bekannte des Jugendlichen

Auch wenn der Vormund mit *unbegleiteten* Minderjährigen arbeitet, so bedeutet das natürlich nicht, dass der Jugendliche nicht mit Verwandten oder Bekannten aus dem Heimatland, die auch in Deutschland wohnen, in Kontakt ist. Die Bezeichnung deutet ledig-

12 Keiner der Betreuer, mit denen ein Gespräch geführt wurde, hatte Erfahrungen mit Berufsvormündern, weshalb diese hier außen vor gelassen werden.

lich darauf hin, dass die Person, die die Personensorge innehat, nicht anwesend ist. Ein Gesprächspartner äußerte die Meinung, dass etwa 50 % der Jugendlichen Verwandte in Deutschland hat.

Die Ansichten darüber, ob die Verwandten in die Hilfeplanung des deutschen Helfersystems involviert werden sollten, gingen auseinander. Einige Fachkräfte kritisieren, dass es oft (absichtlich) vernachlässigt wird, dass Verwandte des Jugendlichen sich daran beteiligen wollen. Andere vertreten die Meinung, dass Verwandte kein Interesse an einer Beteiligung hätten, da sie zusätzliche Kosten befürchten.

Ungeachtet der Interessen von Verwandten oder Fachkräften sollte bedacht werden, welche Vorteile eine stärkere Kooperation für die Jugendlichen bringen könnte. Die deutsche Jugendhilfe kann für Jugendliche zum Drahtseilakt werden, da sie zwischen den Erwartungen aus ihrer *Community* und denen der deutschen Fachkräfte balancieren müssen. Voneinander abweichende Meinungen bezüglich Erziehung und einem erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenalter können zur Folge haben, dass die Jugendlichen sich zwischen zwei Extremen wiederfinden. Eine genauere Untersuchung dieses Aspekts könnte zu wichtigen Einsichten für die deutsche Jugendhilfe führen. Die Interviews mit den Jugendlichen hatten einen anderen Fokus; einige der Vormünder aber gingen auf die Zusammenarbeit mit Verwandten und Bekannten der Jugendlichen ein. Die Themen, die dabei angesprochen wurden, werden im Folgenden dargestellt.

Im Großen und Ganzen sahen die Vormünder die Kooperation mit Verwandten und Bekannten der Jugendlichen eher problematisch. Es wird meist nicht ernsthaft versucht, die Vormundschaft an einen Verwandten zu übertragen. Die Vormünder erklärten, dass diese Möglichkeit im Allgemeinen recht schnell verworfen wird, da die Verwandten nicht gut genug Deutsch sprechen und nicht ausreichend mit den Abläufen in deutschen

Behörden vertraut seien. Außerdem merken sie an, dass die Verwandten oft recht schnell das Interesse verlieren, sobald ihnen bewusst wird, wie viel Arbeit und Verantwortung an die Tätigkeit als Vormund gebunden sei. Der Berliner Amtsvormund berichtete außerdem, dass es besonders häufig unter bangladeschischen, indischen und pakistanischen Jugendlichen vorkomme, dass ein Verwandter einen Jugendlichen adoptieren wolle. Er selbst sieht das kritisch, die letzte Entscheidungsinstanz ist allerdings das Gericht.

Darüber hinaus sehen einige Vormünder es als Vorteil der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen an, dass das oft komplizierte Verhältnis zwischen Vormund und Familie des Mündels wegfalle:

GG5: So schlimm wie immer auch alles ist, wir haben den großen Vorteil, wenn ich hier einfach sehe, wenn dieser Jugendliche herkommt, da ist es ja ganz schlimm für ihn, dass er allein ist, aber für uns ist das einfacher. Das ist so. Wir haben keine Oma, keine Tante, die hier ständig anruft und sagt, der Papa hat heute wieder dies gemacht, die Mama hat dies gemacht, gucken sie, also, das ist dann nicht der Fall. Kindeswohlgefährdung hat man auch nicht. Man ist als [Vormund von deutschen Kindern] oftmals Vormund von Kindern, die noch in der Familie sind. [...] Das war immer schwierig. Oder auch die Misshandlungen innerhalb der Familie, das hat mir schwer zu schaffen gemacht. Und danach mit dieser Herkunftsfamilie sozusagen auch noch in Kontakt zu sein, das war nicht so toll. Das macht es hier schon einfacher. Dafür haben wir andere Sachen, die die anderen Vormünder wieder nicht haben.

Wenn es doch zu einer Zusammenarbeit mit Verwandten kommt, dann haben die Vormünder oft das Gefühl, dass das mit Druck von Seiten der Verwandten zusammenhängt und der Forderung, sich noch mehr für die Interessen des Jugendlichen einzusetzen. Natürlich sind die Verwandten sehr um den Aufenthaltssta-

tus des Jugendlichen besorgt und wollen sicher gehen, dass der Vormund alle in seiner Macht stehenden Möglichkeiten ausschöpft. Einige Vormünder haben allerdings das Gefühl, dass die Verwandten ihnen in diesem Verfahren Macht zusprechen, die sie gar nicht haben.

Der Kontakt mit Verwandten oder anderen Mitgliedern der *Community* ist nicht nur für manche Vormünder mit Druck verbunden, sondern auch für manche Jugendliche. Eine afghanische Jugendliche erklärt, warum sie es oft vermeidet, andere Afghanen zu treffen:

G15: Aber ich kann nicht mit afghanischer Leute gehen. Alle fragen, warum bist da? Warum kommst du hier? Warum bist du allein? Ich kann nicht erzählen. Weil afghanische Leute denken andere. Sage, ja ich bin allein hier und dann sie denken anderen. Ich mag nicht erzählen. Wenn ich zum Beispiel mit einer afghanischen Frau gehe, die erste Frage ist, warum bist du da. Warum bist du allein. Bist du allein oder mit Familie oder andere. Ich mag nicht sagen, ja? Ich mag nicht andere denken über mich schlecht, denken schlecht über mich. Ja, ich habe hier so traurig.

Die bisher erwähnten Punkte weisen also vor allem auf Schwierigkeiten, die aus der Kooperation mit oder der Nähe zu Verwandten und Bekannten aus der *Community* entstehen können. Es sollte aber trotzdem nicht vergessen werden, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen Verwandten und Jugendhilfe das Potential in sich trägt, die Jugendhilfe besser an die Bedürfnisse des Jugendlichen anzupassen. Tiefergehender Austausch über den kulturellen Hintergrund der Jugendlichen würde dazu beitragen, unterschiedliche Ansichten bewusster in die Hilfeplanung zu integrieren.

3.4 DIE ZUTATEN EINES ‚GUTEN‘ VORMUNDS

Die Beschreibung verschiedener Aspekte der Vormundschaft im vorangegangenen Kapitel, vor allem die damit verbundenen Aufgaben, sollten dazu beigetragen haben, dass die Institution nun etwas weniger mysteriös erscheint. Trotzdem bleibt die Frage, was denn einen ‚guten‘ Vormund ausmacht. ‚Gute Frage, nächste Frage‘, meinte ein Vormund dazu. Im Endeffekt hatten aber doch alle Interviewpartner etwas dazu zu sagen. Sie führten verschiedenste ‚Zutaten‘ auf und legten dabei unterschiedliche Schwerpunkte. In diesem Kapitel sollen all diese Kriterien erwähnt und somit ein Bild des ‚perfekten‘ Vormunds gezeichnet werden.

Die Entscheidung, dabei jedem Statement der Interviewpartner die gleiche Gewichtung zu geben, scheint hierbei ein vernünftiger Ansatz, um ‚gute‘, ‚qualitativ hochwertige‘ Vormundschaftsarbeit zu skizzieren – im Grunde, da eine allgemeingültige Definition von Qualität in diesem Arbeitsfeld nicht existiert. Es gibt keine generell akzeptierten Leitlinien. Handlungen können also nicht anhand bestimmter Beurteilungskriterien bewertet werden. Es könnte verschiedene Ansätze geben, wie die Arbeit des Vormunds evaluiert werden kann. Zum Beispiel könnte von ‚guter‘ Arbeit gesprochen werden, wenn die Ausübung der Vormundschaftsarbeit internationalen Verträgen entspricht. Auch könnte der Maßstab sein, die Wünsche des Kindes/Jugendlichen zu erfüllen. In dem besonderen Fall der unbegleiteten Minderjährigen wäre es auch denkbar, dass ein Vormund dann als ‚gut‘ bezeichnet wird, wenn besonders viele seiner Mündel einen sicheren Aufenthaltsstatus bekommen. Auf Grund der fehlenden Beurteilungskriterien werden also alle Vorschläge und Anmerkungen bezüglich der Interviewpartner ‚guter‘ Vormundschaftsarbeit hier zusammengefasst. Sie werden letztendlich dazu beitragen, die Standards zu formulieren, die bisher fehlen.

Aus Sicht der Jugendlichen

Die Jugendlichen brachten sehr bodenständige Aspekte vor, die ihrer Meinung nach einen ‚guten‘ Vormund ausmachen. Die Grundlagen von freundlicher, respektvoller und taktvoller Kommunikation waren den meisten sehr wichtig.

Es war den Jugendlichen sehr wichtig, dass der Vormund *nett* ist. Eine Jugendliche erwähnte zum Beispiel, dass sie es schätzte, wenn der Vormund durch kleine Späße versuchte, das Eis zu brechen. Wenn es in den Treffen immer nur ausschließlich um die Probleme der Jugendlichen geht, können sie schnell als ermüdend und unangenehm wahrgenommen werden. Wenn der Vormund es schafft, eine lockerere Atmosphäre zu schaffen, ist es wahrscheinlicher, dass der Jugendliche sich öffnet und somit besser auf bestehende Schwierigkeiten eingegangen werden kann. Dadurch können die Jugendhilfeleistungen besser angepasst werden. Die Art der Konversationsführung ist folglich sehr wichtig und geht über die konkrete Gesprächssituation hinaus.

Ein Aspekt, der fundamental für die Beziehung zwischen Vormund und Jugendlichen ist, ob der Jugendliche das Gefühl hat, dem Vormund *vertrauen* zu können.

G6: Die erste Person, der ich vertraut habe, war mein Vormund. Ja, das war die erste. Betreuer kamen dann später.

Interviewerin: Wieso hast du dem Vormund vertraut?

G6: Ich habe mich einfach gut mit ihm gefühlt, der hat mir...der hat mich auch so schnell verstanden! So, es gab auch Fragen, die ich nicht beantworten wollte und darüber reden wollte, das Thema, und der hat mich immer gefragt, hat er einfach langsam gemacht, mit Zeit, einfach über andere Sache gesprochen, dass ich manchmal mein Asyl vergessen habe.

Es ist also sehr wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Es scheint allerdings unmöglich eine Anleitung dafür in Worte zu

fassen. Im Fall dieses Jugendlichen hing es stark mit dem sensiblen Umgang des Vormunds mit der Vergangenheit des Jugendlichen zusammen. Es wird immer wieder von Vormündern von unbegleiteten Minderjährigen erwähnt, dass diese Gruppe mehr Probleme als andere Gleichaltrige haben, dem Vormund zu vertrauen. Das scheint verbunden mit Enttäuschungen und Vertrauensbrüchen, die viele von ihnen in der Vergangenheit erleben mussten - sei es in ihrem Heimatland, auf ihrer Flucht oder während ihrer Zeit in Deutschland.

Die Jugendlichen werten außerdem die Verlässlichkeit des Vormunds positiv:

G14: Wenn ich Problem habe, [meine Vormündin] ist immer da für mich. Sie ist immer da. Ich kann sagen, sie ist die beste Betreuerin. Sie war die beste Betreuerin. Mein bester Vormund. Wenn du sie anrufen, sie ist immer da, verstehst du mich? Sie sagt nicht, ich hab keine Zeit, ich habe etwas vor, sie muss Tag suchen, ok, ich komme diese Woche, ich komm heute oder morgen. Weil das ist wichtig, und das ein Vormund immer da für mich.

Die Verlässlichkeit des Vormunds, also das Wissen, dass der Vormund für den Jugendlichen da ist, ist sehr eng mit der *Verfügbarkeit* des Vormunds verbunden. Ein Jugendlicher schlägt Folgendes vor, für den Fall, dass ein Vormund zu beschäftigt ist:

G13: Und mancher Vormund sagt einfach, ich habe keine Zeit. Und mancher [Jugendliche] sagt, ich habe einen Monat versucht, aber ich habe nicht mit meinem Vormund einen Termin ausmachen können, ‚ich hab keine Zeit‘ und so, dann denke ich, [...] wenn jemand, ein Vormund sehr beschäftigt ist, dann kann ich anderen Vormund holen, oder so.

Der Vormund kann auch *Ängste verringern* oder *nehmen*.

G14: sie kommt, sie besucht mich oft und fragt, wie geht es dir jetzt? Schlecht oder nicht gut? Du musst die Wahrheit sagen. Hab keine Angst vor niemand, ich bin deine Unterstützung. Du darfst keine Angst.

Das deutet bereits auf einen weiteren Punkt hin, den die Jugendlichen erwähnt haben: dass der Vormund *nachfragt*, wie es ihnen geht, dass er sie *ernst nimmt* und sich um sie *sorgt*. Die Jugendlichen schätzten es, wenn der Vormund sich interessiert an ihrem Leben zeigte. Einige beobachteten, ob ihr Vormund in den Hilfspflichtgesprächen nur physisch anwesend war oder ihnen auch konkreten Rat gab oder Vorschläge machte.

Wie also bereits am Anfang dieses Abschnitts erwähnt wurde, drehen sich die Anmerkungen der Jugendlichen bezüglich des ‚guten‘ Vormunds zu einem Großteil um die Art der Kommunikation zwischen Vormund und Mündel. Sie weisen darauf hin, wie wichtig es ist, dass der Vormund freundlich ist; dass er für eine lockere Atmosphäre sorgt; dass er verlässlich und verfügbar ist; dass er empfänglich für ihre Ängste ist und sich nach ihrem Wohlbefinden erkundigt.

Aus Sicht der Vormünder

Die Meinungen der Vormünder bezüglich dessen, was ein ‚guter‘ Vormund sei, beinhalten mehrere Themenkomplexe.

Wie oben beschrieben, haben Vormünder in Deutschland unterschiedliche Ausbildungen. Ein Kurs, der speziell auf die Bedürfnisse von Vormündern von unbegleiteten Minderjährigen ausgerichtet wäre, besteht derzeit nicht. Es wurde klar, dass kein Kausalzusammenhang zwischen der Ausbildung des Vormunds und qualitativ hochwertiger Vormundschaftsarbeit besteht. Vielmehr ist die Tätigkeit so vielseitig, dass mehrere Ausbildungen notwendig wären:

GG9: Man muss alles können. Wir müssen Mediziner sein. Wir müssen Juristen sein.

Wir müssen Sozialpädagogen sein und wir müssen eine Verwaltungsausbildung haben. Alles, was im Leben von Geburt bis Tod vorkommt, kommt bei uns vor.

Ein anderer Vormund präzisierte, dass in Sachen rechtliches Wissen Kenntnisse im Aufenthaltsrecht, (Jugend-)strafrecht und im Kinder- und Jugendhilferecht von Nöten seien. Ein dritter ergänzte, dass der Vormund Wissen über die Herkunftsländer der Jugendliche haben sollte. In diesem Zusammenhang erwähnte er außerdem, dass der Vormund in der Lage sein sollte, bestehende Probleme - falls zutreffend - über den jeweiligen kulturellen Hintergrund zu erklären und mit diesem Wissen nach einer Lösung zu suchen. Eine Vormündin wollte es nicht als Voraussetzung für eine Einstellung definieren, aber sie merkte an, dass es ihr in ihrer Tätigkeit als Vormündin sehr half, dass sie selber Kinder hatte.

Die Vormünder zählten außerdem einige Prinzipien auf, die ihre Arbeit leiten sollen. So führten sie zum Beispiel an, der Vormund müsse dem Jugendlichen gegenüber *parteilich* sein. Die Komplexität dieser Aufgabe zeigte sich wiederholt im Laufe der Interviews: wann ist ein Vormund parteilich, wann lässt er zuviel durchgehen? Oder wie kann das Kindeswohl mit dem Kindeswillen vereint werden? Im Sinne der Parteilichkeit sei es außerdem wichtig, so eine Vormündin, *gegen Beschlüsse vorzugehen*, die einen Nachteil für ein Mündel darstellen. Als weiteren Leitsatz für ihre Arbeit wurde erwähnt, dass der Vormund den Anspruch haben sollte, den Jugendlichen zu *kennen* und *kennen zu lernen*. Als letzter Punkt kann zu dieser sicherlich nicht vollständigen Aufzählung hinzugefügt werden, dass ein ‚guter‘ Vormund seinen Mündeln eine *moralische Unterstützung* sein solle.¹³

Auch die Vormünder nannten einige Punkte, die sich auf die Kommunikation zwischen Vormund und Mündel bezogen und somit denen der Jugendlichen ähnelten. Einige interview-

te Vormünder erwarten von ihren Kollegen, dass sie ein *feines Gespür für den Umgang mit Jugendlichen* haben. Sie halten es außerdem für wichtig, *offen* gegenüber all den Anliegen zu sein, mit denen die Jugendlichen sich an sie wenden. Das bedeutet auch, das ernst zu nehmen, was ihnen selbst auf den ersten Blick banal erscheinen mag. Als eigentlich offensichtliches aber sehr wichtiges Charakteristikum eines ‚guten‘ Vormunds führten sie außerdem die Fähigkeit auf, zuhören zu können. Mit der Betonung des Schlüsselworts *Empathie* hoben sie die Bedeutung der Fähigkeit, sich in andere hineinzusetzen, hervor. Nicht zuletzt wurde gesagt, dass der Vormund nicht zuviel *Dankbarkeit* im Umgang mit den Jugendlichen erwarten solle.

Die Interviewpartner hatten außerdem Vorschläge, die sich auf die Arbeitsweise der Vormünder bezogen. Um zumindest ansatzweise mit der oftmals immensen Arbeitsbelastung umgehen zu können, sollten die Vormünder über ein gutes *Zeitmanagement* verfügen und

organisiert sein. In Anbetracht der Tatsache, dass ihre Arbeit oft unerwartete Ereignisse mit sich bringt und der Vormund in Krisensituationen auch kurzfristig zur Verfügung stehen sollte, sollte der Vormund eine gewisse *Gelassenheit* mitbringen. Außerdem muss der Vormund in der Lage sein, in unvorhergesehenen Situationen *flexibel* zu sein. Eine Vormündin betonte, dass der Vormund keine Probleme damit haben sollte, *Entscheidungen zu treffen*. Auch sollte der Vormund *keine Hemmungen* haben, seine Kollegen oder andere Fachkräfte *um Rat zu fragen*, wenn er nicht mehr weiter weiß.

Die Vorstellungen der Vormünder darüber, was ein ‚guter‘ Vormund sei, drehten sich also um verschiedene Achsen: die Ausbildung des Vormunds und sein Fachwissen; die Orientierung an bestimmten Arbeitsgrundsätzen; die Art der Kommunikation mit dem Mündel und die notwendigen Fähigkeiten, um das Arbeitspensum zu meistern.

4. ZUSAMMENFASSUNG

In der Einleitung dieses Berichts wurde die Frage nach den Aufgaben eines Vormunds von unbegleiteten Minderjährigen gestellt. Es ging dabei nicht nur darum, *was* der Vormund macht, sondern auch *wie* er es machen muss, damit es als ‚gut‘ angesehen wird. Um sowohl Schwierigkeiten als auch Erfolge im Kontext zu sehen und damit besser bewerten zu können, folgte eine Einführung in das deutsche Vormundschaftssystem für unbegleitete Minderjährige.

Durch den Vergleich von gesetzlich festgelegten und tatsächlich durchgeführten Aufgaben wurde verdeutlicht, wie groß der Interpretationsspielraum ist und dass die Institution momentan in Deutschland unterschiedlich gelebt wird. Das BGB bestimmt, dass der Vormund ‚das Recht und die Pflicht [hat,] für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten‘ (§ 1793 Abs. 1 BGB).

Ferner steht darin geschrieben, dass ‚[d]ie Personensorge [...] insbesondere die Pflicht und das Recht [umfasst], das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen‘ (§ 1631 Abs. 1 BGB). Die Tatsache, dass die Pflichten dabei nur grob definiert sind, kann als einer der Gründe gesehen werden, wieso Vormundschaften in der Praxis so unterschiedlich geführt werden. Ein anderer Grund ist, dass es drei Vormundschaftstypen gibt: Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft. Jede Form bietet unterschiedliche Möglichkeiten, die Personensorge wahrzunehmen.

Das zentrale Unterscheidungsmerkmal ist dabei die Mündelzahl. Diese beeinflusst unmittelbar, wie viel Zeit der Vormund für die einzelnen Mündel hat und wie intensiv er sich mit ihnen auseinandersetzen kann. Überarbeitete Vormünder – in der Praxis meist Amtsvormünder – tendieren vermehrt dazu, sich auf die dringendsten Angelegenheiten zu konzentrieren und andere Aufgaben entweder zu

vernachlässigen oder an andere Akteure zu übertragen. Sie werden häufig wegen ihrer geringen Verfügbarkeit und Abwesenheit im Leben der Jugendlichen kritisiert.

Wie Vormünder ihre Aufgaben ausfüllen hängt nicht nur von der jeweiligen Vormundschaftsart ab. In der Jugendhilfe und somit auch im Bereich Vormundschaft wird viel Entscheidungsmacht auf die Kommunen übertragen. Das hat dazu geführt, dass sich auf kommunaler Ebene im Laufe der Zeit Vormundschaftssysteme herausgebildet haben, die sich mehr oder weniger stark voneinander unterscheiden. Es wird dabei jeweils (leicht) verschieden gehandhabt, wie mit anderen Akteuren zusammengearbeitet wird und wer welche Zuständigkeiten hat.

Die Erstaufnahmeeinrichtungen schreiben (unterschiedlich ausführliche) Berichte, die eine wichtige Arbeitsgrundlage des Vormunds sind. Die Betreuer in den Jugendwohneinrichtungen sind verantwortlich für alltägliche Angelegenheiten und stehen den Jugendlichen meist näher als der Vormund. Es konnte beobachtet werden, dass die Art der Unterbringung und das Verhältnis zwischen Betreuer und Jugendlichen einen Einfluss auf das Verhältnis von Vormund und Jugendlichen haben kann. Die Nähe von Sozialem Dienst und Vormund ist unterschiedlich, geht aber teilweise so weit, dass Sozialer Dienst und Vormund beinahe identisch zu sein scheinen. Die Zusammenarbeit mit Verwandten/Bekannten des Jugendlichen und Vormund ist begrenzt.

Auch wenn die lokal bestimmte Aufgabenverteilung an einigen Standorten gut funktionieren mag und alle Lücken bezüglich der Personensorge des Jugendlichen gefüllt werden, so lässt sich doch bezweifeln, dass das überall der Fall ist. Die Ergebnisse dieses Projekts legen nahe, dass eine konkretere Definition der Rolle des Vormunds notwendig ist. Es sollte hervorgehoben werden, dass der Vormund

dafür verantwortlich ist, dass der Jugendliche umfassend versorgt ist.

Im Laufe des Projekts kristallisierten sich folgende Aufgabenbereiche von Vormündern für unbegleitete Minderjährige heraus: sowohl Jugendliche als auch Vormünder identifizierten die *Aufenthaltssicherung* des Jugendlichen als zentrale Aufgabe des Vormunds. Allerdings wurde deutlich, dass es von unterschiedlichen Faktoren abhing, in welchem Maße sich die Vormünder tatsächlich einbrachten. Maßgeblich war zum Beispiel, ob ein Anwalt involviert war, aus welchem Herkunftsland der Jugendliche kam (z.B. Vietnam), welche Erfolgsaussichten ein Verfahren nach Meinung des Vormunds hat und wie er sich demnach engagiert. Auch ob der Vormund sein Mündel zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begleitet, ist nicht standardisiert. Das wird einerseits sehr durch das Asylverfahrensgesetz und die dort festgeschriebene Handlungsfähigkeit der 16- und 17-jährigen beeinflusst. Andererseits spielt auch hier die Mündelzahl und damit die Arbeitsbelastung eine große Rolle.

Die *Unterbringung* der Jugendlichen wurde als weiterer Aufgabenbereich der Vormünder genannt. Allerdings hat der Vormund hier tatsächlich am ehesten eine Kontrollfunktion inne. Die Suche nach einer geeigneten Unterkunft wird oft vom Sozialen Dienst übernommen. Alltägliche und praktische Fragen bezüglich der Unterbringung werden mit den Betreuern der Jugendwohneinrichtungen geklärt. Der Vormund kommt vor allem dann ins Spiel, wenn ein Jugendlicher in seiner Einrichtung unzufrieden ist und gerne umziehen möchte.

Auch hinsichtlich der *Gesundheit* des Jugendlichen werden die damit verbundenen alltäglichen und weniger gravierenden Entscheidungen an die Betreuer der Einrichtungen übertragen. Vormünder behalten sich allerdings meist vor, bei Operationen oder anderen schwerwiegenden Eingriffen ihr schriftliches Einverständnis zu geben. Wenn kein Betreuer

verfügbar ist, dann begleiten sie ihr Mündel gelegentlich auch zu Arztterminen.

Die meisten Jugendlichen brachten ihren Vormund nicht unmittelbar mit ihrer *Bildung* in Verbindung – auch wenn dies für die Vormünder ein wichtiger Aufgabenbereich ist. Das ist wohl maßgeblich der Tatsache geschuldet, dass die Vormünder in diesem Bereich meist im Hintergrund agieren. Sie besprechen das Thema in Hilfeplankonferenzen, um zu überprüfen, ob etwas an der momentanen Schul- oder Ausbildungssituation zu verbessern ist und können somit eine große Rolle spielen. Die Einflussmöglichkeiten der Vormünder durch diese Gespräche werden aber von den Jugendlichen nicht unbedingt als solche wahrgenommen.

Außerdem spielt die *Freizeitgestaltung* der Jugendlichen eine Rolle. Auch hier scheint allerdings wieder zu gelten, dass die Vormünder ihr unterschiedlich viel Bedeutung beimessen. Unter ehrenamtlichen Vormündern kommt es auch vor, dass sie mit ihren Mündeln Freizeitaktivitäten unternehmen. Es lässt sich also beobachten, dass die Vormünder ihre Aufgaben auf eine sehr heterogene Weise wahrnehmen, was sowohl durch die Vormundschaftsart als auch schlichtweg durch die Persönlichkeit des Vormunds beeinflusst zu sein scheint.

Die Uneinheitlichkeit in der Vormundschaft zieht sich auch durch Verfahren wie die Bestellung des Vormunds, das erste Treffen zwischen Mündel und Vormund und die Häufigkeit und Intensität der Treffen nach dem ersten Kennenlernen. Wieder spielt die zeitliche Verfügbarkeit des Vormunds eine zentrale Rolle. Amtsvormünder sehen ihre Mündel weniger häufig als ehrenamtliche, Vereins- und Berufsvormünder. Die meisten Jugendlichen stellen den Kontakt zu ihrem Vormund über ihren Betreuer in der Jugendwohneinrichtung her. Es gibt aber auch Jugendliche, die eigenständig Kontakt aufnehmen. Auch das Ende der Vormundschaft verläuft nicht immer gleich: die Vormundschaft kann enden, wenn der Jugendliche verschwindet, wenn er einen

anderen Vormund bekommt, wenn er 18 oder 21 Jahre alt wird.

Nachdem auf die Aufgaben des Vormunds eingegangen wurde, wurde der Fokus darauf gelegt, was einen Vormund zu einem ‚guten‘ Vormund werden lässt. Es wurde dabei zwischen Statements der Jugendlichen und der Vormünder unterschieden. Die Jugendlichen betonten, wie groß die Bedeutung der Kommunikation zwischen Vormund und Jugendlichem ist. So ist ihnen wichtig, dass der Vormund freundlich ist, in den Gesprächen eine entspannte Atmosphäre schafft, verfügbar und verlässlich ist, die Ängste der Jugendlichen ernst nimmt und sich nach ihrem Wohlbefinden erkundigt. Die Meinungen der Vormünder bezogen sich auf vier Themenkomplexe, nämlich Ausbildung und Fachwissen der Vormünder, die Beachtung bestimmter Arbeitsprinzipien, die Kommunikation mit dem Jugendlichen und die Arbeitsweise der Vormünder.

Es hat sich gezeigt, dass Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige ein komplexes Thema sind. Der ungenaue rechtliche Rahmen, die Koexistenz verschiedener Vormundschaftssysteme, ein uneinheitliches Rollenverständnis und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen machen es zu einer Herausforderung, allgemein gültige Standards für die Arbeit der Vormünder zu formulieren.

Um sicher zu gehen, dass all diese Faktoren ausreichend berücksichtigt werden, wurden ‚Experten‘ mit unterschiedlichen Erfahrungen und Sichtweisen direkt oder indirekt in die Erarbeitung des Standards mit einbezogen. Zum einen gaben die interviewten Jugendlichen und Vormünder wichtige Hinweise darauf, was von Vormündern verlangt werden sollte. Einige der Fragen zielten konkret darauf ab, welche Qualifikationen notwendig seien. Allerdings zeigte sich auch an anderen Stellen der Interviews, was unter einem ‚guten‘ Vormund verstanden wird. Die Standards, die im Folgenden vorgestellt werden, basieren auf den zentralsten Themen, die sich in den Interviews abzeichneten. Sie sind deshalb in vier Bereiche unterteilt, auch wenn nicht vergessen werden sollte, dass die Übergänge fließend sind und die Standards auch unter anderen Überschriften geordnet werden könnten. Außerdem spielte der Beirat, der die Studie begleitet hat, eine wichtige Rolle darin, die Standards zu formulieren. Die unterschiedlichen Hintergründe der Mitglieder machten ihn zu einem kompetenten Beratungsorgan. Schon vor der Analyse der Interviews fand ein erstes Brainstorming bezüglich der Standards statt. Die Ergebnisse wurden dann zum einen mit den Interviews abgeglichen, zum anderen mit dem Leitfaden des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe aus dem Jahr 1999.

5. STANDARDS FÜR DIE VORMUNDSCHAFTSARBEIT

1. VERANTWORTUNG FÜR DIE PERSONENSORGE

Der Vormund ist für die Personensorge des Mündels zuständig (vgl. § 1793 Abs. 1 BGB und § 1631 Abs. 1 BGB). Diese beinhaltet das Recht und die Pflicht, das Mündel zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der Vormund ist also für das physische und psychische Wohlbefinden des Mündels verantwortlich und ausschließlich den parteilichen Interessen des Mündels verpflichtet. Er muss deshalb sicherstellen, dass der unbegleitete Minderjährige

1. in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten beraten und begleitet wird,
2. genug Unterstützung bekommt, um die deutsche Sprache zu lernen,
3. gesundheitlich versorgt ist,
4. Zugang zu (Aus-)Bildung erhält und
5. angemessen untergebracht ist.

2. KOORDINATION UND KLÄRUNG VON KOMPETENZEN

Der Vormund kann seine Entscheidungsmacht in bestimmten Bereichen an Dritte übertragen (vgl. § 1688 BGB). Er bleibt allerdings der Letztverantwortliche und hat zu überwachen, ob sein Mündel auch in den an Dritte delegierten Bereichen umfassend versorgt ist. Der Vormund muss also die Personensorge koordinieren. Es ist deshalb wichtig, dass der Vormund die anderen Akteure, die an der Personensorge des Mündels beteiligt sind, kennt. Um Kompetenzgerangel zu vermeiden, sollten die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung zwischen Vormund und Jugendwohneinrichtung/Sozialer Dienst/anderen Akteuren geklärt werden. Der Vormund sollte auch Verwandte des Jugendlichen kontaktieren, sie über ihre Rolle informieren und mit ihnen zusammenarbeiten. In seiner Kooperation mit Dritten soll der Vormund gegenüber dem Ju-

gendlichen parteilich sein. Gleichzeitig sollte der Vormund auch dazu in der Lage sein, Probleme mit dem Jugendlichen zu diskutieren und Konfrontationen nicht zu vermeiden.

3. AKTIVE BETEILIGUNG AM HILFEPLANVERFAHREN

Der Hilfeplan ist ein zentrales Instrument der Personensorge, da dadurch Art und Umfang der Hilfe festgelegt werden. Es ist deshalb fundamental, dass sich der Vormund am Verfahren beteiligt und die Bedürfnisse des Mündels kennt. Die reine Präsenz des Vormunds bei Hilfeplankonferenzen ist ungenügend. Da der Vormund koordinierend tätig ist, muss er sich aktiv einbringen und mit allen Beteiligten, vor allem dem Mündel, Rücksprache halten. Er muss sich über die (möglichen) Hilfeleistungen informieren und Folgen für die Entwicklung des Mündels im Blick haben.

4. FÖRDERUNG DER PARTIZIPATION DES JUGENDLICHEN

Das Mündel soll in alle wichtigen Entscheidungen, die sein Leben betreffen, dem Entwicklungsstand entsprechend involviert werden (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB). Um im Interesse und zum Wohl des Mündels handeln zu können, muss der Vormund deshalb sein Mündel persönlich kennen, sich mit ihm austauschen und seinen Willen respektieren.

5. SICHERUNG DES AUFENTHALTS

Im Fall von unbegleiteten Minderjährigen ist die Klärung des Aufenthaltsstatus ein besonders wichtiger Aspekt der Personensorge. Der Vormund muss deshalb sicherstellen, dass sein Mündel bezüglich seines Aufenthaltsstatus und ggf. seines Asylantrags angemessen unterstützt und vertreten wird. Anhörungen

beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind für den Jugendlichen besonders belastend. Der Vormund sollte sein Mündel darauf vorbereiten und zur Anhörung begleiten. Falls er dieser Aufgabe nicht nachkommen kann, soll er sich um einen kompetenten Vertreter kümmern. Zwischen Über- und Unter-16-jährigen soll nicht unterschieden werden.

6. UMFASSENDE INFORMATION DES MÜNDELS

Es ist sehr schwer für das Kind/den Jugendlichen, zu verstehen, was ein Vormund ist und in welchen Fällen er kontaktiert werden kann. Der Vormund sollte jeden Mündel zeitnah nach der Bestallung treffen und in einer kind-/jugendgerechten Art und Weise erklären, was seine Aufgaben sind. In diesem ersten Treffen sollte der Vormund dem Mündel seine Kontaktdaten geben und die Information, dass der Mündel ihn auch eigenständig kontaktieren kann, ohne dass z.B. der Betreuer als Mittler fungiert,

7. REGELMÄSSIGER UND PERSÖNLICHER KONTAKT MIT DEM MÜNDEL

Um den Aufgaben als Vormund gerecht zu werden, muss der Vormund sein Mündel persönlich kennen. Auch ausserhalb der Hilfeplangespräche sollte er sich um regelmäßige Treffen bemühen. Es ist außerdem wichtig, dass der Vormund leicht erreichbar ist und sich Zeit nimmt, wenn der Jugendliche ein besonders dringendes Anliegen hat. Vor allem wenn der Jugendliche Fragen wegen seines Aufenthaltsstatus hat, sollte der Vormund kurzfristig verfügbar sein. Wartezeiten von mehreren Wochen für einen Termin sind nicht akzeptabel.

8. RESPEKTVOLLE UND SENSIBLE KOMMUNIKATION MIT DEM MÜNDEL

Die Art und Weise, wie der Vormund mit dem Mündel kommuniziert, hat große Auswirkun-

gen auf den Erfolg der Arbeit des Vormunds. Er soll sich darum bemühen, das Mündel kennen zu lernen und eine vertrauensvolle Beziehung zu schaffen. Der Vormund soll sein Mündel respektvoll behandeln und ihm mit einer offenen und unvoreingenommenen Haltung begegnen. Er soll ein Gespür für den Umgang mit Jugendlichen haben und sich seiner verbalen und non-verbalen Kommunikation bewusst sein. Er sollte einfühlsam sein und Interesse am Leben der Jugendlichen zeigen, ohne dabei zu aufdringlich zu sein. Er sollte außerdem seinem Mündel zuhören und seine Anliegen ernst nehmen, auch wenn die Angelegenheit ihm selbst banal erscheint. In Anbetracht der Tatsache, dass sich unbegleitete Minderjährige in einer sehr spezifischen Situation befinden, sollte er sich bemühen, sich in die Situation des Mündels hinein zu versetzen, indem er dessen momentane und frühere Lebenssituation im Blick hat. Er sollte besonders sensibel für Ängste sein, die mit der Flucht des Mündels zusammenhängen.

9. ERFÜLLUNG FACHLICHER VORAUSSETZUNGEN

Der Vormund sollte praktische Erfahrung und theoretisches Wissen mit Verwaltungsabläufen haben. Rechtliche Kenntnisse in den Bereichen Aufenthaltsrecht/Asylverfahrensgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und im (Jugend-)Strafrecht sind vonnöten. Außerdem soll der Vormund psychologische, pädagogische und soziologische Kenntnisse haben. Interkulturelle Kompetenzen und Wissen zu den Themen Migration und Flucht sind erforderlich. Ferner sollte er Erfahrung darin haben, Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und zu beraten. Der Vormund soll sich vor und während seiner Tätigkeit in den Bereichen fortbilden, die für die kompetente Ausführung seiner Aufgaben nötig sind.

10. PERSÖNLICHE INTEGRITÄT DES VORMUNDS

Der Vormund muss eine stabile Persönlichkeit haben, um mit aufreibenden Situationen, Frustrationen und Anfeindungen durch Dritte umgehen zu können. Er muss organisiert sein, ein gutes Zeitmanagement haben und flexibel mit unerwarteten Situationen umgehen können. Er sollte sich kultureller Unterschiede bewusst sein und die Bereitschaft haben, sich (Grund-)Wissen über die Herkunftsländer der Mündel anzueignen. Ferner sollte er bereit und fähig dazu sein, mit Dritten zusammenzuarbeiten, eigenständig Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu tragen. Er sollte sich bei Problemen und Schwierigkeiten rechtzeitig Beratung und Hilfe holen.

6. Bibliographie

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2010). *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*. Berlin: AGJ.

Arbeitsgruppe 'Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB (2009). *Abschlussbericht*. http://www.bmj.de/files/-/3908/Abschlussbericht_Kindeswohl_Juli2009.pdf (Stand 17.08.2010).

Berthold, Thomas; Espenhorst, Niels (2010). 'Alt aussehen lassen.' in *Hinterland* Nr. 14/2010, S. 47-49.

Bundeszentrale für politische Bildung (BPB) (2010). *Träger der öffentlichen Verwaltung*. http://www.bpb.de/themen/YHC12T,0,0,Tr%E4ger_der_%F6ffentlichen_Verwaltung.html (Stand 21.09.2010).

B-UMF e.V. (2008). *Machen wir's den Mündeln Recht? Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. München: B-UMF e.V.

B-UMF e.V. (2009). *Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII*. München: B-UMF e.V.. <http://b-umf.de/images/stories/dokumente/handlungsleitfaden-4.auflage-2009.pdf> (Stand 17.08.2010).

B-UMF e.V.. *Inobhutnahmen von UMF im Jahr 2009. Eine Auswertung des Bundesfachverband UMF e.V.* (2010). <http://b-umf.de/images/stories/dokumente/inobhutnahmen%202009%20b-umf.pdf> (Stand 30.09.2010).

Bundesministerium der Justiz (2009). *Referentenentwurf. Gesetz zur Änderung des*

Vormundschaftsrechts. Bundesministerium der Justiz: Berlin. http://www.dijuf.de/de/foren/vormundschaft/RefE_Aenderung_Vormundschaftsrecht_04_12_2009.pdf (Stand 17.08.2010).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (2010a), *Zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts vom 04.12.2009*. DIJuF: Heidelberg.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (2010b), *DIJuF Forum Vormundschaftsrecht*. <http://dijuf.de/de/foren/vormundschaft/index.php> (23.11.2010).

Dieckhoff, Petra (ed.) (2010). *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hansbauer, Peter; Mutke, Barbara; Oelerich, Gertrud (2004). *Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven*. Opladen: Leske+Budrich.

Jordan, Silke (2000). *Fluchtkinder. Allein auf der Flucht*. Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag.

Kinderrechtekommission des deutschen Familiengerichtstags e.V. (2010). *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vormundschaft*. www.agsp.de/.html/a114.html (18.08.2010).

Klingelhöfer, Susanne und Rieker, Peter (2003). *Junge Flüchtlinge in Deutschland. Expertise zu vorliegenden Informationen, zum Forschungsstand und zum Forschungsbedarf*. Halle: Deutsches Jugendinstitut.

Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2002). *Leitfaden für die Amtsvormünderin und den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen. Arbeits- und Orientierungshilfe, erarbeitet vom überregionalen Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder.* http://www.arbeitskreis-vormundschaft.de/images/Dokumente/20020401_leifaden_beteiligungkind.pdf (Stand 15.06.2010).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (1999). *Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes. Arbeits- und Orientierungshilfe.* http://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Schaften/1248339642_1/Leistungsprofil_Amtsvormund_Stand_26_04_99.pdf (Stand 15.06.2010).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2003). *Abschlussbericht zum Modellprojekt. Qualitätsentwicklung im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften.* Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Marburger, Horst (2010). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe.* Regensburg: Walhalla Fachverlag.

Meißner, Andreas (2010). ‚Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge‘, in Petra Dieckhoff (ed.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Oberloskamp, Helga (2010). *Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige.* München: Verlag C.H. Beck oHG.

Oelerich, Gertrud und Wunsch, Robert (2004). ‚Amtsvormundschaft in Deutschland – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft‘, in Peter Hansbauer,

Barbara Mutke und Gertrud Oelerich, *Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven.* Opladen: Leske+Budrich.

Parusel, Bernd (2009). *Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland. Aufnahme, Rückkehr und Integration.* Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Peter, Erich (2004). *Zusammenfassung der Studie „Das Recht der Flüchtlingskinder“ und Stellungnahme zur Rücknahme des deutschen Ausländervorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention im Spannungsfeld verfassungsrechtlicher Kompetenzzuweisung.* Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag.

Riedelsheimer, Albert und Wiesinger, Irma (2004). *Der erste Augenblick entscheidet. Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland.* Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag.

Rütting, Wolfgang (2009). ‚Qualitätssicherung in der Vormundschaftsarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen‘, in B-UMF e.V. (ed.), *Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland. Dokumentation der Fachtagung in Hofgeismar 2009.* München: B-UMF e.V.

Zitelmann, Maud (2001). *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht.* Münster: Votum.

Zito, Dima (2009). *Zwischen Angst und Hoffnung. Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland.* Ibbenbüren: IVD.

Weitere Publikationen des Bundesfachverbands UMF e.V.

Broschüre [Willkommen in Deutschland!] Ein Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

In der Broschüre finden junge Flüchtlinge wichtige Informationen zu ihrer ersten Zeit in Deutschland. Es wird erläutert, mit welchen Behörden, Ämtern und Organisationen man zu tun hat. In jugendgerechter Sprache werden vor allem die grundlegenden (Kinder-)Rechte dargestellt. Die Broschüre gibt es auf deutsch, englisch und dari. Weitere Sprachen sind in Planung.

Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

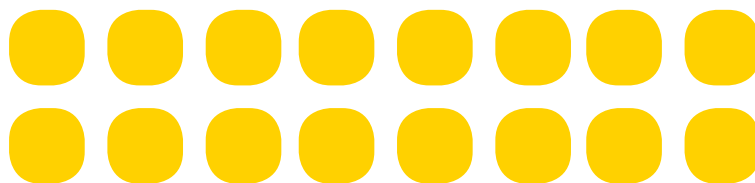
Die Inobhutnahme ist eine der wichtigsten Schutzmechanismen für unbegleitete Minderjährige. Der Handlungsleitfaden beschreibt detailliert, welche Schritte bei der Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen einzuhalten sind und welche Rechte zu berücksichtigen sind.

Studie Zwischen Angst und Hoffnung. Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland

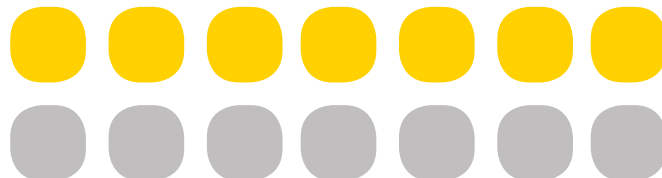
Die Studie von Dima Zito untersucht die Situation junger Flüchtlinge, die vor ihrer Flucht nach Deutschland als Kindersoldaten missbraucht wurden. Sie beschreibt die Auswirkungen des Krieges auf die Jugendlichen und die Lebensumstände nach der gelungenen Flucht in Deutschland. Die Studie wurde erstellt im Auftrag des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. und terre des hommes Deutschland e.V.

Dokumentation der Frühjahrstagung „Betreuung von UMF in Deutschland“

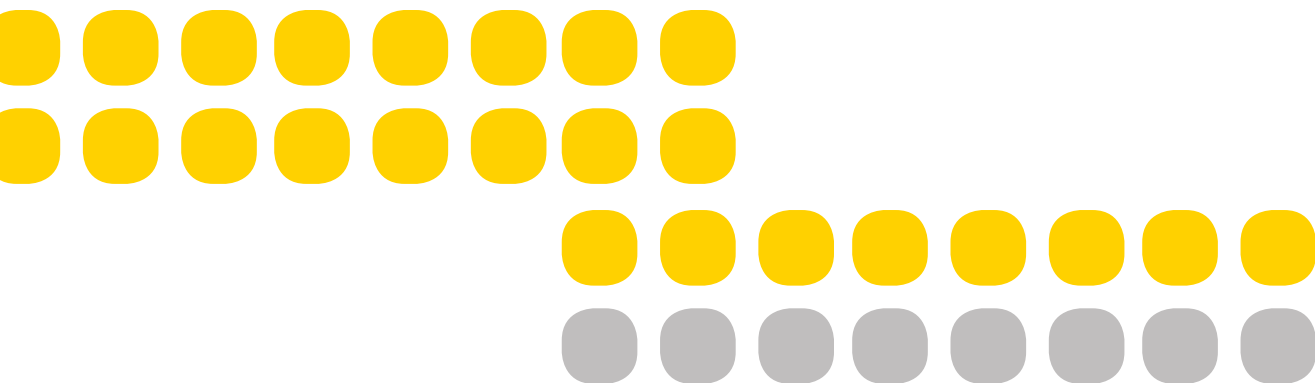
Die Ergebnisse der wichtigsten jährliche stattfindenden Fachtagung zum Thema junge Flüchtlinge finden sich in der Dokumentation zusammengefasst. Die Beiträge handeln von dem Umgang mit schwierigen Jugendlichen, Standards für die Altersfestsetzung, Partizipation im Bereich der Hilfen zur Erziehung, dem Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige u.v.a.m.



Diese und weitere Publikationen können beim Bundesfachverband UMF e.V., Nymphenburger Straße 47, 80335 München bestellt werden. Gerne schicken wir ihnen weitere Informationen zum Bundesfachverband UMF e.V. zu. Oder besuchen Sie uns im Internet unter www.b-umf.de



Die unterschiedlichen Gesichter, die eine Vormundschaft haben kann, sind geprägt von vielfältigen Strukturen und gesetzlichen Vorgaben. Eine gelingende Vormundschaft setzt daher viel Gestaltungswille und -fähigkeit voraus. Sie stellt Herausforderungen und bietet Chancen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland.



Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Nymphenburger Str. 47
80335 München

Telefon 089/20244013
e-Mail info@b-umf.de
Internet www.b-umf.de

Spendenkonto 8899800
BLZ 70020500
Bank für Sozialwirtschaft

ISBN
978-3-9814145-0-9



Mit finanzieller Unterstützung des
europäischen DAPHNE III Programms